

# Was ist mit mir?

## Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess



Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Autorinnen:

Miriam Gerber & Sereina Stadelmann

Luzern, 16. August 2016

**Bachelor-Arbeit**  
**Ausbildungsgang Sozialpädagogik**  
**Kurs VZ 2013-2016**

**Gerber Miriam und Stadelmann Sereina**

**Was ist mit mir?**

**Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2016 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialpädagogik**.

---

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

---

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

---

Reg. Nr.:

---

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem  
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag  
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>  
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California  
95105, USA.

#### Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle  
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten  
Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur  
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder  
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber  
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt  
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.  
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,  
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers  
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

**Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**

**empfiehlt diese Bachelor-Arbeit**

**besonders zur Lektüre!**

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialpädagoginnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2016

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

## Abstract

In der vorliegenden Arbeit werden die Wichtigkeit der Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess aufgezeigt und relevante Aspekte der Sozialen Arbeit für die Umsetzung dieses Rechts dargestellt. Nach einer theoretischen und normativen Vertiefung und der Darlegung von aktuellen Forschungsergebnissen folgt ein praktischer Zugang zur Umsetzung. Die konkrete Fragestellung lautet:

### **Wie können Kinder im Alter von 6-12 Jahren von Fachpersonen der Sozialen Arbeit partizipativ in den Fremdplatzierungsprozess miteinbezogen werden?**

Kinder sollen im Kontext von Fremdplatzierungen angemessen partizipieren können. Durch Partizipation kann der Problematik der Fremdbestimmung entgegengewirkt werden, indem sich Kinder im Prozess zu selbständigen Akteuren und Akteurinnen entfalten.

Gemäss Forschungsergebnissen wissen Kinder bis heute kaum über die Platzierungsgründe Bescheid. Fachleuten ist unklar, wie sie Kinder im Prozess miteinbeziehen können, da klare Konzepte und Handlungsanweisungen fehlen.

Damit Kinder eine Chance zur Teilhabe im Platzierungsprozess haben, müssen Fachleute sie angemessen informieren, ihnen aktiv zuhören und sie zu Beteiligung ermächtigen. Dies bedingt die Bereitschaft der Erwachsenen, Kontrolle abzugeben. Qualitätsstandards und Instrumente für partizipative Prozesse müssen zudem als verbindlich erklärt werden und Partizipation bedarf einer Verankerung in den Organisationsstrukturen. Beteiligungsmethoden sollten differenziert und an das einzelne Kind angepasst sein. Das Kind darf nicht unter- oder überfordert werden. Kinderpartizipation beansprucht eine klare und offene Kommunikation, bei welcher auch Grenzen der Beteiligung transparent gemacht werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract .....</b>	<b>I</b>
<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Vorwort.....</b>	<b>VI</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1. Ausgangslage .....	7
1.2. Berufsrelevanz und Motivation.....	8
1.3. Zielsetzung und Adressatenschaft.....	9
1.4. Abgrenzung.....	10
1.5. Fragestellung .....	11
1.6. Aufbau der Arbeit .....	11
<b>2. Theoretischer Bezugsrahmen von Partizipation im Fremdplatzierungsprozess .....</b>	<b>13</b>
2.1. Zentrale Begriffe .....	13
2.1.1. Fremdplatzierung .....	13
2.1.2. Partizipation.....	14
2.2. Partizipative Modelle .....	15
2.2.1. Stufenmodell nach Roger Hart und Wolfgang Genert.....	16
2.2.2. Stufenmodell nach Annegret Wigger.....	19
2.3. Relevanz von Partizipation im Fremdplatzierungsprozess.....	20
2.4. Einfluss kognitiver Entwicklung auf die Partizipationsfähigkeit.....	23
2.5. Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel .....	26
<b>3. Normativer Bezugsrahmen von Partizipation im Fremdplatzierungsprozess .....</b>	<b>28</b>
3.1. Die Entwicklung der Kinderpartizipation im schweizerischen Recht .....	28
3.2. Internationale Ebene.....	30
3.3. Nationale Ebene.....	31
3.3.1. Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz .....	32
3.3.2. Zivilrechtlicher Kinderschutz .....	33
3.4. Quality4Children Standards.....	39
3.5. Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel .....	41

<b>4.</b>	<b>Aktueller Forschungsstand: Partizipation in der Umsetzung.....</b>	<b>42</b>
4.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	43
4.2.	Sicht der platzierenden Fachkräfte .....	44
4.3.	Sicht der Kinder.....	48
4.4.	Tag der Platzierung .....	50
4.5.	Mögliche Grenzen von Partizipation .....	52
4.6.	Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel .....	55
<b>5.</b>	<b>Umsetzung einer kindgerechten Partizipation im Fremdplatzierungsprozess .....</b>	<b>57</b>
5.1.	Voraussetzungen für Partizipation .....	57
5.1.1.	Individuelle Ebene: Haltung und Menschenbild .....	58
5.1.2.	Allgemeine Grundsätze zur Partizipationsförderung .....	60
5.2.	Rahmenbedingungen .....	61
5.2.1.	Empfehlungen zur Verankerung von Partizipation im Recht .....	61
5.2.2.	Empfehlungen zur Verankerung von Partizipation in institutionellen Strukturen ..	63
5.3.	Ausländische Partizipationsideen .....	65
5.3.1.	Nationales Heimkinder-Parlament in Ungarn.....	66
5.3.2.	Initiative Habakuk in Deutschland.....	66
5.3.3.	Projekt Rechtekatalog in Deutschland.....	67
5.3.4.	Rahmenkonzept für das Pflegekinderwesen in Deutschland.....	67
5.3.5.	Partizipationsmodell in den Niederlanden.....	68
5.4.	Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel .....	68
<b>6.</b>	<b>Methodische Zugänge .....</b>	<b>70</b>
6.1.	Individualität des Kindes .....	70
6.2.	Settingsgestaltung.....	71
6.3.	Lösungsorientierte Kommunikationstechniken .....	71
6.4.	Altersgerechte Sprache und Informationsweisen .....	73
6.5.	Eine Methodenwahl zur Partizipation von Kindern.....	74
6.5.1.	Puppenspiel um ambivalente Gefühle auszudrücken .....	74
6.5.2.	Bilderbücher über Fremdplatzierung .....	75
6.5.3.	Glücklich, traurig und sauer.....	77
6.5.4.	Ich habe es selbst in der Hand .....	78
6.5.5.	Verständnis für meine Familie .....	79
6.5.6.	Kinderrechte von Quality4Children .....	81
6.5.7.	Mitwirkungsbausteine.....	81
6.6.	Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel .....	83



<b>7. Schlussfolgerungen .....</b>	<b>84</b>
<b>7.1. Beantwortung der Fragestellung.....</b>	<b>84</b>
<b>7.2. Praxisbezug.....</b>	<b>86</b>
<b>7.3. Ausblick.....</b>	<b>87</b>
<b>8. Quellenverzeichnis.....</b>	<b>89</b>

Die gesamte Bachelorarbeit wurde von den Autorinnen gemeinsam verfasst.

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Titelblatt: Eigene Darstellung .....	0
Abbildung 1: Partizipationsleiter von Hart & Genert .....	16
Abbildung 2: Vier Bereiche des Kindesschutz .....	31
Abbildung 3: Verfahrensablauf .....	33
Abbildung 4: Mindestanforderungen Kindeswillen .....	37
Abbildung 5: Von Mimi zu Mama und wieder zurück.....	75
Abbildung 6: Lisa... und dann kam ich ins Heim.....	76
Abbildung 7: Herzwurzeln .....	76
Abbildung 8: Glücklich, traurig und sauer .....	77
Abbildung 9: Ich habe es selbst in der Hand.....	78
Abbildung 10: Wer ist wer? .....	80
Abbildung 11: Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst .....	81
Abbildung 12: Mitwirkungsbakasten .....	82
Tabelle 1: Die vier Niveaus der sozialen Perspektivenübernahme nach Selmann .....	25
Tabelle 2: Zustimmung der Kinder zur Platzierung .....	46
Tabelle 3: Einbezug der Kinder in den Platzierungsentscheid.....	47
Tabelle 4: Wissensstand der Kinder in Abhängigkeit vom Alter .....	48
Tabelle 5: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Problemlösung in Abhängigkeit vom Alter.....	50

## Vorwort

Viele Kinder können aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben. Eine Fremdplatzierung stellt eine grosse Veränderung für alle betroffenen Personen dar und ist meist ein einschneidendes Ereignis. Es stellt sich die Frage, wie ein so bedeutender Prozess angemessen gestaltet werden kann. Ein Schlüsselbegriff dafür ist Partizipation. Dieser Begriff ist im Kontext der Sozialen Arbeit weit verbreitet und wird in vielen Bereichen adäquat gelebt. Bei einer Fremdplatzierung scheint klar zu sein, die Eltern und alle möglichen relevanten Personen im Prozess zu beteiligen. Doch eine wesentliche Person geht dabei oft unter: Das Kind selbst. Aber wie kann im Fremdplatzierungsprozess, wo es um den Schutz des Kindes geht, das Kind überhaupt beteiligt werden? Ab wann spricht man überhaupt von Partizipation/Beteiligung und wie wird diese gerechtfertigt? Gibt es überhaupt Formen, ein Kind angemessen im Platzierungsprozess partizipieren zu lassen?

Genau diesen Fragen wird im Laufe der Arbeit unter Einbezug theoretischen und normativen Bezügen nachgegangen. Wir erhoffen uns durch die Auseinandersetzung Erkenntnisse zu dieser spannenden Thematik zu finden.

### Danksagung

Nach vielen Stunden Arbeit sind wir stolz und zufrieden, die vorliegende Arbeit vollendet zu haben. An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei Felix, Azima R. und Ruth Gerber sowie bei Mariette Buck für das Redigieren dieser Bachelorarbeit bedanken. Zudem bedanken wir uns bei allen Dozierenden für die Hilfestellung an den Fachpool- und Coaching Gesprächen, namentlich gilt der Dank Andreas Jud, Anette Dietrich, Daniel Rosch, Jan G. Thivissen und Simone Sattler. Ein weiteres Dankeschön geht an unsere Familien und Partner für ihre Unterstützung und Geduld auch in schwierigen Phasen.

# 1. Einleitung

Durch die Einleitung wird die Leserschaft an die Thematik der Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess herangeführt, um ihr einen ersten Überblick zu vermitteln. Zu Beginn wird die Ausgangslage erläutert, danach folgt der Bezug zur Sozialen Arbeit mit der Motivation für das gewählte Thema. Anschliessend wird das Ziel der vorliegenden Arbeit definiert und gezeigt, an welche Adressatenschaft sich die Arbeit richtet. Nachfolgend wird eine thematische Abgrenzung vorgenommen und schliesslich die Fragestellung dargestellt. Das Ende dieses Kapitels bietet eine Orientierung über den Aufbau der vorliegenden Bachelorarbeit.

## 1.1. Ausgangslage

In der Schweiz kommen jedes Jahr über 80'000 Kinder zur Welt (Bundesamt für Statistik, 2016). Gemäss Andrea Keller (2012) können viele dieser Kinder aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben. Bis anhin gibt es jedoch keine offiziellen Statistiken, welche die Zahl aller fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen aufzeigen. Gemäss Schätzungen der Pflegekinder-Aktion Schweiz und Integras (Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik), leben in der Schweiz zwischen 22'000 und 30'000 Kinder nicht bei ihren Eltern (S.5).

Eine Fremdplatzierung stellt ein einschneidendes Ereignis im Leben eines Kindes oder Jugendlichen dar und ist meist für alle Betroffenen ein emotionaler und schwieriger Prozess. Eine Chance, den Hilfeprozess fachgerecht und menschenwürdig zu gestalten, bietet eine angemessene Partizipation aller Beteiligten (Claudia Arnold, Kurt Huwiler, Barbara Raulf, Hannes Tanner & Tanja Wicki, 2008, S.9). Das Resultat der empirischen Untersuchung in der Master-Thesis von Sahra Oneta Lohri (2012) zeigt, dass die Partizipation von Kindern einen wesentlichen Einfluss darauf hat, ob sie die Entscheidungsprozesse zur Fremdplatzierung positiv oder belastend erleben. Die Kinder, welche sich partizipativ am Prozess beteiligen konnten, erhielten dafür die Unterstützung von Erwachsenen (S.58 -59).

Die Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft (BV) gewährt Kindern und Jugendlichen das Recht auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit (Art. 11). Einer der wichtigsten Artikel zur Beteiligung eines Kindes ist der Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Er spricht dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äussern und gewährt ihm das Recht auf Anhörung. Die Vertragsstaaten, darunter auch die Schweiz, sind verpflichtet, die Meinung entsprechend dem Alter und der Reife zu berücksichtigen (Art. 12).

Die Fachstelle Pflegekinder-Aktion Schweiz (2010a) macht auf die Problematik aufmerksam, selbst wenn in der Schweiz die Beteiligung von Kindern rechtlich verankert ist, sei noch unklar, was dies im Falle einer Pflegefamilien- oder Heimplatzierung konkret zu bedeuten hat. Es gibt keine Vorschriften darüber, wie eine Fremdplatzierung einzuleiten sei oder welche Hilfsmittel zur Hilfeplanung eingesetzt werden sollen. Auch Arnold et al. (2008) halten fest, dass in der Schweiz die Partizipation der Kinder am Hilfeplanverfahren nicht explizit und landesweit einheitlich geregelt ist (S.23).

Die Quality4Children ist eine Organisation, welche versucht, die Lage und das Mitspracherecht von Kindern in der Fremdplatzierung zu verbessern. Die entwickelten Standards der Quality4Children bieten einen relevanten Rahmen für die Betreuung von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen in Europa (Werner Hilweg & Christian Posch, 2013, S.9).

Gemäss Thomas Gabriel (2013) reicht die Existenz von Richtlinien und Vorschriften jedoch nicht aus, dass die freie Meinungsäusserung und das Mitspracherecht der Kinder im Platzierungsprozess und im pädagogischen Alltag umgesetzt werden (S.135). Aus der Studie des Nationalen Forschungsprogramms 52 (NFP 52) durch Arnold et al. (2008) geht hervor, dass 53,3% der 6-12 jährigen, fremduntergebrachten Kinder scheinbar nicht über die Gründe der Platzierung informiert worden sind (S.106). Für die meisten Sozialarbeitenden ist es zentral, die Eltern in die Überlegungen einer Platzierung einzubeziehen und ihre Zustimmung für ein Heim oder eine Pflegefamilie zu gewinnen. Die Eltern fühlen sich meist gut informiert und einbezogen. Die Partizipation der Kinder dagegen wird von den Sozialarbeitenden deutlich weniger gewichtet. Deshalb lautet unter anderem eine Empfehlung des NFP 52, das Bewusstsein für die partizipativen Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Fachleuten sowie in der Öffentlichkeit zu fördern (Arnold et al. 2008, S.214-217).

## **1.2. Berufsrelevanz und Motivation**

Kinder sind eine wichtige Klientel der Sozialen Arbeit, insbesondere der Sozialpädagogik. Sei dies in einem familienergänzenden-, institutionellen- oder schulischen/sonderschulischen Kontext. Auch wir haben bereits Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemacht und beabsichtigen, nach Abschluss des Studiums in einer Institution mit Kindern zu arbeiten.

Als wir im Rahmen des Studiums erstmals damit konfrontiert wurden, dass mehr als die Hälfte der fremdplatzierten Kinder kaum über die Gründe der Massnahme oder ihre Rechte informiert sind, waren wir von dieser Tatsache sehr betroffen. Die Vorstellung, dass sich Kinder in einem für sie so relevanten Prozess nicht beachtet fühlen, ist für uns schwer fassbar.

Im Hinblick auf den Abschluss dieses Studiums und zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit möchten wir dieser Thematik nachgehen und ein Zeichen setzen, indem wir auf die Stimmen der Kinder aufmerksam machen. Wir versprechen uns durch die vertiefte Auseinandersetzung neue Erkenntnisse für den Berufsalltag zu gewinnen. Von den erarbeiteten Empfehlungen und Methoden zur Umsetzung von Partizipation wollen wir direkt profitieren können.

Ein Ziel der Sozialen Arbeit ist laut dem Berufskodex von AvenirSocial (2010) „Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern“ (S.6). Fachleute der Sozialen Arbeit handeln nach den Grundwerten der Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung (AvenirSocial, 2010, S.8-9). Ein weiteres Ziel ist zudem, sich insbesondere für jene Menschen und Gruppen einzusetzen, deren Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind (AvenirSocial, 2010, S.4). Diese Grundsätze sowie die rechtlichen Gegebenheiten geben die Handlungsgrundlage für die Bearbeitung des Bachelorthemas. Die Soziale Arbeit soll Kinder im Platzierungsprozess zu Beteiligung ermächtigen. Partizipation soll wo immer sie möglich und sinnvoll erscheint, eingefordert werden.

### **1.3. Zielsetzung und Adressatenschaft**

Durch diese Arbeit wollen wir Fachleute für die Wichtigkeit von Partizipation der Kinder im Fremdplatzierungsprozess sensibilisieren. Kommt eine Platzierung auf zivilrechtlichem Wege zustande, gibt es nebst den Eltern des betreffenden Kindes viele involvierte Behördenmitglieder sowie weitere Fachpersonen, welche am Prozess beteiligt sind. Aus Studien sowie durch persönliche Erfahrungen im Berufsfeld stellen wir fest, dass in diesem breiten Kreis von Fachkräften oftmals die Meinung und Beteiligung des Kindes untergeht.

Diese Bachelorarbeit soll verdeutlichen, weshalb in diesem für das Kind relevanten und einschneidenden Prozess, Entscheidungen mit dem Kind getroffen und verstärkt werden sollen. Das Ziel dieser Arbeit ist, die relevanten Aspekte der Sozialen Arbeit für eine altersgerechte Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess herauszuarbeiten und zu erläutern. Nebst der Relevanz von Partizipation sollen wichtige Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Partizipation sowie altersgerechte Methoden zur Beteiligung von Kindern aufgezeigt werden. Dieser Teil richtet sich insbesondere an Fachpersonen der Sozialen Arbeit, welche direkt am Fremdplatzierungsprozess beteiligt sind: Behördenmitglieder/Beistandschaftspersonen sowie an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen von Heimeinrichtungen und Pflegefamilien.

## 1.4. Abgrenzung

Die Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess ist eine breite Thematik, bei welcher juristische Einflüsse grundlegend sind. Auf diese wollen die Studierenden eingehen, jedoch stehen sie nicht im Fokus dieser Arbeit. Vielmehr wird im Hinblick auf die Partizipation von Kindern eine rechtliche Einbettung vorgenommen.

Das Thema „Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess“ wird in der vorliegenden Arbeit ab dem Zeitpunkt der Anhörung im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren bis nach den ersten Monaten nach Eintritt in eine Institution oder Pflegefamilie bearbeitet (vgl. Kap. 3.3.2 Zivilrechtliches Kindesschutzverfahren & rechtliche Anhörung). So wird der Schwerpunkt aufgrund der zukünftigen Berufsidealität bewusst aus der Sicht der Sozialpädagogik gelegt. Bei der Bearbeitung des Themas wird von Platzierungen ausgegangen, bei welchen eine zivilrechtliche Massnahme ausgesprochen wird, respektive den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäss Art. 310 ZGB entzogen wird oder welche fremdinitiiert sind, also durch Druck seitens der Behörde zustande kommen. Dies steht in Abgrenzung zu rein freiwilligen Platzierungen (vgl. Kap. 3.3.2. Kindesschutzmassnahmen). Eine Auseinandersetzung von Partizipation im vorausgehenden Abklärungsprozess im Kindesschutzverfahren wird nur knapp bearbeitet.

Die Studierenden richten sich bei der Bearbeitung der Fragestellung auf das Alter von 6-12 Jahren. Der Schuleintritt, ab ca. 6 Jahren, bringt das Kind gemäss Gerd Mietzel (2002) stärker der Erwachsenenwelt näher. Mit dem Beginn der Pubertät, ab ca. 12 Jahren, stehen erneut wichtige Veränderungen Richtung Erwachsenenwelt an. Im Alter von 6 Jahren sind bei vielen Kindern die Fortschritte der intellektuellen Entwicklung besonders auffällig (S.251-253). Gemäss Angela Hobday und Kate Ollier (2011) nimmt die Konzentrationsfähigkeit bei Kindern ab 6-8 Jahren zu und sie können stärker in Interventionsprogramme einbezogen werden (S.16) (vgl. Kap. 2.4 Einfluss kognitiver Entwicklung). Im schweizerischen Zivilgesetzbuch ist festgehalten, dass Kinder im Alter von 6 Jahren das Recht auf Anhörung haben (Art. 314a, ZGB). Aufgrund dieser entwicklungspsychologischen Einflüsse entscheiden wir uns für die Altersspanne von 6-12 Jahren in der Arbeit.

Auf spezifische Methoden für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. einer kognitiven Beeinträchtigung) wird bewusst verzichtet.

## 1.5. Fragestellung

Mit dem Ziel, Fachleute der Sozialen Arbeit für die Wichtigkeit der Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess zu sensibilisieren und relevante Aspekte für die Umsetzung dieses Rechts aufzuzeigen, haben wir uns für folgende Fragestellung entschieden:

**Wie können Kinder im Alter von 6-12 Jahren von Fachpersonen der Sozialen Arbeit partizipativ in den Fremdplatzierungsprozess miteinbezogen werden?**

- *Welche Voraussetzungen und Methoden der Sozialen Arbeit braucht es, damit die Partizipation gewährleistet werden kann?*

## 1.6. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit besteht aus fünf Hauptkapiteln. Am Ende von jedem Kapitel werden jeweils die wesentlichsten Erkenntnisse aus dem Kapitel, welche relevant sind für die Beantwortung der Fragestellung, zusammengefasst.

In den Kapiteln 2 und 3 wird die Leserschaft an die wichtigsten Aspekte zu Partizipation und Fremdplatzierung herangeführt. Im 2. Kapitel geht es um den theoretischen Bezugsrahmen rund um Partizipation. Als erstes werden die beiden Begriffe Fremdplatzierung und Partizipation definiert und folgend zwei Stufenmodelle der Partizipation erläutert. Es wird festgehalten, weshalb Partizipation von Relevanz ist, indem die positiven Auswirkungen auf die Kinder dargestellt werden. Anschliessend folgt ein kurzer Exkurs in die Entwicklungspsychologie, da die persönliche Entwicklung vom Kind einen Einfluss auf die individuellen Mitwirkungsmöglichkeiten hat. Das 3. Kapitel zeigt die normativen Aspekte zur Thematik auf. Zu Beginn wird die Entwicklung der Kinderpartizipation im schweizerischen Recht aufgezeigt. Weiter wird thematisiert, wie auf internationaler- und nationaler Ebene die Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess legitimiert wird. Wichtige Bestimmungen dazu sind in der UN-Kinderkonvention, in der Bundesverfassung, in der Pflegekinderverordnung sowie im Zivilgesetzbuch verankert. Empfehlungen zur Kinderpartizipation machen die Quality4Children, welche in einem weiteren Unterkapitel behandelt werden.

Im 4. Kapitel wird erörtert, wie die Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess zurzeit umgesetzt wird. Dazu werden aktuelle Forschungsergebnisse aufgezeigt. Zu Beginn wird die Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht.



Je ein Kapitel befasst sich anschliessend mit der Beurteilung der Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht der platzierenden Fachkräfte und aus Sicht der betroffenen Kinder selbst. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Vorgehensweisen vom Tag der Platzierung analysiert. Schliesslich werden noch mögliche Herausforderungen und Grenzen der Kinderpartizipation im Fremdplatzierungsprozess thematisiert.

Das Ziel in den Kapiteln 5 und 6 ist, die eigentliche Fragestellung der Arbeit zu beantworten. Das 5. Kapitel befasst sich mit der Frage, was alles gebraucht wird, damit eine alters- und entwicklungsadäquate Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess umgesetzt werden kann. Als erstes werden notwendige Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation aufgezeigt, indem die Haltung von Fachpersonen sowie allgemeine Grundsätze thematisiert werden. Es folgt ein Diskurs über Anpassungen der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, welche zur Umsetzung von Partizipation erforderlich sind. Am Ende dieses Kapitels werden Partizipationsideen aus dem Ausland vorgestellt, welche Kinder im Bereich der Fremdplatzierung Raum zur Beteiligung lassen. Das Kapitel 6 befasst sich mit den methodischen Zugängen für eine altersgerechte Partizipation der Kinder. Als erstes wird auf die Wichtigkeit der Individualität des Kindes in der Beteiligung eingegangen, danach folgen relevante Aspekte bezüglich des Settings. Anschliessend folgen Erläuterungen zu lösungsorientierten Kommunikationstechniken und altersgerechter Sprache und Informationsweisen. Das Kapitel schliesst mit einer zusammengestellten Methodenwahl zur Beteiligung von Kindern im Alter von 6-12 Jahren in der Fremdplatzierung.

Abschliessend werden im Kapitel 7 die wesentlichen Aspekte zur Beantwortung der Fragestellung zusammengefasst, Bezüge zur Praxis hergeleitet und ein Ausblick zur Thematik vorgenommen.

## 2. Theoretischer Bezugsrahmen von Partizipation im Fremdplatzierungsprozess

Im Kapitel „Theoretischer Bezugsrahmen“ werden als erstes die Begrifflichkeiten rund um Fremdplatzierung und Partizipation definiert und anschliessend zwei Stufenmodelle der Partizipation erläutert. Das darauffolgende Unterkapitel befasst sich mit dem eigentlichen Ziel und den positiven Auswirkungen von Kinderpartizipation. Schliesslich wird ein kurzer Exkurs in die Entwicklungspsychologie vorgenommen, in welchem der Einfluss der kognitiven Entwicklung auf die Partizipationsfähigkeit dargestellt wird. Zum Schluss werden die wesentlichen Erkenntnisse vom Kapitel in Bezug zur Fragestellung festgehalten.

### 2.1. Zentrale Begriffe

Die folgend dargestellten Begriffe werden in der Bachelorarbeit immer wieder Thema sein. In der Praxis ist ihr Verständnis oft unklar oder sie werden als Sammelbegriffe verwendet. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle „Fremdplatzierung“ und „Partizipation“ definiert.

#### 2.1.1. Fremdplatzierung

Fremdplatzierung bedeutet gemäss Kathrin Barbara Zatti (2005), dass ein Kind, zeitlich befristet oder auf Dauer, nicht mehr in seiner Herkunftsfamilie lebt und von anderen Menschen als den erziehungsberechtigten Personen betreut und erzogen wird. Das Kind wächst in einer Institution oder Pflegefamilie auf. Der Begriff Fremdplatzierung wird sowohl für den Entscheidungsprozess, als auch für die Aufenthaltsdauer in einer Institution oder Pflegefamilie verwendet (S.13). Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff Fremdplatzierung oder Fremdplatzierungsprozess/Platzierungsprozess in folgenden Fällen verwendet:

- Für das Entscheidungsverfahren im zivilrechtlichen Kinderschutz
- Für die Umsetzung der Massnahme
- Für die ersten Monate nach Eintritt in die neue Institution oder Pflegefamilie

Anstelle von Pflegefamilie und Institution wird auch der Begriff der ausserfamiliären Betreuung verwendet. Das Ziel einer Fremdplatzierung ist nach Helmut Johnson & Ursula Johnson (2013), dem Kind Lebens- und Entwicklungsbedingungen zur Verfügung zu stellen, die es in seiner Herkunftsfamilie nicht oder nicht ausreichend vorfindet. Als mögliche Ursachen für eine Fremdunterbringung nennen sie beispielsweise fehlende oder inadäquate Versorgung des Kindes, etwa durch Krankheit, Armut, Desinteresse, persönliche Störung oder Krisen der Eltern. Eine weitere Ursache kann in der missbräuchlichen Funktionalisierung des Kindes für die Interessen der Betreuungsperson liegen oder im Kindesverhalten selbst, mit welchem die Eltern nicht zurechtkommen (S.34).

### **2.1.2. Partizipation**

Partizipation wird durch die Dudenredaktion (2009) mit dem Synonym „Teilhabe“ erklärt (S.814). Gemäss Mechthild Wolff und Sabine Hartig (2013) haben besonders Kinder und Jugendliche in der Praxis Mühe, etwas unter dem Begriff Partizipation zu verstehen. Wird von Partizipation gesprochen, gleicht dieser Begriff einer Zauberformel, welche mit grossen Erwartungen verbunden ist. In der Realität kann dieser jedoch zu einer blossen Worthölse verfallen (S.20). Aufgrund der Alltagsnähe und zum besseren Verständnis werden daher in der vorliegenden Arbeit neben dem Begriff „Partizipation“ auch die Synonyme „Beteiligung“, „Teilhabe“ oder „Mitwirkung“ verwendet.

Der Begriff ist heute in verschiedenen Lebensbereichen wie Politik, Wirtschaft oder Bildung, ein Thema. Je nach Wissenschaftsdisziplin wird er jedoch unterschiedlich genutzt (Dietmar Sturzbecher & Markus Hess, 2005, S.41). Stefan Schnurr (2015) erwähnt, dass in der Sozialen Arbeit Partizipation zunächst im Zusammenhang mit Strategien der Sozialplanung mittels Bürgerbeteiligung verwendet wurde. In den 1990er Jahren erweiterte sich der Fokus schliesslich auf die Klientinnen- und Klientenpartizipation (S.1171). So definiert das Wörterbuch der Sozialpolitik Partizipation heute als „Teilnahme einer Person oder Gruppe an Entscheidungsprozessen oder Handlungsabläufen, die in übergeordneten Strukturen oder Organisationen stattfinden“ (Erwin Carigiet, Ueli Mäder & Jean-Michel Bonvin, 2003, S.22). Gegenwärtig wird der Begriff in der Sozialen Arbeit hauptsächlich in zwei Fällen angewandt. Zum einen beinhaltet Partizipation die Beteiligung der Klientel bei Entscheidungen welche z.B. Angebotsstrukturen, individuelle Leistungen oder Prozesse der Leistungserbringung betreffen. Andererseits beinhaltet die Begrifflichkeit auch die Unterstützung und Förderung der Entscheidungsfreiheit von der Klientel (Schnurr, 2015, S.1171).

Um die Fragestellung der Teilhabe von Kindern am Fremdplatzierungsprozess beantworten zu können, ist ein Definitionsverständnis von Partizipation mit Kindern grundlegend. Nancy Flowers (2009) versteht als wichtigste Voraussetzung der Kinderpartizipation „die Anerkennung der sich entwickelnden Fähigkeit von Kindern, Entscheidungen zu treffen und sich mit zunehmender Reife an der Gesellschaft zu beteiligen“ (S.22). Nach Thomas Jaun (1999) soll Partizipation eine verbindliche Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf persönlich betreffende Planungs- und Entscheidungsprozesse sein, welche durch kindergerechte Formen und Methoden gewährleistet werden soll (S.266).

Im Bereich der Fremdplatzierung sollen sich Betroffene also durch Partizipation am Platzierungsprozess beteiligen können. Gemäss Arnold et al. (2008) führt das individuelle Verständnis von Beteiligung in der Fremdplatzierung immer wieder zu Diskussionen (S.27). Denn es fehlt nach Kurt Huwiler (2006) in der Schweiz, im Gegensatz zu Deutschland, die verbindliche rechtliche Grundlage zur Einbindung der Betroffenen in das Platzierungsverfahren (vgl. Kap. 3 Normativer Bezugsrahmen). So hängt die Qualität der Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess stark von den fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Fachpersonen ab (S.257).

## 2.2. Partizipative Modelle

Wichtige Einflüsse für eine Auseinandersetzung mit partizipativen Modellen sind gemäss Schnurr (2015) das Ausmaß (der Grad) und der Gegenstand von Partizipation. Zur Gradbestimmung sind Stufenmodelle weit verbreitet, welche zum Ziel haben, Partizipation inhaltlich zu bestimmen und von Formen der Scheinpartizipation abzugrenzen. Der Ausgangspunkt dieser Modelle ist jeweils eine Machtasymmetrie zwischen entscheidungstragenden und betroffenen Personen. Die verschiedenen Zustände der Machtverteilung werden schliesslich mit Hilfe einer Stufenleiter hierarchisch gegliedert (S.1175-1176).

Bei der Gradbestimmung von Partizipation kommt es laut Annegret Wigger (2012) immer wieder zu Wahrnehmungswidersprüchen zwischen den Kindern und den Fachpersonen. Vorstellungen, wie die Mitwirkung in der Praxis umgesetzt wird, gehen oft weit auseinander. Kinder und Jugendliche erleben demnach in der Praxis das Mitspracherecht von Betreuungspersonen häufig nur als Scheinpartizipation. Es ist daher hilfreich, wenn eine Einigung darüber besteht, was unter Partizipation verstanden wird. Partizipationsmodelle sollen dabei Verständigungshilfe anbieten (S.18). Stufenmodelle sind zudem ein wichtiges Mittel zur Reflexion von Machtverteilungen bei diversen Partizipationsmethoden oder Verfahren in Praxissituationen. Dennoch sind Machtkonstellationen fast nicht zu verhindern und werden trotz Partizipationsbemühungen weiterhin ein Thema bleiben (Fabian Kessl, 2006; zit. in Schnurr, 2011, S.1074).

### 2.2.1. Stufenmodell nach Roger Hart und Wolfgang Genert

Ein bekanntes Stufenmodell ist laut Richard Schröder (1995) die Partizipationsleiter von Roger Hart (1992) und Wolfgang Genert (1993). Die beiden unterscheiden in ihrem Modell verschiedene Stufen der Beteiligung, auf einer Spannweite der reinen Fremdbestimmung bis hin zur Selbstverwaltung (S.15). Das Modell wurde gemäss Schnurr (2015) bis heute von diversen Autoren und Autorinnen verbreitet (S.1176).

Durch die Partizipationsleiter kann bestimmt werden, welcher Grad der Teilhabe zu einem Zeitpunkt erreicht ist. Die Leiter besteht aus neun Stufen, mit steigender Einflussmöglichkeit der Kinder und Jugendlichen mit jeder Stufe (Wolff & Hartig, 2013, S.20). Im Folgenden wird das Modell gemäss den Verschriftlichungen von Schröder (1995) dargestellt und auf den Bereich der Kinderpartizipation im Platzierungsprozess abgeleitet (vgl. Abb. 1):



**Abbildung 1:** Partizipationsleiter von Hart & Genert (leicht modifiziert nach Wolf und Hartig, S.2)

#### 1. Fremdbestimmung

Hart (1992) und Gernert (1993) bezeichnen diese Stufe als Manipulation, da den Kindern vorgeschrieben wird, was sie zu tun haben. Aus diesem Grund kann hier nicht von Teilhabe gesprochen werden. Der gesamte Platzierungsprozess ist fremdbestimmt. Die Kinder wissen nicht über das Verfahren oder die Massnahmen Bescheid und verstehen daher den Sinn der Interventionen nicht (zit. in Schröder, 1995, S.16).

## 2. **Dekoration**

Das Mitwirken der Kinder dient auf dieser Stufe hauptsächlich der Dekoration. Auch wenn sie am Fremdplatzierungsprozess beteiligt sind, z.B. durch bloße Anwesenheit an einem Gespräch zwischen Eltern und Behörde, sind die Kinder nicht über die bedeutsamen Inhalte informiert und können die Zusammenhänge nicht verstehen (Hart, 1992 & Gernert 1993; zit. in Schröder, 1995, S.16).

## 3. **Alibi-Teilnahme**

Schröder bezeichnet es als Alibi-Teilnahme, wenn Kinder nur über eine scheinbare Stimmbeziehung verfügen. So haben sie kein Entscheidungsbefugnis über die Inhalte, es liegt jedoch in ihrem Ermessen zu entscheiden, ob sie an einem Angebot teilnehmen wollen oder nicht. In Bezug auf politische Partizipation kann das beispielsweise die Teilnahme an einer Veranstaltung oder dem Kinderparlament sein (Hart, 1992 & Gernert 1993; zit. in Schröder, 1995, S.16). Für die Kinderpartizipation bei einer Fremdplatzierung erscheint diese Stufe jedoch nicht realistisch, da ein Fremdplatzierungsverfahren durch die Gefährdung des Kindeswohls eröffnet wird und kein Kind über die grundsätzliche Teilnahme an einem Fremdplatzierungsverfahren entscheiden kann.

## 4. **Teilhabe**

Die Kinder können auf der Stufe der Teilhabe am Platzierungsprozess teilnehmen und in einzelnen Situationen mitbestimmen, wie vorgegangen werden soll (Hart, 1992 & Gernert 1993; zit. in Schröder, 1995, S.16).

## 5. **Zugewiesen, aber informiert**

Das Verfahren wird von den Erwachsenen indiziert und umgesetzt. Die Kinder sind jedoch gut informiert, verstehen die Zusammenhänge und wissen, was für ein Ziel mit einer allfälligen Massnahme erreicht werden soll (Hart, 1992 & Gernert 1993; zit. in Schröder, 1995, S.17).

## 6. **Mitwirkung**

Die Kinder haben auf der Stufe der Mitwirkung keine Entscheidungsbefugnis auf die konkrete Planung und Umsetzung des Verfahrens oder einer Massnahme. Sie haben jedoch durch partizipative Methoden, wie durch die Anhörung die Möglichkeit, indirekt Einfluss auf die Entscheidungen zu nehmen, indem sie ihre eigenen Vorstellungen und Kritik äussern (Hart, 1992 & Gernert 1993; zit. in Schröder, 1995, S.17).

## 7. **Mitbestimmung**

Auf dieser Stufe geht es um ein Beteiligungsrecht, welches Kinder bei allen Entscheidungen miteinbezieht. Den Kindern wird dadurch ein Gefühl des Dazugehörens und der Mitverantwortung vermittelt. Auch bei der Stufe der Mitbestimmung kommt die Initiative von Erwachsenen, alle Entscheidungen im Prozess werden aber demokratisch, unter Einbezug des Kindes getroffen (Hart, 1992 & Gernert 1993; zit. in Schröder, 1995, S.17).

## 8. **Selbstbestimmung**

Bei der Stufe der Selbstbestimmung wird ein Projekt durch die Kinder und Jugendlichen selbst initiiert, evtl. mit Unterstützung von Erwachsenen. In der Regel wird aus eigener Betroffenheit heraus von den Kindern und Jugendlichen eine Initiative entwickelt, welche von den Erwachsenen unterstützt und gefördert wird. Die Entscheidungen werden von den Kindern oder Jugendlichen gefällt, die Erwachsenen werden evtl. beteiligt und tragen die Entscheidungen mit (Hart, 1992 & Gernert 1993; zit. in Schröder, 1995, S.17). Die Stufe der Selbstbestimmung wird in der Praxis der Fremdplatzierung vermutlich nicht vorkommen, da ein Kind kaum die Entscheidungen zur ausserfamiliären Platzierung alleine tragen kann.

## 9. **Selbstverwaltung**

Gemäss Hart (1992) und Gernert (1993) ist das ideale Beispiel für die Stufe der Selbstverwaltung eine Jugendgruppe. Es geht dabei um reine Selbstorganisation. Die Jugendgruppe verfügt über die völlige Entscheidungsfreiheit der Gestaltung des Angebotes. Die Entscheidungen werden den Erwachsenen lediglich mitgeteilt (zit. in Schröder, 1995, S.17). Auch diese Stufe scheint für die Partizipation im Fremdplatzierungsprozess nicht geeignet zu sein, da die Entscheidungsmacht alleine bei den Kindern liegt und dies aufgrund der vielen betroffenen Parteien nicht zu befürworten ist.

Laut Schröder (1995) zeichnet sich eine gute Beteiligung dadurch aus, dass Kinder und Jugendliche zusammen mit Erwachsenen, freiwillig und mit hoher Verbindlichkeit an gemeinsam formulierten und transparenten Zielen arbeiten (S.17). Bei den ersten drei Stufen kann daher nicht von Beteiligung gesprochen werden, da die Entscheidungskraft komplett bei den Erwachsenen liegt (Schröder, 1995, S.17). Flowers (2009) bezeichnet die Stufen sogar als falsche Formen der Partizipation, welche gesamte Partizipationsbemühungen aufheben können (S.293). Die Stufe der Selbstverwaltung geht hingegen schon weit über die eigentliche Partizipation hinaus (Schröder, 1995, S.17). Als umsetzbar für die Beteiligung von Kindern im Fremdplatzierungsprozess könnten also die Stufen 4-7 gesehen werden. Alle anderen Stufen kommen nicht in Frage, da im Falle einer Kindeswohlgefährdung jeweils mehrere Parteien für den Verfahrensprozess relevant sind. Für ein erfolgreiches Gelingen einer Platzierung ist es wichtig, dass alle Beteiligten, also Kinder, Eltern und Fachpersonen, in den Prozess miteinbezogen werden.

### 2.2.2. Stufenmodell nach Annegret Wigger

Ein ebenfalls passendes Model der Beteiligungsstufen für die Partizipation in der Fremdplatzierung wird von Wigger (2012) vorgestellt (S.19):

1. „Kinder und Jugendliche werden über die sie betreffenden Angelegenheiten angemessen informiert, so dass sie den Sachverhalt verstehen können.
2. Kindern und Jugendlichen wird zugehört, um herauszufinden, was sie zu einem konkreten Sachverhalt sagen möchten.
3. Kinder und Jugendliche werden darin unterstützt, ihre Sichtweise zu einem konkreten Sachverhalt auszudrücken.
4. Die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen wird bei Entscheidungen, welche für sie relevant sind, regelmässig einbezogen.
5. Kinder und Jugendliche werden systematisch an Entscheidungsprozessen beteiligt.
6. Mit Kindern und Jugendlichen wird die Entscheidungsmacht in konkreten Sachfragen gleichwertig mit den Erwachsenen geteilt (S.19)“.

Das Modell zeigt nebst den Unterschieden zwischen den Mitwirkungsstufen, im Gegensatz zum Modell von Schröder, auch die Verknüpfungen der einzelnen Stufen untereinander auf. Gemäss Wigger (2012) können die ersten drei Stufen als Voraussetzungen der eigentlichen Partizipation betrachtet werden. Kinder und Jugendliche können nur dann Verantwortung übernehmen, wenn sie angemessen informiert sind, ihnen zugehört wird und sie darin unterstützt werden, ihre Sichtweise auszudrücken. Eine wichtige Voraussetzung für Kinderpartizipation sind die pädagogischen Bemühungen der Erwachsenen. So müssen Fachpersonen bei der ersten Stufe wissen, was für Informationen notwendig sind, damit Kinder und Jugendliche die Zusammenhänge einer Entscheidung verstehen können. Gerade bei existenziellen Entscheidungen, zu welchen auch eine Fremdplatzierung zählen kann, ist dieses Informationsrecht umso wichtiger. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es zur Erschliessung der Kinderperspektive und zum Verstehen von deren Handlungen und verbalen Äusserungen, intensive pädagogische Bemühungen der Fachkräfte braucht (S.19-20).

Ein weiterer wichtiger Einfluss für die Auseinandersetzung mit Partizipation ist laut Jürgen Blandow, Ullrich Gintzel und Peter Hansbauer (1999) der Gegenstand, über welchen partizipativ entschieden wird. So macht es einen Unterschied, ob Kinder im Platzierungsprozess bei der Institutionswahl mitreden dürfen oder in einer Einrichtung bei der Wahl des Mittagsmenus (zit. in Schnurr, 2015, S.1177).



Nach Arnold et al. (2008) ist ebenfalls keine wirkliche Partizipation gegeben, wenn Familienmitglieder bloss über die Überlegungen der Fachleute informiert werden. Als stärkste Partizipationsstufe gilt, wenn alle Familienmitglieder als Koproduzenten anerkannt werden und ihnen dadurch eine aktive Beteiligung im Platzierungsprozess ermöglicht wird. Es gibt nicht nur die eine oder die andere Form/Stufe der Beteiligung. In der Praxis sind zwischen den unterschiedlichen Beteiligungsformen jeweils auch Abstufungen möglich (S.102-103).

### **2.3. Relevanz von Partizipation im Fremdplatzierungsprozess**

Erfolgreiche Partizipation kann gemäss Flowers (2009) nicht auf ein einzelnes Projekt beschränkt werden, da es sich um einen fortlaufenden Prozess handelt, welcher das gesamte Umfeld eines Kindes betrifft (S.293). Damit Partizipation Wirkung zeigen kann, müssen also Familie, Schule, Betreuungseinrichtungen usw. berücksichtigt werden. So kann Beteiligung trotz dem Fokus dieser Arbeit nicht bloss auf den Fremdplatzierungsprozess alleine reduziert werden. Aus diesem Grund wird im folgenden Kapitel dargelegt, warum Partizipation im Allgemeinen und schliesslich spezifisch im Fremdplatzierungsprozess wichtig ist.

Nach Jaun (2001) gibt es keine Argumente, die gegen die Partizipation von Kindern sprechen. Da Partizipation immer mit Einfluss verbunden ist, erfordert sie Toleranz von Seiten der Erwachsenen. So können durch die Beteiligung von Kindern Entscheidungen anders ausgehen, als es von Erwachsenen ursprünglich gewünscht wurde. Um Kinderpartizipation umzusetzen, sind Kinder zudem auf Beteiligungsmethoden angewiesen, welche dem Entwicklungsstand angepasst sind (S.90).

Gemäss Wolff und Hartig (2013) kann mittels Partizipation der Problematik der Fremdbestimmung und dem damit verbundenem Ohnmachtsgefühl entgegengewirkt werden. Durch Partizipationserfahrungen wird das Gefühl gestärkt, etwas erreichen und verändern zu können (S.17). Flowers (2009) betont, dass Kinder durch Beteiligung ihre Rechte kennen lernen und die Erfahrung machen, etwas wirklich verändern zu können. Mittels aktiven Zuhörens erfahren Kinder zudem die Ansichten anderer, wodurch die Meinungsbildung und Meinungsäusserungen, sowie kritisches Denken erweitert werden (S.293). Eine Studie von Oser, Biedermann & Ullrich (2001) mit 182 Jugendlichen zeigt auf, dass diese ein höheres Selbstkonzept aufweisen, wenn sie positive Partizipationserfahrungen in der Familie machen (zit. in Maria von Salisch, 2002, S.22).

Flowers (2009) bezeichnet das Recht auf Partizipation von Kindern durch die UN-Kinderrechtskonvention als eines der fortschrittlichsten Innovationen (S.291). Die Notwendigkeit von Kinderbeteiligung während dem Fremdplatzierungsprozess kann somit durch rechtliche Vorschriften begründet werden, worauf im Kapitel 3 „normativer Bezugsrahmen von Partizipation“ vertieft eingegangen wird.

Nach Wolf und Hartig (2013) gibt es neben den rechtlichen Aspekten drei weitere Begründungen, warum Kinder partizipativ in Prozesse einbezogen werden sollten:

- **Beteiligung stärkt Kinder und Jugendliche**

Das Ziel von jeder Erziehung oder Hilfe ist die Entwicklung zur eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Um das zu erreichen müssen Kinder sich selbst sowie ihre Eigenheiten und Fähigkeiten entdecken können. Beteiligung soll Kindern und Jugendlichen diese Prozesse ermöglichen. Durch Partizipation werden Kindern die eigenen Stärken und Grenzen bewusst, was eine wichtige Voraussetzung ist, um sich mit seinem Potential und den individuellen Fähigkeiten engagieren und integrieren zu können. Beteiligung ist also die Voraussetzung für die Entwicklung zur eigenständig handelnden und selbstbestimmten Person, die ihr Leben verantwortlich gestaltet und plant (Wolff & Hartig, 2013, S.36).

- **Beteiligung stärkt die Gemeinschaft**

Ein Leben in der Gemeinschaft setzt voraus, auf andere einzugehen, Beziehungen aufnehmen zu können und sich für diese einzusetzen. Durch Partizipation können diese Verhaltensanforderungen gelernt werden. Beteiligung stärkt ausserdem den Mut zur eigenen Meinungsäusserung und -durchsetzung. Dadurch werden das Zugehörigkeitsgefühl und der Gemeinschaftssinn gestärkt. Durch die Möglichkeit gleichberechtigt mitwirken zu können, werden zudem respektvolle und wertschätzende Umgangsformen gefördert (Wolff & Hartig, 2013, S.37).

- **Beteiligung ist ein Schutzfaktor**

Das Risiko für Machtmissbrauch in der ausserfamiliären Betreuung kann durch ein Kommunikationsklima, bei dem es prinzipiell keine Geheimnisse und Tabus gibt, wesentlich gesenkt werden. Die zentrale Voraussetzung dafür ist gegenseitiges Vertrauen. Partizipationsorientierte Einrichtungen ermöglichen ein beteiligungsförderliches Klima, eine professionell gestaltete Beziehungsqualität sowie altersgemässe Möglichkeiten der Beschwerde. Dadurch werden das Sicherheitsgefühl und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen gestärkt (Wolff & Hartig, 2013, S.37-38).

Remi Stork (2007) bezeichnet Partizipation für die ausserfamiliäre Betreuung als ein unerlässliches, aber gleichzeitig herausforderndes Vorhaben. Besonders Institutionen neigen bereits aufgrund ihrer Strukturen zur Bevormundung der Klientel (S.37). Eine Platzierung bedeutet für ein Kind eine grosse Veränderung und ist häufig mit Ängsten und Unsicherheiten verbunden (Katja Nowacki, 2014, S.7). So ist die Gestaltung des Fremdplatzierungsprozesses nach Richard Gründer (2015) ein wesentlicher Schlüsselprozess für das Gelingen einer Massnahme (S.134-135). Eine wichtige Grundvoraussetzung für das Wohlbefinden und für spätere positive Veränderungen ist ein Kind so anzunehmen, wie es ist, mit allen Stärken und Schwierigkeiten (Richard Gründer, 2015, S.122-123). Gemäss Björn Rosigkeit und Klaus Daniel (2014) bedeutet Partizipation, dass Kinder und Jugendliche selber zu Akteuren und Akteurinnen im eigenen Hilfeprozess werden und damit Selbstwirksamkeit erleben. Denn Hilfe kann besser angenommen werden, wenn diese durch aktive Teilnahme als notwendig und unterstützend wahrgenommen wird (S.97).

Nowacki (2014) betont, dass Kinder und Jugendliche, unter allen relevanten beteiligten Personengruppen im Platzierungsprozess, an erster Stelle stehen sollten (S.8). Bereits Ulrich Gintzel (1999) kam zum Schluss, je geringer die Beteiligung bei der Fremdplatzierung ist, desto grösser wird die Gefahr, dass die notwendige Hilfe verfehlt wird (S.185).

Zum Fremdplatzierungsprozess kann gesagt werden, dass Partizipation besonders für benachteiligte Kinder enorm wichtig und stärkend ist. Gemäss Flowers (2009) haben Kinder, die in Einrichtungen untergebracht sind, oft nicht einmal ein Minimum an Mitsprachemöglichkeiten. Das Kindeswohl wird jedoch nur dann respektiert, wenn Kinder die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu den Vorgängen auszudrücken (S.294). Auch Daniel Rosch und Andrea Hauri (2016) betonen, dass nicht bloss über das Kind, sondern mit dem Kind gesprochen werden soll. Dadurch ist die Sicherstellung der Partizipationsrechte vom Kind gewährleistet. Eine angemessene Beteiligung des Kindes im Fremdplatzierungsprozess ist zudem wichtig für die Entwicklung der Selbstwirksamkeitserwartung. Diese entsteht, indem die Person in Problemsituationen Auswegmöglichkeiten sieht und sich in der Lage fühlt, die dazu nötigen Handlungen selbst auszuführen. Diese Erfahrungen führen schliesslich zur Gewissheit, auch zukünftigen Handlungen nicht hilflos ausgeliefert zu sein, sondern diese beeinflussen zu können. Die Selbstwirksamkeitserwartung ist ein wichtiger Faktor für die Entwicklung von Resilienz eines Kindes. Also für die Widerstandsfähigkeit trotz belastender Lebensumstände. So kann Partizipation auch als wichtiges Mittel zur Stärkung der Resilienz bezeichnet werden (S.416).

## 2.4. Einfluss kognitiver Entwicklung auf die Partizipationsfähigkeit

Eine immer wieder diskutierte Frage ist laut Schröder (1995), ab welchem Alter Kinder beteiligt werden können, ohne sie zu überfordern oder ihnen Schaden zuzufügen. Seiner Ansicht nach gibt es heute und auch zukünftig keine definitive Antwort auf diese Frage (S.14). Klar sei, dass Kinder oft viel mehr können, als die meisten Erwachsenen ihnen zutrauen (Schröder, 1995, S.21).

Harry Dettenborn (2014) empfiehlt den Willen eines Kindes ab dem Alter von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Begründungen von drei bis vierjährigen Kindern noch hauptsächlich emotionalen Ursprung haben. Erst mit zunehmendem Alter kann das Kind seine Bedürfnisse und Wünsche auch rational begründen. Ein weiterer Aspekt in Bezug auf Partizipation ist, dass der Wille, sei dies bei Erwachsenen oder bei Kindern, immer auch durch die Umweltaspekte beeinflusst wird (S.77-78).

Hobday und Ollier (2011) nehmen im Hinblick auf eine Methodensammlung in der kreativen Lebens- und Konfliktberatung von Kindern und Jugendlichen eine Einteilung des Alters und des Entwicklungsstandes von Kindern und Jugendlichen zwischen 3-16 Jahren vor (S.15). Im Alter von 6-8 Jahren nimmt die Konzentrationsfähigkeit zu und Kinder können stärker in Interventionsprogrammen belastet werden als zuvor. Der Umgang mit starken Gefühlen ist in diesem Alter noch immer schwierig. Allerdings sind 6-8 jährige Kinder in der Lage, den Standpunkt einer anderen Person zu verstehen, wenn er ihnen erklärt worden ist. Im Alter von 8 Jahren beginnen Kinder gewöhnlich Zeitdimensionen zu verstehen und werden allgemein unabhängiger. Mit 9 Jahren beginnen Kinder ihre Handlungen im Voraus zu planen. Hobday und Ollier beschreiben, dass sie in diesem Alter der Zusammenarbeit mit Fachleuten positive Seiten abgewinnen können. Im Alter von 11-12 Jahren möchten die Kinder für sich selber verantwortlich sein und nicht mehr von Erwachsenen abhängen, was nicht immer möglich ist. Das Denken wird logischer und die Kinder arbeiten unabhängiger und beteiligen sich eigenständig an Diskussionen (S.16-18).

Die Entwicklungspsychologin Von Salisch (2002) bezeichnet zwei Entwicklungsprozesse in Bezug auf Kinderpartizipation als besonders bedeutend. Zum einen die Entwicklung, emotionale Ambivalenz (Widersprüchlichkeit) in Worte fassen zu können und zum anderen die Entwicklung der sozialen Perspektivenübernahme (S.25). Beide Prozesse werden nun im Folgenden kurz erläutert.

Bei der Entwicklung der Verbalisierung von emotionaler Ambivalenz geht es nach Von Salisch (2002) um die sich langsam ausbildende Fähigkeit, zwiespältige Gefühle gegenüber einem Sachverhalt in Worte zu formulieren. Bei einer Fremdplatzierung sind Entscheidungen oft zwiespältig. Durch die Fähigkeit, ambivalente Empfindungen in Worte zu fassen, kann das Kind Wünsche geordneter formulieren und Entscheidungen besser reflektieren (S.25-26).

Harter und Buddin (1987) bezeichnen das Verhalten von Kindern im Vorschulalter als „emotionale Spaltung“. Kinder können in diesem Alter keine Geschichte erzählen, bei welcher sie gleichzeitig zwei unterschiedliche Gefühle erleben. Eine Person ist für ein Kindergartenkind entweder gut oder böse. Neun und zehnjährige Kinder können schon Geschichten erzählen, in denen sie zu unterschiedlichen Sachverhalten positive und negative Gefühle gleichzeitig erleben. Erst mit rund elf Jahren können Kinder schliesslich gegensätzliche Gefühle gegenüber demselben Sachverhalt äußern (zit. in Von Salisch, 2002, S.26). Fischer, Shaver und Carnochan (1990) stellten in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass Kinder bereits zu Beginn des Schulalters während Puppenspielen ambivalente Haltungen spielen und verbalisieren können, wenn sie dabei optimal unterstützt werden (zit. in Von Salisch, 2002, S.26).

Bei einer Fremdplatzierung geht es unter anderem darum, Interessen und Wünsche von mehreren Beteiligten zu koordinieren. Eine wichtige Voraussetzung dazu ist gemäss Von Salisch (2002) die Perspektivenübernahme. So sollen sowohl die Sichtweisen des Kindes, wie auch die Perspektive von Eltern, Betreuungs- und Fachpersonen verstanden und idealerweise miteinander in Einklang gebracht werden (S.26). Robert Selman (1984) hat mittels seiner Forschung mehrere Entwicklungsschritte definiert (vgl. Tab. 1). Auf dem **Niveau 0 der egozentrischen Perspektivenübernahme** erkennen Kinder nicht, dass andere die Situation anders einschätzen als sie selbst. Kinder im Vorschulalter nehmen oft unhinterfragt an, dass ihre eigene Perspektive mit der der anderen übereinstimmt. Beim **Niveau 1 der subjektiven Perspektivenübernahme** erkennen Kinder, dass andere Personen andere Ideen, Meinungen, Bedürfnisse und Absichten als sie selber haben. Spätestens beim Schulanfang wissen Kinder, dass andere Personen andere Absichten haben als sie selbst und dass verschiedene Wahrnehmungen, Emotionen und Intentionen hinter dem Handeln dieser Personen steckt. **Das Niveau 2 der reziproken Perspektivenübernahme** erreichen Kinder zwischen sieben und zwölf Jahren. Zu diesem Zeitpunkt wissen sie, dass andere über vielfältige geistige und emotionale Zustände verfügen, die sie aber manchmal auch verbergen. Auch die Kinder selbst zeigen ihre Gefühle nicht mehr in allen Situationen offen. Die Beziehungsvorstellung ist nun zweiseitig: Kinder wissen, dass sie selbst die Absichten, Meinungen und Wünsche von anderen erkennen und diese auch ihre. **Bei dem Niveau 3 der gegenseitigen Perspektivenübernahme** treten Kinder/Jugendliche mit ca. 10 bis 15 Jahren aus der unmittelbaren Zweierbeziehung von Subjekt und Objekt heraus. Verschiedene Perspektiven werden koordiniert, indem die Aussagen der Beteiligten wechselseitig aufeinander bezogen werden. Mit der Fähigkeit, eine systemische Sicht einzunehmen, erweitern sich die Möglichkeiten der Reflexion über die eigene Person und ihre Wirkung auf komplexere aus und Problemlösungen werden theoretisch möglich (zit. in Von Salisch, 2002, S.27-28).

**Das 4. Niveau die gesellschaftliche Perspektivenübernahme** wird nicht von allen Jugendlichen erreicht. Unter dieser Stufe wird der Beziehungspartner als Persönlichkeit mit eigener Lebensgeschichte verstanden, welcher jeweils einen Grund für sein Verhalten hat. Das Erreichen dieser Stufe hängt von Faktoren wie Intelligenz oder Bildung ab (Selman,1984, zit. in Von Salisch, 2002, S.27-28).

Niveau	Beziehungsvorstellung	Alter ca.
0 egozentrisch	Annahme, Kind und andere Personen haben die gleiche Perspektive	3-8 J.
1 subjektiv	Einseitige Perspektivendifferenzierung	5-9 J.
2 reziprok	Zweiseitige Perspektivendifferenzierung	7-12 J.
3 gegenseitig	Perspektiven von Kind und anderen Personen werden koordiniert, gegenseitige Abhängigkeit, systemische Sicht	10-15 J.
4 gesellschaftlich	Gleichzeitig gesellschaftliche, legale und moralische Perspektive	12-99 J.

**Tabelle 1:** Die vier Niveaus der sozialen Perspektivenübernahme nach Selmann (leicht modifiziert nach Von Salisch, 2002, S.27)

Hobday und Ollier (2011) machen darauf aufmerksam, dass jedes Kind verschieden und unterschiedlich weit in der Entwicklung ist (S.15). Entwicklungspsychologische Modelle sollten nicht als fixer Fahrplan behandelt werden. Nach Jaun (2001) sollen sie dazu eingesetzt werden, Beteiligungsmethoden dem Kind anzupassen. Durch die Theorien kann das Verständnis für das Kind verbessert werden, indem die Professionellen ein differenziertes Bild über den Entwicklungsstand erhalten. Wenn Kinder in strikte Modelle gezwängt werden, kann es vorkommen, dass diese unterschätzt und ihre Anliegen und Bedürfnisse nicht gehört werden (S.60 & 68). Im Kontext dieser Arbeit erweisen sich die Modelle für das Kapitel 6 „Methodische Zugänge“ als besonders relevant, wo es um altersgerechte Beteiligung und Beteiligungsformen geht.

Schröder (1995) betont, dass neben der kognitiven Entwicklung des Kindes die Entscheidungsfindung auch noch von anderen Faktoren beeinflusst wird. So müssen Entscheidungsfähigkeiten und Entscheidungsmöglichkeiten immer im Kontext der jeweiligen Kultur, Gesellschaft und Generation gesehen werden. Während in der schweizerischen Kultur Autonomie als wichtiges Entwicklungsziel festgehalten wird, haben in anderen Kulturen die kollektiven Interessen einen höheren Stellenwert als die individuellen (S.20-21).

## 2.5. Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel

Der Begriff „Partizipation“ wird in verschiedenen Lebensbereichen unterschiedlich verwendet. Im Bereich der Fremdplatzierung sollten sich Kinder durch Partizipation am Verfahren beteiligen können. In der Praxis ist von Seiten der Fachpersonen und Klientel oft unklar, was genau unter dem Begriff verstanden werden soll. So führt das individuelle Verständnis von Beteiligung in der Fremdplatzierung immer wieder zu Diskussionen. Ein einheitliches Partizipationsverständnis sowie verbindliche rechtliche Grundlagen zur Einbindung von Kindern im Platzierungsverfahren würden zur Professionalisierung beitragen. Heute ist die Qualität der Kinderpartizipation bei einer Fremdplatzierung stark abhängig von den fachlichen und persönlichen Qualifikationen einer Fachperson.

Wenn man sich mit Partizipation befasst, erfolgt zwangsläufig die Auseinandersetzung mit partizipativen Strukturen. Als geeignete Stufenmodelle für die Partizipation in der Fremdplatzierung wurde das Modell von Hart und Genert sowie das Modell von Wigger vorgestellt. Dabei sind für eine erfolgreiche Fremdplatzierung nur jene Stufen geeignet, bei welchen die Machtverteilung relativ ausgeglichen ist und alle Beteiligten (also die Kinder, Eltern und Fachpersonen) in dem Prozess berücksichtigt werden. Wichtige Voraussetzung für Kinderpartizipation sind die Bemühungen der Erwachsenen. Kinder und Jugendliche haben nur eine Chance zur Teilhabe, wenn sie angemessen informiert werden, ihnen zugehört wird und sie unterstützt werden, ihre Sichtweise auszudrücken. Relevant ist zudem der Partizipationsgegenstand. Es macht einen grossen Unterschied, bei welchen Themen Erwachsene den Kindern Mitsprache zugestehen.

Es gibt gute Gründe, Kinder im Fremdplatzierungsprozess zu beteiligen: Durch Partizipation kann der Problematik der Fremdbestimmung und dem damit verbundenem Ohnmachtsgefühl entgegengewirkt werden. Das Gefühl der Kinder wird gestärkt, etwas erreichen und verändern zu können. Beteiligung stärkt Kinder zudem in der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit und das Gemeinschaftsgefühl wird erhöht. Zudem kann Partizipation als Schutzfunktion vor Machtmissbrauch bezeichnet werden. Durch die Partizipation im Fremdplatzierungsprozess können Kinder selbst Akteure im eigenen Prozess werden und erfahren dadurch Selbstwirksamkeit.

Ab welchem Alter Kinder beteiligt werden sollen, lässt sich nicht endgültig beantworten. Eine wichtige Erkenntnis ist, dass Kinder oft mehr können, als die meisten Erwachsenen ihnen zutrauen. Kinder sind entwicklungstechnisch bereits sehr früh in der Lage, Entscheidungen zu treffen und mitzubestimmen.

Gemäss Schröder (1995) sind Kinder bereits im Vorschulalter in der Lage, Entscheidungen zu treffen. Da sich ihre Ausdrucksmöglichkeiten jedoch stark von den Erwachsenen unterscheiden, stellt sich die Frage, wie Beteiligungsformen für Kinder aussehen müssen, damit sie eine wirkliche Chance zur Partizipation haben. Die Beteiligungsformen sollen nicht hauptsächlich auf verbalen Methoden basieren sondern den individuellen Fähigkeiten angepasst sein (S.25).



### **3. Normativer Bezugsrahmen von Partizipation im Fremdplatzierungsprozess**

Der normative Bezugsrahmen bietet eine wichtige Grundlage für die Umsetzung von Partizipation in der Praxis der Sozialen Arbeit und für die Legitimation professionellen Handelns. Gemäss Schnurr (2015) sind die grundlegenden Rechte und Pflichten zur politischen Partizipation in der Verfassung geregelt. In demokratischen Gesellschaften greift Partizipation jedoch weit über die Politik und das Recht hinaus auf andere Funktionssysteme. Mitwirkungs- und Partizipationsrechte finden sich unter anderem in Staats-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht wieder (S.1171).

Im folgenden Kapitel wird die Entwicklung der Partizipation von Kindern im schweizerischen Rechtssystem aufgezeigt. Anschliessend wird auf der internationalen Ebene die normative Verankerung von Partizipation in der Fremdplatzierung aufgezeigt sowie auf der nationalen Ebene, dem öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Kinderschutz. Schliesslich werden die wesentlichen Standards der Quality4Children zur Beteiligung vom Kind im Platzierungsprozess vorgestellt und die wichtigsten Erkenntnisse vom Kapitel erläutert.

#### **3.1. Die Entwicklung der Kinderpartizipation im schweizerischen Recht**

Das Zivilgesetzbuch von 1912 enthielt laut Christoph Häfeli (2012) bereits erste Gesetzesartikel, welche Kinder vor Gefährdungen und Misshandlungen schützen sollten. Jedoch enthielt es noch keine Bestimmungen über Pflegekinder oder Heime und die Behörden bestanden ausschliesslich aus Miliz- und Laienbehörden (S.125). Erst in Folge der Heimkampagne Ende der 60er Jahre fand im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine eigentliche Differenzierungs- und Professionalisierungsentwicklung statt. Das rudimentäre System von Kinderschutzmassnahmen im ZGB von 1912 wurde 1978 erweitert und präzisiert. Unterstützt und gefördert wurde diese zunehmende Professionalisierung im zivilrechtlichen Kinderschutz durch internationale Abkommen, denen die Schweiz beitrug. Von grosser Bedeutung für die Stellung des Kindes und somit die Partizipationsmöglichkeit ist der Beitritt der Schweiz zur UN-Kinderrechtskonvention von 1997. Im Jahr 2000 wurde im Art. 11 der Bundesverfassung der Schutz von Kindern und Jugendlichen zudem erstmals auf Verfassungsebene verankert (Häfeli, 2012, S.126-128).

Häfeli (2012) betont, dass heute, ca. 100 Jahre nach Inkrafttreten des ZGB, der Kinderschutz viel umfänglicher und konkreter im schweizerischen Rechtssystem verankert ist (S.127). Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft, durch welches viele Änderungen vorgenommen wurden. In den Kantonen und Gemeinden wurden die semiprofessionellen Vormundschaftsbehörden durch beruflich interdisziplinär ausgerichtete Fachbehörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), ersetzt. Laut Häfeli (2012) erhoffte man sich mit der Revision von den professionellen Behörden insbesondere, dass das Kind zukünftig stärker als Rechtssubjekt wahrgenommen wird (S.125).

Die Anpassung der Art. 314a und 314abis ZGB erscheinen in Bezug auf die Stellung des Kindes im Verfahren besonders nennenswert. Wie Christoph Häfeli (2013) erwähnt, hat das Kind mit Art. 314a das Recht auf Anhörung und die KESB kann durch Art. 314abis ZGB eine Kindesverfahrensvertretung im Zusammenhang mit einer Fremdplatzierung anordnen. Die Vertretung soll in erster Linie den subjektiven Willen des Kindes sorgfältig und umfassend abklären. Das Kind wird durch den neuen Artikel nicht nur als schutzbedürftig wahrgenommen, sondern als Persönlichkeit mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Lösungsvorschlägen (S.322-324) (vertiefte Informationen zur Anhörung & Kindesverfahrensvertretung finden sich im Kap. 3.3.2).

Jörg Maywald (2007) hält im Jahresbericht des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (MMI) fest, dass es historisch neu ist, Kinder als (Rechts-)Subjekte und Träger eigener Rechte wahrzunehmen. Selbst heute sei diese Vorstellung im Bewusstsein vieler Erwachsener noch nicht fest verankert. Dies steht im Zusammenhang mit dem überlieferten Bild vom Kind. Über Jahrtausende hinweg galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen und den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und waren ihnen somit auch rechtlich nicht gleichgestellt (S.18). Maywald (2007) betont, dass Kinder und Erwachsene als gleichwertig, aber nicht als gleich betrachtet werden sollen. Kinder dürfen nicht als kleine Erwachsene behandelt werden. Denn aufgrund ihrer Entwicklung brauchen Kinder besonderen Schutz, Förderung und spezifische, kindgerechte Beteiligungsformen (S.19).

## 3.2. Internationale Ebene

Hilke Berlin (2011) führt aus, dass am 20. November 1989 die Konvention über die Rechte des Kindes von der Generalversammlung der UNO verabschiedet wurde. Diese Rechte stehen jedem Kind gleicherweise und ohne Diskriminierung zu (S.75). Die Verantwortung zur Umsetzung der Kinderrechte ist vor allem rechtlicher Natur. Die Rechte sind jedoch so formuliert, dass sie der Konvention eine politische, soziale und pädagogische Dimension verleihen. So ist die Konvention als einheitliches Vertragswerk zu sehen, welche von den Leitgedanken des Diskriminierungsverbots, dem Kindeswohl und der Partizipation geprägt ist (Berlin, 2011, S.77).

Die UN- Kinderrechtskonvention bietet laut Véronique Lerch (2013) einen Rahmen zum Schutz für fremduntergebrachte Kinder und Richtlinien für Unterstützungsangebote (S.69). So ist im Hinblick auf die Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess der Art. 12 der Konvention massgebend: Er spricht dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äussern und gewährt ihm das Recht auf Anhörung. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Meinung entsprechend dem Alter und der Reife zu berücksichtigen (Berlin, 2011, S.93). Berlin (2011) betont, dass dieses Recht ein dynamisches Recht ist, da es sich mit dem Alter und der Reife des Kindes weiterentwickelt und ihm mehr Einflussmöglichkeiten gewährt (S.94). Zu den Mitwirkungsrechten gehören gemäss Wigger (2012) auch das Informationsrecht (Art. 17 KRK) sowie das Recht auf Meinungsbildung (Art. 13 KRK) dazu (S.25).

Die Kinderrechtskonvention wurde gemäss Berlin (2011) von der Schweiz am 24. Februar 1997 ratifiziert (S.85). Allerdings hat sich in der Schweiz aus rechtlicher Sicht durch die Ratifizierung nicht viel verändert, da das Land ohnehin bereits über einen Grundrechtskatalog verfügte. Die Schweiz hat durch die umfangreiche Sozialgesetzgebung und einer modernen Sozialverfassung die Leistungs- und Schutzgarantien der Konvention zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt.

Dennoch gab es eine Reihe von Erneuerungen auf Bundesebene, welche direkt oder indirekt mit dem Übereinkommen über die Rechte der Kinder in Verbindung zu bringen sind (Berlin, 2011, S.99). Im Hinblick auf die Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess betrifft dies insbesondere den 2000 neu eingeführten Grundrechtsartikel 11 in der Bundesverfassung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen oder die neuen Rechte von Kindern des Scheidungs- und Kindesrechts, welches dem Kind das Recht auf Anhörung und eine Beistandschaft ermöglicht sowie Verbesserungen im Verfahrensrecht (Berlin, 2011, S.99-100).

Berlin (2011) erläutert, dass die Konvention die Vertragsstaaten auffordert, die Rechte der Kinder kontinuierlich umzusetzen. Durch die Berichterstattungspflicht (Art. 44 KRK) wird die Schweiz aufgefordert, alle 5 Jahre die Situation, die Fortschritte und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Rechte der Kinder kritisch zu hinterfragen. In der Schweiz wurde im Bericht festgestellt, dass auf der Ebene der Kinder- und Jugendrechte in Bezug auf Chancengleichheit oder dem Schutz vor Ausbeutung noch Handlungsbedarf besteht (S.100-101).

### 3.3. Nationale Ebene

Häfeli (2013) führt aus, dass der Kinderschutz in der Schweiz die Förderung einer optimalen Entwicklung und der Schutz von Kindern beinhaltet sowie die Verminderung und Aufhebung der Folgen von Gefährdungen. Das Konzept des Kindeschutzes beinhaltet im schweizerischen Recht vier verschiedene Bereiche: Der freiwillige Kinderschutz, der öffentlich rechtliche, der strafrechtliche sowie der zivilrechtliche (S.331) (vgl. Abb. 2).



**Abbildung 2:** Vier Bereiche des Kindeschutzes (leicht modifiziert nach Häfeli, 2013, S.333)

Im Kontext von Partizipation und Fremdplatzierung spielt vor allem der zivilrechtliche Kinderschutz, der im Schweizerischen Zivilgesetzbuch festgehalten ist, eine wichtige Rolle aber auch die Bundesverfassung und die Pflegekinderverordnung, welche in die öffentlich rechtliche Ebene eingeordnet werden können.

### 3.3.1. Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz

#### Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (BV) ist gemäss Berlin (2011) die höchste nationale Rechtsquelle in Bezug auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Seit der Verfassungsreform von 2000 sind neue Grundlagen für die Kinder- und Jugendpolitik geschaffen worden (S.101).

Der Art. 11 Abs. 1 in der BV hält fest, dass Kinder und Jugendliche einen besonderen Anspruch auf Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung haben. Im Abs. 2 ist geregelt, dass ein Kind seine Rechte im Rahmen seiner Urteilsfähigkeit ausüben kann. Dieser Artikel, so Berlin (2011), gehört zu den Grundrechten der Bundesverfassung und stimmt mit den Sozialzielen (Art. 41 BV) und dem Art. 67 BV überein. In diesen Artikeln werden der Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen zusätzlich betont (S.39-40). Die Sozialziele sind jedoch gemäss Abs. 4 BV keine einklagbaren Rechte und ergeben keinen Anspruch auf staatliche Leistungen (Berlin, 2011, S.40).

#### Pflegekinderverordnung

Eine minimale Regelung über die Bewilligung und die Aufsicht für Pflegefamilien ist in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) festgelegt. Ansonsten finden sich gesetzliche Regelungen betreffend Pflegekinder vor allem im Zivilgesetzbuch (ZGB). Die PAVO, die 1978 in Kraft getreten ist, wurde von vielen Kantonen übernommen. Einzelne haben auch ausgehend von dieser eigene Verordnungen erlassen. Im Herbst 2012 wurde die PAVO teilrevidiert und trat am 1. Januar 2013 erneuert in Kraft. Das Kindeswohl hat durch die Revision an Bedeutung gewonnen und wird stärker ins Zentrum der Verordnung gerückt (Pflegekinder-Aktion Schweiz, 2010b).

Konkret ist im Art. 1a „Kindeswohl“ festgehalten, dass beim Entscheid für die Erteilung einer Bewilligung des Pflegekinderverhältnisses das Kindeswohl vorrangig zu beachten ist. Die KESB hat dafür zu sorgen, dass das Kind über seine (Verfahrens-) Rechte entsprechend informiert ist, eine Vertrauensperson zugewiesen bekommt und seinem Alter entsprechend in alle wichtigen Entscheidungen einbezogen wird, die es selbst betreffen (Pflegekinderverordnung, 2014).

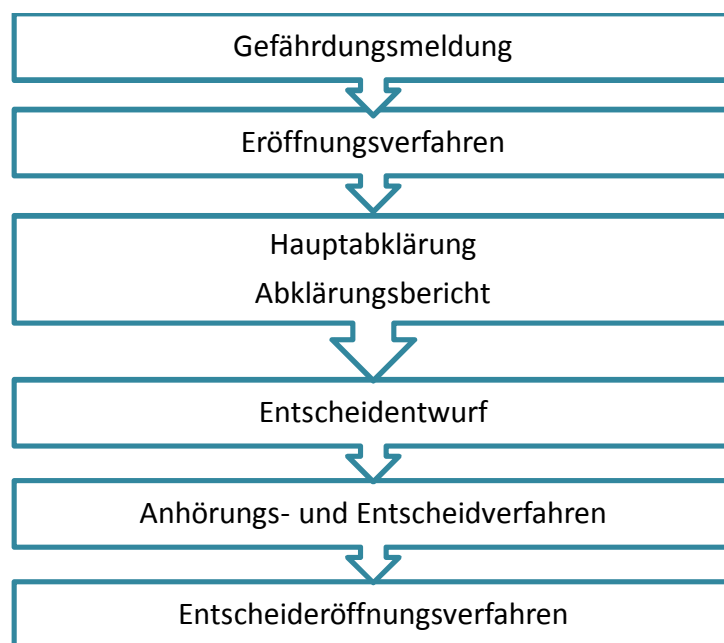
### 3.3.2. Zivilrechtlicher Kindesschutz

In der vorliegenden Arbeit handelt es sich um Partizipation bei Fremdplatzierungen, welche über das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren vorgenommen wurden (im Gegenzug zum freiwilligen, dem öffentlich rechtlichen oder dem strafrechtlichen Kindesschutz).

Der Rechtsbereich im zivilrechtlichen Kindesschutz gehört in der Schweiz gemäss Michelle Cottier (2006) zum Kinder- und Jugendhilfesystem. Der zivilrechtliche Kindesschutz kommt zum Tragen, wenn eine unzureichende Betreuung oder Erziehung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten besteht und dadurch eine Kindeswohlgefährdung entsteht (S.51). Gemäss Rosch und Hauri (2016) dienen Kindesschutzbestimmungen und -massnahmen dem Schutz des Kindeswohls und sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) ab dem Artikel 307 ff. zu finden (S.410).

#### Zivilrechtliches Kindesschutzverfahren

Da es in diesem Kapitel um die wesentlichen rechtlichen und normativen Grundlagen geht, welche dem Kind im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren zustehen, wird das gesamte Verfahren rund um die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung lediglich zur Orientierung grob skizziert. Der Fokus im Kap. 5 und 6, bei den Empfehlungen zur Umsetzung von Partizipation im Fremdplatzierungsprozess, wird ab dem Zeitpunkt der Anhörung des Kindes gelegt.



**Abbildung 3:** Verfahrensablauf (eigene Darstellung auf der Basis von Fassbind, 2016, S.124)

Gemäss Patrick Fassbind (2016) muss jedes Verfahren, welches mit dem Eintritt einer Gefährdungsmeldung beginnt, von Amtes wegen durch die KESB eingeleitet und abgeklärt werden (S.127). Als erster Schritt kommt das **Eröffnungsverfahren** (vgl. Abb. 3). In diesem prüft die KESB die örtliche, sachliche und funktionale Zuständigkeit sowie die Erheblichkeit der Gefährdung, die Eignung des behördlichen Kindesschutzes sowie die Subsidiaritätsfragen (Fassbind, 2016, S.136).

Danach folgt die **Hauptabklärung**, in welcher ein **Abklärungsbericht** erstellt wird. Verena Peter, Rosmarie Dietrich und Simone Speich (2016) erläutern, dass in dieser Phase die hohe Schutzbedürftigkeit eines Kindes ein besonderes Augenmass in der Risiko- und Sicherheitseinschätzung erfordert. Im Abklärungsbericht wird der Frage nach Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung nachgegangen. Dabei ist die Perspektiveneinnahme des Kindes bindend. Die Bedürfnisse der Kinder sollten prozessleitend sein (S.145-S.146). Fassbind (2016) führt aus, dass der Abklärungsbericht von der fallinstruierenden Person analysiert, bewertet und plausibilisiert wird (162). Von der Abklärungsperson selbst wird bereits ein konkreter Antrag auf die Anordnung von Kindeschutzmassnahmen als Abklärungsergebnis verlangt und die erforderliche Kindeschutzmassnahme muss logisch und nachvollziehbar begründet sein (S.163-164).

Anschliessend folgt der **Entscheidentwurf**. Dieser sollte von der fallinstruierenden Person vor der Anhörung der betroffenen Eltern und Kinder verfasst werden. Er dient der kritischen Reflexion, strategischen Lösungsfindung, der rationalen Entscheidungsbegründung sowie der Vorbereitung auf das **Anhörungs- und Entscheidungsverfahren**, welches danach folgt (Fassbind, 2016, S.164-165) (vgl. Kap 3.3.2 rechtliche Anhörung). Im Entscheidungsverfahren, so Fassbind (2016), schlägt die fallinstruierende Person dem KESB Dreiergremium nun definitiv die zu beantragenden Kindeschutzmassnahmen als begründeter Entscheid vor (S.182).

Schliesslich werden im **Entscheideröffnungsverfahren** die KESB-Entscheide an die betroffenen urteilsfähigen Personen unverzüglich eröffnet. Bei der Umsetzung von Fremdplatzierungen (nach Art. 310 ZGB) soll der Entscheid persönlich durch die fallinstruierende Person mitgeteilt werden (Fassbind, 2016, S.185). Fassbind (2016) weist darauf hin, dass schwer akzeptierbare Massnahmen, wie die Platzierung eines Kindes, für die Betroffenen durch eine vorausschauende und sorgfältige Planung und Organisation bei der Eröffnung und der Umsetzung würdevoll und ohne unnötige Eskalation umgesetzt werden können (S.186). Nach Ablauf der **Beschwerdefrist** von 30 Tagen hat die KESB die vorgesehenen Kindeschutzmassnahmen von Amtes wegen umzusetzen. Die KESB ist ermächtigt, die Massnahmen nötigenfalls unter Zwang durchzusetzen (Fassbind, 2016, S.192).

## Kindesschutzmassnahmen

Laut Cottier (2006) zielen Kindesschutzmassnahmen entweder auf die Unterstützung der Eltern in ihrer Betreuungs- und Erziehungsfunktion ab, indem beispielsweise Erziehungsbeistandschaften errichtet werden oder den Eltern wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht (gemäss Art. 310 ZGB) entzogen. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes obliegt dann einer staatlichen Organisation. Die tiefst einschneidende Kindesschutzmassnahme ist der Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB und 312 ZGB) in Verbindung mit einer Fremdplatzierung (S.51-53).

Cottier (2006) führt aus, dass Kindesschutzmassnahmen Eingriffe in die Grundrechte der Eltern und unter Umständen auch in die des Kindes darstellen. Dementsprechend gilt es die Abstufung der Massnahmen nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Es soll also mit möglichst milden Eingriffen in einem frühen Stadium angesetzt werden und Kindesschutzmassnahmen werden komplementär und subsidiär zu freiwilligen Bemühungen der Eltern eingesetzt (S.52). Rosch und Hauri (2016) führen in diesem Zusammenhang aus, dass folgende Aspekte eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und somit eine Fremdplatzierung rechtfertigen:

- Eine erhebliche Kindeswohlgefährdung aufgrund mangelnder Erziehungsfähigkeit und mangelnder Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse, beispielsweise aufgrund von Suchterkrankung oder einer anderen psychischen Störung der Eltern/eines Elternteils.
- Dauerhafte Überforderung der Eltern mit der Erziehung, Pflege und Betreuung des Kindes aufgrund von abweichendem Verhalten oder einer Behinderung vom Kind, wenn schwächere Massnahmen nicht Erfolgsversprechend waren.
- Die Einwilligung der Sorgeberechtigten zu einer Fremdplatzierung fehlt.
- Die Kindeswohlgefährdung kann durch eine Neuzuteilung der elterlichen Sorge nicht behoben werden (S.435).

## Kindeswohl

Eine Fremdplatzierung kommt also zu Stande, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. In diesem Zusammenhang braucht es Erläuterungen, was der Begriff „Kindeswohl“ überhaupt zu bedeuten hat.

Gemäss Heidi Simoni (2012) gibt es für den Begriff des Kindeswohls weder eine juristische noch eine sozialwissenschaftliche Definition (S.19). Es handelt sich dabei nach Maywald (2007) um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der an keiner Stelle explizit erläutert wird (S.21). Rosch und Hauri (2016) bezeichnen das Kindeswohl als einen Ermessensbegriff, welcher für jedes Kind konkretisiert werden muss (S.412). Es zeigt sich also schwierig, den Begriff des Kindeswohls zu definieren.



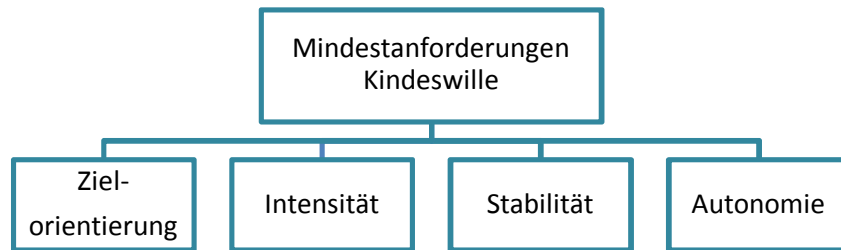
Gemäss Maywald (2007) kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen, wenn es darum geht, Entscheidungen für und mit Kindern zu treffen und zu begründen. Denn nicht selten gibt es unter den Beteiligten verschiedene Auslegungen, was, wann und unter welchen Umständen als Kindeswohl gilt (S.20). Klar ist, dass es sich beim Kindeswohl um einen verbindlichen Grundsatz gegenüber Kindern und Jugendlichen in den Bereichen der Rechtsanwendung, der Ausübung der elterlichen Sorge und dem Handeln von Fachpersonen, Institutionen und Behörden handelt (Rosch & Hauri, 2016, S.412). Noch detailliertere Beschreibungen sind bei Christoph Heck (2016) zu finden. Das Kindeswohl umfasst alle Aspekte der Persönlichkeit von Minderjährigen: die körperlichen, sozialen, emotionalen, kognitiven und die rechtlichen (S.93).

Jörg Maywald (2009) fasst das Kindeswohl schliesslich mittels zwei wichtigen Gesichtspunkten zusammen. Zum einen den Willen des Kindes und zum anderen das objektiv festgestellte Befinden des Kindes (S.16). Ein am Kindeswohl orientiertes Handeln befriedigt die Grundbedürfnisse von Kindern, sichert die Grundrechte und wählt die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (Maywald, 2007, S.21).

Gemäss Heck (2016) können in der Praxis umgesetzte zivilrechtliche Kindeschutzmassnahmen, wie eine Fremdplatzierung, jedoch häufig nicht den optimalen Schutz, die optimale Förderung oder das optimale Wohlergehen des Kindes sicherstellen. Das Ziel ist, den bestmöglichen Schutz und die bestmögliche Förderung unter Berücksichtigung der Grundrechte und Bedürfnisse des Kindes zu gewährleisten (S.93).

### Kindeswille

Gemäss Rosch & Hauri (2016) sind die subjektiven Bedürfnisse des Kindes, also der Kindeswille, von grosser Bedeutung für die Erfassung des Kindeswohls (S.415). Weshalb an dieser Stelle der Begriff des Kindeswillens kurz erläutert wird. Nach Dettenborn (2014) ist der Kindeswille: „(...) die altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände (...)“ (S.65). Laut Maud Zitelmann (2001) müssen zusätzlich die bedeutsamen Beziehungstendenzen, Befürchtungen, Neigungen, Ängste, Bedürfnisse, Empfindungen und Wünsche des einzelnen Kindes berücksichtigt werden (S.145-146). Damit vom Kindeswillen gesprochen werden kann, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein: Die Äusserungen des Kindes sind auf ein Ziel ausgerichtet und müssen einer gewissen Intensität entsprechen, welche je nach Verlangen zunimmt. Der Wille ist ausserdem über eine gewisse Zeit hinweg stabil, das heisst, er wird gegenüber verschiedenen Personen und unterschiedlichen Umständen aufrechterhalten. Schliesslich muss der Wille autonom sein. Das bedeutet, es muss sich um die eigenen Bestrebungen des Kindes handeln (vgl. Abb. 4) (Dettenborn, 2014, S.70).



**Abbildung 4:** Mindestanforderungen Kindeswillen (Dettenborn, 2014, S.69)

Um den Kindeswillen zu berücksichtigen, wird ein Kind also gefragt, was es will. Dettenborn (2014) macht darauf aufmerksam, dass der Kindeswille nicht immer identisch sein muss mit dem Kindeswohl. Denn der persönliche Wille eines Kindes wird jeweils durch die Umwelt und das soziale Umfeld beeinflusst, so können die Willensäußerungen eines Kindes aufgrund von äusseren Umständen aus fachlicher Sicht als gefährdend eingeschätzt werden. Da der Kindeswille Bestandteil des Kindeswohls ist, sollte dieser in jedem Fall im Fremdplatzierungsprozess berücksichtigt, jedoch nicht um jeden Preis umgesetzt werden. Denn eine identische Umsetzung des Kindeswillens könnte dem Kindeswohl schaden und würde dem Kind die Verantwortung für die Entscheidungen in Bezug auf seine Lebenssituation vollständig übertragen (S.81-82).

Ableitend kann festgehalten werden, dass durch die Partizipation von Kindern im Platzierungsprozess auch das Kindeswohl gestärkt werden kann. Denn durch die Beteiligung vom Kind und durch die Erfassung des Kindeswillens ist das Kind befähigt, seine Meinung einzubringen, was wiederum seinem Wohl dient.

### Rechtliche Anhörung

Dass ein Kind im Platzierungsprozess beteiligt werden soll, zeigt sich auf der zivilrechtlichen Ebene insbesondere im Recht auf Anhörung und im Recht auf Kindesverfahrensvertretung.

Im ZGB ist die Anhörung des Kindes bei einer Kindesschutzmassnahme im Art. 314a gesetzlich verankert. Der Artikel besagt, dass das Kind durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich anzuhören ist, soweit nicht das Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Abs. 1). Die Eltern des Kindes werden über die Ergebnisse informiert (Abs. 2). Im Falle einer Verweigerung der Anhörung des Kindes, kann das urteilsfähige Kind dies mittels Beschwerde selber anfechten (Abs. 3).

Die Kindesanhörung soll gemäss Sabine Brunner und Tanja Trost-Melchert (2014) primär aufgrund der Persönlichkeit des Kindes stattfinden. Die Anhörung dient den Entscheidungstragenden, um sich ein unmittelbares Bild von der Befindlichkeit und den Bedürfnissen des Kindes machen zu können. Sie hilft zudem dem Kind selbst, den Ablauf des Entscheidungsverfahrens kennenzulernen. Bei Anhörungen steht deshalb im Vordergrund, dass das Kind angemessen über die für seine Lebenssituation bedeutsamen Massnahmen oder Regelungen informiert wird und ihm anschliessend die Gelegenheit geboten wird, sich direkt zu den einzelnen Aspekten zu äussern (S.8).

Fassbind (2016) führt gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid aus, dass Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr anzuhören sind. Kinder ab ca. sechs bis acht Jahren, die bereits fähig sind, kognitiv zusammenhängend zu denken und zu handeln, sind mit entsprechender Vorinstruktion über Ziel und Zweck der Anhörung zu instruieren. Dies kann durch die fallinstruierende Person der KESB selbst in einem kindgerecht gestalteten Raum erfolgen. Die Anwesenheit der Eltern ist vor allem bei jüngeren Kindern zu prüfen. Für eine erfolgreiche Kindesanhörung sind im Allgemeinen die Erfahrung, die Routine sowie die Gesprächsführungsfähigkeiten von Seite der Fachperson von grosser Bedeutung (S.173).

### **Kindesverfahrensvertretung**

Seit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) im Januar 2013 haben Kinder gemäss Art. 314abis ZGB zudem das Recht auf eine Kindesverfahrensvertretung. Durch diese Vertretung, beschreibt Fassbind (2016), wird das minderjährige Kind als eigenständiges Subjekt im Verfahren befähigt. Das Gesetz sieht diese Vertretung unter anderem bei einer Fremdplatzierung des Kindes vor. Anhaltspunkte für die Beantragung einer Vertretung können die Schwere des Eingriffs, die Eskalationsstufe des Konflikts oder die mangelnde Partizipationsmöglichkeit des Kindes am Verfahren sein (S.169).

Die Kindesvertretungsperson hat die Aufgabe, dem Kindeswillen im Verfahren eine Stimme zu geben. Dort, wo der Kindeswille und das Kindeswohl nicht übereinstimmen, ist dies zu thematisieren und zu reflektieren. Die Vertretungsperson des Kindes kann sich dabei insbesondere für den Kindeswillen stark machen. Die Kindesverfahrensvertretung im zivilrechtlichen Kindes-schutzverfahren kann allerdings nur durch die Behörde selbst erfolgen und nicht vom Kind selbst beantragt werden (Fassbind, 2016, S.169).

### 3.4. Quality4Children Standards

Benjamin Shuler (2013) führt aus, dass die drei Organisationen FICE (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen), IFCO (Internationale Organisation für Pflegeunterbringung) und das SOS-Kinderdorf 2004 das Projekt Quality4Children (Q4CH) initiierten und in diesem Rahmen Qualitätsstandards für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern in Europa entwickelten. Dies geschah in einem partizipativen Prozess, unter der Mitwirkung von direkt betroffenen Kindern, Eltern und Familienangehörigen sowie Juristinnen und Juristen und Regierungsvertretungen. Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes bildet den Ausgangspunkt und die rechtliche Grundlage für die Erarbeitung der Standards. In der Schweiz gibt es zwei Projektgruppen, welche sich für die Einhaltung und Verbreitung dieser Standards einsetzen (S.176).

Mittels Quality4Children (ohne Datum b) wollen die drei Organisationen die Lebenssituation und die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen in der ausserfamiliären Betreuung verbessern (S.8). Die Werte, welche die Q4CH vertritt, zeigen sich in fünf gleichwertigen Grundsätzen, welche über das gesamte Projekt beachtet wurden. Neben dem Grundsatz der Verantwortlichkeit und Nachhaltigkeit der Q4CH, dem Verpflichtungsgrundsatz gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundsatz der Beachtung von Gender Mainstreaming und Diversity gilt auch der Grundsatz der Partizipation von betroffenen Personen und der Partnerschaft, für alle engagierten Personen, welche sich national oder international am Projekt beteiligen wollen (S.9).

Die Schwerpunkte für die Qualitätsstandards wurden laut Quality4Children (ohne Datum b) auf der Basis von übereinstimmenden Aussagen aus realen Lebensgeschichten (Stories) von den betroffenen Personen aus dem ausserfamiliären Bereich zusammengetragen. So kam im Bereich der Kommunikation und Partizipation in den Erzählungen die Wichtigkeit zum Ausdruck, gehört zu werden und dass die eigene Meinung berücksichtigt wird. Auch eine adäquate und transparente Kommunikation während dem gesamten Fremdplatzierungsprozess ist für die betroffenen Personen von grosser Bedeutung (S.10).

Es wurden insgesamt 18 Qualitätsstandards entwickelt, welche auf die drei Kernprozesse einer Platzierung, den „Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess“, den „Betreuungsprozess“ und den „Austrittsprozess“ zugeordnet sind. Nebst Titel und Beschreibung der Standards gibt es auch Elemente, welche Zitate aus den Geschichten aufzeigen, Richtlinien und Empfehlungen, Verantwortlichkeiten zur Einhaltung der Standards sowie Warnzeichen, die sichtbar machen, wenn ein Standard nicht erfüllt wird (Quality4Children, ohne Datum b, S.13). Folgende zwei der 18 Standards dienen explizit der Partizipation vom Kind:

## **Standard 2: Das Kind wird ermächtigt, am Entscheidungsfindungsprozess teilzunehmen**

„Alle beteiligten Parteien hören und respektieren das Kind. Das Kind wird adäquat über seine Situation informiert, es wird ermutigt, seine Ansichten darzustellen und an diesem Prozess entsprechend seines Entwicklungsstandes mitzuwirken“ (Quality4Children, ohne Datum b, S.21).

Dieser Standard zählt zum Aufnahmeprozess und die Verantwortlichkeit zur Befähigung des Kindes wird an dieser Stelle der KESB zugesprochen. Es geht dabei um eine sorgfältige und kindergerechte Informationsweise und Meinungsermittlung. Wenn ein Kind die Informationen nicht versteht, ungenügend Informationen erhalten hat, seine Meinung ignoriert wurde und/oder das Kind mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, wird dies als Warnzeichen verstanden, dass der Standard nicht erfüllt ist (Quality4Children, ohne Datum b, S.21).

## **Standard 11: Das Kind wird befähigt, Entscheidungen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben, aktiv mitzutreffen**

„Das Kind wird als Experte für sein eigenes Leben anerkannt. Das Kind wird informiert, gehört und ernst genommen, und seine Resilienz wird als grosses Potenzial anerkannt. Das Kind wird ermutigt, seine Gefühle und Erfahrungen zu formulieren“ (Quality4Children, ohne Datum b, S.39).

Hier geht es um die Partizipation vom Kind im Betreuungsprozess. Die Verantwortlichkeit dabei obliegt zum einen bei der KESB, im Sinne einer Überwachung, ob die Beteiligung des Kindes bei Entscheidungen, die sein Leben betreffen, gewährleistet wurde. Zum anderen gilt die Verantwortung den Betreuungseinrichtungen. Diese sollen Ressourcen zur Beteiligung zur Verfügung stellen und Partizipation als fester Bestandteil in Konzepten im Betreuungsprozess verankern. Im Weiteren liegt die Verpflichtung bei den Betreuungspersonen. Sie sollen das Kind über seine Rechte und relevante Themen informieren, es ermächtigen und ihm zuhören und es unterstützen, eigene Entscheidungen zu treffen. Als Warnzeichen für eine unzureichende Umsetzung dieses Standards wird gesehen, wenn keine partizipativen Instrumente entwickelt oder angewandt werden, das Kind nicht an Entscheidungen, die sein Leben betreffen, partizipieren kann und es das Gefühl hat, nicht gehört und verstanden zu werden. Auch wenn das Kind denkt, dass sein Potenzial zu wenig wahrgenommen wird oder wenn es sich ungenügend über wichtige Themen und seine Rechte informiert fühlt, wird dies als Warnzeichen verstanden (Quality4Children, ohne Datum b, S.39-40).

### 3.5. Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel

Auch wenn Kinder keine Bürger und Bürgerinnen im politischen Sinne sind, werden sie heute im Gegensatz zu früher verstärkt als Subjekte ihrer Entwicklung betrachtet. Kinder sind laut Wigger (2012) in der Lage, an Entscheidungen mitzuwirken und darauf Einfluss zu nehmen. Es ist die Aufgabe der Staatsbehörden, dem Kind die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen (S.23).

Dass Kinder und Jugendliche in der ausserfamiliären Betreuung besonderen Schutz brauchen, ist gesellschaftlich und rechtlich unbestritten. Doch viel zu schnell wird zum Schutz der betroffenen Kinder, unter dem Vorwand des Kindeswohls, ihr Mitwirkungsrecht und somit der Kindeswille beschnitten. Zudem ist der Begriff „Kindeswohl“ in den rechtlichen Grundlagen nicht klar umrissen. Der beste Schutz von Kindern ist jedoch die konsequente Umsetzung der Kinderrechte. Nur wenn die Kinder zur Mitgestaltung ihres Lebens befähigt werden, ist echter Schutz erst möglich (Kathrin Hilber, 2012, S.6). Die Mitwirkung ist also gleichzeitig eine einfache Methode zur Absicherung des Kindeswohls (Wigger, 2012, S.24).

Die in der Kinderrechtskonvention und national verankerten Mitwirkungsrechte, wie das Recht auf Information, Meinungsbildung, Anhörung und Kindesverfahrensvertretung sowie die entsprechenden Rechte in der Pflegekinderverordnung, stehen allen betreffenden Kindern zu. Allerdings setzt dies voraus, dass die Kinder über ihre Partizipationsrechte entsprechend informiert sind. Gerade weil Kinder auf Erwachsene angewiesen sind, wird deutlich, dass dazu bei den Erwachsenen die Bereitschaft zur Beteiligung von Kindern vorhanden sein muss (Wigger, 2012, S.24). Zudem werden in Gesetzesartikeln vor allem die Fragen des „wer“, „was“ und „wann“ beantwortet. Jedoch nimmt ein Gesetz nicht die konkrete Frage ab, „wie“ ein Kind miteinbezogen werden kann (Andrea Lübberstedt, 2012, S.64-65). Dafür braucht es einen methodischen Zugang. Konkretere Anweisungen und Normorientierungen bieten dazu beispielsweise die Standards der Quality4Children. Allerdings stellen diese wiederum keine gesetzlich verankerten einklagbaren Rechte dar, sondern dienen als Richtlinien zur Orientierung. Somit stellt sich automatisch die Frage, ob solche Richtlinien in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt werden.

## 4. Aktueller Forschungsstand: Partizipation in der Umsetzung

Im folgenden Kapitel werden die aktuellen Forschungsergebnisse bezüglich der Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess dargestellt. Laut Schnurr (2015) setzt sich die Wissenschaft dabei mit folgenden Fragestellungen auseinander:

- Wie, in welchem Umfang und bei welchen Aspekten sollen Kinder bei der Gestaltung von Leistungen und an Entscheidungsfindungsprozessen Einfluss nehmen können?
- Wie werden in der Praxis Partizipationsmöglichkeiten begründet und an welche Voraussetzungen sind sie gebunden?
- Welche Auswirkungen hat Partizipation auf die Kinder und was passiert, wenn diese fehlt? (S.1171)

Diverse schweizerische Untersuchungen stellen gemäss Häfeli (2012) eine ungenügende Beteiligung von Kindern im Fremdplatzierungsprozess fest. Die mangelnde Partizipation ist eine Schwachstelle im eidgenössischen Kinderschutz. Trotz den rechtlichen Vorschriften wird nur eine Minderheit von Kindern im Verfahren angehört und noch seltener vertreten. Zudem ist die Zahl von direkten Kontakten zwischen Behörden und betroffenen Kindern, verglichen mit den Kontakten zu Erwachsenen, gering. Das Kind ist im Fremdplatzierungsprozess zurzeit noch zu sehr Objekt und zu wenig Subjekt. Für eine wachsende Professionalisierung sollen sich die interdisziplinäre Zusammensetzung der Behörden sowie die Zusammenarbeit der involvierten Fachleute weiter verbessern. Vor allem aber soll sich die Aufmerksamkeit aller Beteiligten verstärkt auf die Partizipationsrechte von Kindern im Fremdplatzierungsprozess richten (S.130-131).

Im Vergleich zu Deutschland liegen in der Schweiz wenige Forschungsarbeiten zur ausserfamiliären Betreuung vor (Arnold et al., 2008, S.18). Einen wichtigen Beitrag über die Partizipation von Eltern und Kindern bei ausserfamiliären Platzierungen in der Schweiz erbrachten Arnold et al. mit ihrem 2008 veröffentlichten Forschungsprojekt. Dieses Projekt war Teil des Nationalen Forschungsprogramms NFP 52 zum Thema „Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel“. Die Studie beinhaltet die Untersuchung von 43 Fremdplatzierungen. Die befragten Kinder sind zwischen zwei und 18 Jahren alt und leben in den Kantonen Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schwyz, Appenzell AR. Neun Platzierungen sind dabei in eine Pflegefamilie, 34 in ein Heim erfolgt (Arnold et al., 2008, S.212). Im Rahmen der Studie führte das Forschungsteam mehr als 330 Leitfaden gestützte Gespräche mit Eltern, Kindern, Platzierungsverantwortlichen, Pflegeeltern und Hauptbetreuungspersonen in Heimen durch (Arnold et al., 2008, S.10).

In den folgenden Zeilen werden nun die wichtigsten Resultate aus dieser Studie in Bezug auf die Fragestellung der Bachelorarbeit, wie Kinder partizipativ in den Fremdplatzierungsprozess mitbezogen werden, vorgestellt. Als erstes wird die Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforscht, danach wird die Sicht und Umsetzung der Fachpersonen bezüglich der Kinderpartizipation in der Fremdplatzierung dargestellt. Anschliessend kommen die betroffenen Kinder zu Wort und es wird ein Unterkapitel spezifisch der Umsetzung am Tag der Platzierung gewidmet. Danach werden mögliche Grenzen von Kinderbeteiligung im Fremdplatzierungsprozess dargestellt und schliesslich die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Kapitel zusammengetragen.

#### **4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gemäss den Forschungsergebnissen von Arnold et al. (2008) sind in der Schweiz wenig rechtliche Vorgaben bezüglich der Ausarbeitung und Durchführung von Fremdplatzierungen vorhanden und es fehlt an geeigneten Hilfsmitteln zur Abklärung und Indikationsstellung. Wie im 3. Kapitel „Normativer Bezugsrahmen“ erwähnt, braucht es zukünftig also vor allem konkrete Vorgaben und Vorschriften, wie die Beteiligung von Kindern in der Fremdplatzierung umgesetzt werden soll. Aufgrund des föderalistischen Systems gibt es zudem grosse kantonale Unterschiede, was die Ausbildung und Erfahrung von platzierenden Fachleuten betrifft. Die Durchführung von Fremdplatzierungsmassnahmen wird in der Schweiz auf Kantonsebene geregelt, was zu grossen Haltungs- und Verhaltensunterschieden der Fachpersonen bezüglich der Beteiligung von Kindern führt (S.213).

In der Untersuchung geben 36 von 37 Fachpersonen an, dass sie zur Erarbeitung eines Falles über kein schriftlich festgelegtes Konzept verfügen, welches Standards für einen dokumentierten Platzierungsprozess vorgibt. Die Abklärungsergebnisse werden stattdessen jeweils mittels Aktennotizen festgehalten (Arnold et al., 2008, S.97). Die platzierenden Fachleute haben dadurch bei der Wahl des Vorgehens grossen Handlungsspielraum, da in der Schweiz festgeschriebene Rechte und Verfahren der Beteiligung am Entscheidungsfindungsprozess fehlen (Arnold et al., 2008, S.103).



Cottier (2006) analysierte die Verfahrensakten der Jugendstraf- und der Kinderschutzbehörde im Kanton Basel-Stadt. Gemäss ihren Feststellungen sind jugendstrafrechtliche Platzierungen kinderzentriert aufgebaut. Es werden Verfahren angewandt, welche eine Entwicklung zu einer autonomen, selbstverantwortlich handelnden Persönlichkeit fördern. Das Platzierungsverfahren im zivilrechtlichen Kinderschutz dagegen ist familienzentriert ausgerichtet. Das Kind steht in Abhängigkeit von Eltern und Behörden und wird als Objekt von Schutzbemühungen behandelt. Bei zivilrechtlichen Platzierungen erhält das Kind zudem wenig Aufmerksamkeit bei der Wahl der Verfahrensweisen (S.241- 243).

Eine weitere Schwierigkeit ist das unklare Begriffsverständnis von Partizipation. So wird Partizipation von Arnold et al. als unpräziser Sammelbegriff bezeichnet, über dessen Ausgestaltung im Zusammenhang mit Fremdplatzierung in der Schweiz kaum Fachdiskussionen stattfinden. Dies führt dazu, dass Vorgaben und Anhaltspunkte zur „best practice“ für die Praxis fehlen (Arnold et al., 2008, S.213).

## 4.2. Sicht der platzierenden Fachkräfte

Innerhalb der Studie von Arnold et al. (2008) wurden die platzierenden Fachkräfte zu ihrer generellen Einstellung gegenüber Platzierungen von Kindern und Jugendlichen befragt. Das Forschungsteam weist jedoch darauf hin, dass sich die Aussagen nicht generalisieren lassen, aufgrund der begrenzten Stichprobengrösse und der spezifischen Konstellation jedes einzelnen Falles (S.59). Bei der Frage, was die platzierenden Fachleute grundsätzlich davon halten, dass Kinder und Jugendliche fremdplatziert werden, bezeichnen 18 von 46 Personen eine Platzierung als letzte Möglichkeit, um das Wohlergehen des Kindes zu sichern. 17 Fachleute sehen in einer Platzierung aber auch eine Chance für Kinder und Jugendliche, um ihr Wohl zu sichern. Die Situation sei jeweils genau zu überprüfen um sicherzustellen, dass keine andere Möglichkeit in Frage kommt, um das Familiensystem zu stabilisieren. Sechs Fachpersonen sehen eine Fremdplatzierung explizit als schlechtere Alternative gegenüber der Betreuung in der Herkunftsfamilie. Eine gute Absprache und eine regelmässige Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen nahen Bezugspersonen sind zudem im Fremdplatzierungsprozess unbedingt anzustreben (Arnold et al., 2008, S.59-60). Als wichtigste Aufgabe im Zusammenhang mit Platzierungsprozessen wird von den Fachpersonen das Case Management bezeichnet. So müssen alle involvierten Personen so gut wie möglich in die Analyse der vorliegenden Situation sowie in die Planung des weiteren Vorgehens miteinbezogen werden (Arnold et al., 2008, S.61).

In Bezug auf die Partizipation von Kindern und Eltern im Platzierungsprozess sind sich die Fachpersonen einig, dass es wichtig ist, Eltern in das Verfahren miteinzubeziehen. Dadurch könnten diese den schmerzhaften Entscheid für eine Fremdplatzierung besser akzeptieren. 13 Fachkräfte beschreiben den Einbezug von Eltern ausserdem als eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Platzierung (Arnold et al., 2008, S.63). Wesentlich uneiniger scheinen sich die Fachleute bezüglich der Partizipation von Kindern zu sein. Die meisten Fachkräfte sind der Ansicht, dass eine optimale Beteiligung von Kindern altersabhängig ist. Die Frage, wie Beteiligung in der Praxis konkret aussehen soll, kann unterschiedliche Positionen aufwerfen: Neun Fachpersonen empfinden es als wichtig, Kinder wenn immer möglich im Platzierungsprozess zu beteiligen und ihr Einverständnis gegenüber einem Lösungsvorschlag einzuholen. 14 Personen erachten es als bedeutend, dem Kind Gehör zu verschaffen um seine Bedürfnisse und Ziele erkennen zu können. Einige beteiligen die Kinder bloss insofern, dass sie die Kinder über den Grund der Platzierung informieren (Arnold et al., 2008, S.64).

Neben den altersbedingten Einschränkungen befürchten die Professionellen der Sozialen Arbeit zudem, die Kinder und Jugendlichen durch Mitsprache- und Wahlmöglichkeiten zu überfordern (Arnold et al, 2008, S.64). In der Studie werden weitere Gründe genannt, warum die Beteiligungsrechte vom Kind nicht berücksichtigt werden:

- Die unrealistischen Erwartungen der Kinder während den Abklärungen könnten nicht umgesetzt werden.
- Fachkräfte befürchten, dass Konflikte zwischen den Ansichten der Eltern und denen der Kinder den Platzierungsprozess zusätzlich erschweren könnten. Dies bringt sie dazu, dem Willen der Eltern Vorrang zu geben, weil die Erwachsenen im Endeffekt die Verantwortung tragen.
- Es kommt die Einstellung zum Ausdruck, dass es die Aufgabe der Eltern ist, mit ihren Kindern zu sprechen und sie für eine Platzierung zu motivieren.
- Es gibt die Begründung, dass der Einbezug von Kindern das Verfahren nur noch aufwändiger und komplizierter mache.
- Zudem gibt es das Argument, dass es aufgrund der ungenügenden Anzahl von zur Verfügung stehenden Plätzen gar nicht die Möglichkeit gibt, Kinder bei der Wahl zwischen verschiedenen Institutionen und Pflegefamilien mitbestimmen zu lassen (Arnold et al., 2008, S.213-214).

Bezüglich der Zustimmung der Betroffenen gegenüber der bevorstehenden Platzierung ist aus Sicht der Fachpersonen das Einverständnis der Kinder und Jugendlichen kleiner als jenes der Eltern. So nehmen die Professionellen der Sozialen Arbeit bei 17 Kindern eine ablehnende Haltung zur Platzierung wahr. Bei 11 Kindern sind sie der Meinung, dass diese der Platzierung deutlich zugestimmt haben. In der direkten Befragung der Kinder von Arnold et al. lehnen 16 die Platzierung ab, 13 empfinden die Platzierung als sinnvoll und 8 können sich nicht klar für oder gegen eine Platzierung positionieren (vgl. Tab. 2). Bei der hohen Zahl der befürwortenden Kindern konnte in der Studie jedoch nicht eruiert werden, ob es sich dabei um eine selbst gewonnene Überzeugung handelt oder ob die Erwachsenen die Meinung der Kinder und Jugendlichen beeinflusst haben (Arnold et al., 2008, S.101-102).

	Zustimmung		Ablehnung		Unklare Haltung		Gültige Antworten	Unbekannte Haltung
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	Fälle
Sicht der Sozialarbeitenden	11	36,6	17	56,7	2	6,6	30	6
Sicht der Kinder	13	35,1	16	43,3	8	21,6	37	0

**Table 2:** Zustimmung der Kinder zur Platzierung (Arnold et al., 2008, S.102)

Die Hälfte der Fachpersonen sprach mit den Kindern und Jugendlichen über mögliche Konsequenzen der Platzierung. Anderen war es nicht hingegen nicht möglich, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen (Arnold et al., 2008, S.105).

Die Studie von Arnold et al. (2008) ergibt, dass die Fachleute sich zwar mit grossem Engagement und besten Absichten für das Wohl der Kinder einsetzen, sich dabei aber jeweils nur begrenzt mit ihnen persönlich auseinandersetzen (S.113). Gemäss den Aussagen der Fachpersonen gab es bei 59.5% der Fälle keinen Einbezug des Kindes in den Fremdplatzierungsprozess (vgl. Tab. 3). Bei 24.3% fand ein Einbezug z.B. in Form von Gesprächen statt. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass die Kinder auch in Entscheidungsprozesse miteinbezogen wurden. Bloss in 16.3 % der Fälle bestätigen die Fachpersonen, das Kind intensiv in das Verfahren und die Entscheidungsfindung miteinbezogen zu haben. Es wurden also insgesamt nur ungefähr 40% der betroffenen Kinder in den Platzierungsprozess einbezogen und weniger als die Hälfte davon hatte die Möglichkeit, entscheidend mitzuwirken. Je jünger das Kind ist, desto anspruchsvoller und zeitaufwändiger wird es gemäss Arnold et al. (2008) für die Fachkräfte, die Wünsche und Ängste der Kinder erkennen zu können (S.114). Diese Hypothese kann bei der beschriebenen Befragung ebenfalls bestätigt werden. In den meisten Fällen, bei denen kaum ein Einbezug stattgefunden hatte, handelte es sich um jüngere Kinder im Alter von 6-12 Jahren. Hingegen wurden Kinder von 13-18 Jahren eher in den Prozess einbezogen, sei es bei mittlerer oder hoher Intensität.

Intensität der Partizipation aus Sicht der Sozialarbeitenden	Alter				Total
	6 bis 12 Jahre		13 bis 18 Jahre		
	Fälle	%	Fälle	%	
Kein Einbezug	16	84,2	6	33,3	22
Einbezug mittlerer Intensität	3	15,8	6	33,3	9
Einbezug hoher Intensität	0	0	6	33,3	6
Total	19		18		37

**Tabelle 3:** Einbezug der Kinder in den Platzierungsentscheid (Arnold et al., 2008, S.115)

Die Studie ergibt, dass aus Sicht der Fachpersonen in folgenden Fällen die Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess als gelungen empfunden wird:

- Wenn sich das Kind für oder gegen eine bestimmte Institution entscheiden darf.
- Wenn das Kind selber entscheiden kann, wo es hingehen will, nachdem ihm mehrere Institutionen vorgestellt wurden.
- Wenn die soziale Einbettung des Kindes berücksichtigt wird, indem es beispielsweise weiterhin in einem Sportverein bleiben kann.
- Wenn das Kind die Ziele des Aufenthalts (mit)formulieren kann.
- Wenn das Kind bei allen Gesprächen dabei ist und in sämtliche Prozesse einbezogen wird (Arnold et al., 2008, S.113).

Die Kinderpartizipation wird jedoch auch von weiteren Aspekten beeinflusst. Da wie betont in der Schweiz rechtskräftige Vorgaben für den Einbezug von Kindern fehlen, spielen die persönliche Einstellung der Fachleute sowie die strukturellen Gegebenheiten eine wesentliche Rolle, wie die Partizipation in der Praxis umgesetzt wird. Mehrfach wird von den Fachpersonen zudem der Mangel an verfügbaren Plätzen genannt, welcher die Handlungsmöglichkeiten zusätzlich einschränkt. Fast unmöglich ist die Kinderpartizipation ausserdem in jenen Fällen, in denen die Situation schon so weit eskaliert ist, dass sofort gehandelt werden muss und kaum noch Zeit für ein Gespräch bleibt (Arnold et al., 2008, S.115).

### 4.3. Sicht der Kinder

Im folgenden Kapitel kommen nun die persönlichen Ansichten der Kinder aus der Studie zur Geltung. Bei den Befragungen der Kinder waren Arnold et al. mit ähnlichen Problemen konfrontiert, wie sie von den platzierenden Fachkräften erwähnt worden sind. Aufgrund des heiklen und möglicherweise belastenden Themas „Fremdplatzierung“ war es schwierig, von den Kindern weiterführende Rückmeldungen zum Erlebten zu erhalten. Das Forschungsteam musste deshalb sehr behutsam vorgehen und konnte nur wenige Fragen die den Platzierungsprozess direkt betreffen stellen (Arnold et al., 2008, S.116).

Die Kinder und Jugendlichen scheinen innerhalb der Fremdplatzierung oft nicht als Gesprächspartner mit eigenständigen Rechten und Ansprüchen wahrgenommen zu werden. In der Studie machen 32 Kinder und Jugendliche Aussagen dazu, ob sie über die Gründe der Platzierung informiert worden sind. 20 Kinder geben an, über die Gründe der Platzierung aufgeklärt worden zu sein. Zwölf Kinder wissen jedoch nicht, warum sie platziert worden sind oder mussten die Gründe selber herausfinden (vgl. Tab. 4). Trotz der gesetzlichen Normen durch die Bundesverfassung und Kinderrechtskonvention, Kinder altersgerecht in die sie betreffenden Vorgänge miteinzubeziehen (vgl. Kap. 3), fehlen rund einem Drittel der Kinder und Jugendlichen zentrale Informationen (Arnold et al., 2008, S.105). Wie bereits im Kapitel 4.2 erwähnt, sind die meisten platzierenden Fachkräfte der Meinung, dass die Beteiligung von Kindern im Fremdplatzierungsprozess altersabhängig ist. Deswegen sind an dieser Stelle die Altersangaben der Kinder aus der Studie nennenswert. Über die Hälfte (53.3%) der 6-12 jährigen Kinder und knapp ein Viertel (23.6%) der 13-18 Jährigen bezeichnen sich als nicht informiert (vgl. Tab. 4). Bei diesem hohen Prozentsatz kommt der Verdacht auf, dass die Kinder sich womöglich schlecht an die Vorgänge erinnern können. Doch diese Hypothese relativieren Arnold et al. indem sie auf die Tatsache verweisen, dass 56% der platzierenden Fachkräfte angeben, die Kinder nicht in die Zielformulierung der Platzierung einbezogen zu haben. Zudem geben 66% der Fachpersonen an, die Kinder nicht in die Regelung der Besuchskontakte einbezogen zu haben (Arnold et al., 2008, S.214).

Sind die Kinder über die Gründe der Platzierung informiert?	Alter				Total
	6 bis 12 Jahre		13 bis 18 Jahre		
	Fälle	%	Fälle	%	
Ja-Antworten	7	46,7	13	76,5	20
Nein-Antworten	8	53,3	4	23,6	12
Total	15		17		32

**Tabelle 4:** Wissensstand der Kinder in Abhängigkeit vom Alter (Arnold et al., 2008, S.106)

Folglich kann abgeleitet werden, dass der ungenügende Kenntnisstand der Kinder über die Platzierungsgründe in einem engen Zusammenhang mit der unterschiedlichen Informationsbereitschaft der Fachpersonen steht. Dabei könnten gerade hier Professionelle der Sozialen Arbeit eine äusserst wichtige Rolle einnehmen. Schliesslich geben 13 der 20 informierten Kinder an, von den Fachpersonen über den Grund ihrer Platzierung aufgeklärt worden zu sein. Bei den restlichen Fällen wird der Schulpsychologische Dienst, die Eltern oder die Polizei genannt (Arnold et al., 2008, S.106).

Ein ähnliches Bild wie bei den Platzierungsgründen, zeigen die Kenntnisse der Kinder über die voraussichtliche Dauer der Platzierung. Von 30 befragten Kindern und Jugendlichen sind 19 über die voraussichtliche Dauer informiert worden, elf Kinder hingegen gar nicht. Mit fast allen Kindern, welche über die Dauer der Platzierung informiert worden sind, wurde auch das Thema einer möglichen Rückkehr in die eigene Familie besprochen (Arnold et al., 2008, S.107).

Eine Problematik, die bei den Befragungen aufgetaucht ist, sind die Schuldgefühle, welche die Kinder bei einer Platzierung jeweils auf sich nehmen sowie das Gefühl, gescheitert zu sein. So nennen von den Kindern fast alle als Platzierungsursache das eigenen Verhalten, Konflikte mit der Schule oder mit den Eltern. Ein vergleichbares Phänomen ist auch bei traumatisierten und misshandelten Kindern zu beobachten. Gerade aufgrund dieser Tatsachen wäre es präventiv wichtig, mit den fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen ein intensives Gespräch über die Ursachen und Gründe der Platzierung zu führen sowie ihnen bei Bedarf auch therapeutische Hilfe anzubieten. So könnten Schuldgefühle abgebaut werden. Auch hier wäre es nach Arnold et al. die Aufgabe der Fachpersonen, diesem Thema genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Den überlasteten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter steht dazu jedoch oft nicht ausreichend Zeit zur Verfügung. (Arnold et al., 2008, S.106-107).

Es stellt sich hier die Frage, ob diese Aufgabe daher von Fachpersonen der Sozialpädagogik, durch altersgerechte Gespräche und viel Einfühlungsvermögen, übernommen werden könnte.

Die Kinder werden in der Studie zudem darauf angesprochen, ob sie im Laufe des Verfahrens nach ihrer Meinung bezüglich der besten Lösungsmöglichkeit gefragt worden sind. Ein Drittel der Kinder wurden diesbezüglich von Fachpersonen gefragt, zwei Drittel wurden nicht aufgefordert die eigene Meinung einzubringen (vgl. Tab. 5). Auch an dieser Stelle ist ein klarer Alterseffekt zu erkennen. Nur Kinder ab 13 Jahren wurden gemäss ihren Aussagen nach der persönlichen Meinung zur besten Problemlösung befragt (Arnold et al., 2008, S.116).

Wurde dem Kind die Frage nach der besten Lösung gestellt?	Alter				Total
	6 bis 12 Jahre		13 bis 18 Jahre		
	Fälle	%	Fälle	%	
Ja-Antworten	0	0,0	10	62,5	10
Nein-Antworten	14	100	6	37,5	20
Total	14		16		30

**Tabelle 5:** Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Problemlösung in Abhängigkeit vom Alter (Arnold et al., 2008, S.116)

#### 4.4. Tag der Platzierung

Die Studie ergibt, dass der Tag der Platzierung sowie die Vorbereitungen davor von Fall zu Fall sehr unterschiedlich umgesetzt werden. Ein grosser Teil der Kinder hatte die Möglichkeit, im Vorfeld gemeinsam mit den Eltern das Heim oder die Pflegefamilie zu besuchen und kennen zu lernen. Nur bei drei Familien konnte vorgängig keine Kontaktaufnahme erfolgen. Auch wenn die zukünftigen Betreuungspersonen im Alltag der Kinder von zentraler Bedeutung sind, konnte trotz dem Besuch in der Institution oder der Pflegefamilie bei einem Drittel der Kinder keine Begegnung mit den zukünftigen Betreuungspersonen stattfinden. Rund zwei der interviewten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Pflegeeltern konnten die Eltern und Kinder schon vor der Platzierung kennenlernen (Arnold et al., 2008, S.131-132).

Sobald der Entscheid für einen bestimmten Platzierungsort gefällt war, wurden unterschiedliche Schritte unternommen, um die Kinder auf den bevorstehenden Aufenthalt vorzubereiten. In fünf von 43 Fällen konnte laut Arnold et al. (2008) jedoch keine Vorbereitung stattfinden, da aufgrund der Krise schnell gehandelt werden musste, ein Kleinkind platziert wurde, eine Jugendliche die Platzierung verweigerte oder die Platzierung durch ausdrücklichen Wunsch des Jugendlichen erfolgte (S.132). Die folgende Aufstellung zeigt unterschiedliche Vorgehensweisen der fallinstruierenden Fachpersonen, durch welche den Kindern den Wechsel ihres Aufenthaltsortes erleichtert werden sollte (z.T. wurden bei einem Fall mehrere Vorgehensweisen genannt):

- Erneuter Besuch des Heimes oder der Pflegefamilie (16 Nennungen)
- Gespräche mit Sozialarbeitenden (15 Nennungen)
- Vorbereitung durch andere Fachpersonen (10 Nennungen)
  - Familienbegleiterinnen und Familienbegleiter (5 Nennungen)
  - Lehrpersonen oder Schulpsychologischer Dienst (3 Nennungen)
  - Fachperson der Heilpädagogik (1 Nennung)
  - Mitarbeitende einer Beobachtungsstation (1 Nennung)
- Vorstellungsgespräch- oder Eintrittsgespräch im Heim (7 Nennungen)
- Vorbereitung durch die Eltern (7 Nennungen) (Arnold et al. 2008, S.133).

Knapp 70% der Eltern sind mit den Vorbereitungen zur bevorstehenden Fremdplatzierung ihres Kindes zufrieden und 31% der Eltern teilweise zufrieden. Arnold et al. ist in diesem Zusammenhang aufgefallen, dass Eltern, welche eine Platzierung ablehnen, auch mit der Vorbereitung deutlich unzufriedener sind, als die Eltern, welche mit der Platzierung eivestanden sind. Kinder und Jugendliche, welche die Platzierung ablehnen haben Eltern, welche mit den Vorbereitungen der Platzierung unzufrieden sind. Kinder die der Platzierung zustimmen haben dagegen Eltern, die zufriedener sind. Die Meinungen von Kindern und Eltern beeinflussen sich also gegenseitig. Wenn die Eltern oder Kinder nicht für den Wechsel in ein Heim motiviert werden können, verlaufen auch die Vorbereitungen für den Heimeintritt weniger erfolgreich (Arnold et al., 2008, S.133).

Laut den Schilderungen der Kinder war es für sie rückblickend besonders schwierig, sich ein angemessenes Bild von dem zukünftigen Alltag am neuen Ort zu machen. Sie versuchten, mittels früheren Erfahrungen aus Ferienlagern, durch Geschichten aus Büchern oder Darstellungen aus Filmen, sich eine Vorstellung von der bevorstehenden Platzierung zu machen (Arnold et al., 2008, S.132). Es fällt ihnen nicht leicht, sich an den Tag der Platzierung zu erinnern. Sieben Kinder können zu den Befragungen von Arnold et al. (2008) nichts berichten, da ihnen der Eintritt in die Pflegefamilie oder ins Heim nicht mehr einfällt. Drei Kindern blieb vor allem in Erinnerung, dass sie im Vorfeld nichts von der Platzierung gewusst hatten. Sie wurden einfach ins Heim/in die Pflegefamilie gebracht. Die Aussagen der Kinder beziehen sich oft nicht auf den bestimmten Tag der Platzierung, sondern auf die erste Zeit am neuen Ort. 14 Kinder haben keine schönen Erinnerungen an den Beginn der Platzierung. Sie seien traurig gewesen und fühlten sich alleine, da ihnen alles fremd war. Elf Kinder erlebten jedoch den Eintrittstag positiv. Vier Kinder erinnern sich an ein Ritual beim Eintritt, wie beispielsweise ein gemeinsames Essen, ein Geschenk oder ein Rundgang durch die Institution. Ebenfalls vier Kinder erwähnen, dass sie nicht speziell empfangen wurden, sondern zur Routine übergegangen wurde (S.138-139).



Am meisten Schwierigkeiten bereiten den Kindern offenbar der Umgang mit der Platzierung generell sowie die Integration am neuen Ort. Der Umgang mit den neuen Regeln und Strukturen wird am häufigsten als schwierig bezeichnet. Fast ebenso oft wird festgestellt, dass die Kinder Schwierigkeiten haben, die Platzierung zu akzeptieren und sich darauf einzulassen. Häufig wird Heimweh und eine innere Zerrissenheit trotz einer äusserlicher Anpassung beschrieben (Arnold et al., 2008, S.204).

Arnold et al. (2008) fassen zusammen, dass Kinder, je älter sie sind, stärker im Platzierungsprozess einbezogen werden. Unabhängig für das Ausmass der Partizipation sind dagegen das Geschlecht, der Platzierungsort, das Vorliegen oder Fehlen einer strafrechtlichen Massnahme und die Zustimmung oder Ablehnung der Platzierung durch das Kind (S.171).

#### 4.5. Mögliche Grenzen von Partizipation

In den bisherigen Erläuterungen wurde die Beteiligung von Kindern im Platzierungsprozess aus Sicht der Kinder und der Fachpersonen aufgezeigt. Laut Otmar Dörflinger und Gabi Weber (2012) darf die Diskussion über die Partizipation von Kindern jedoch nicht losgelöst von äusseren Einflüssen, wie den strukturellen und organisatorischen Grenzen der Mitwirkung, der Rolle und Verantwortung der Erwachsenen oder der persönlichen Situation des Kindes geführt werden (S.62). Nur wenn ein ganzheitliches Bild der momentanen Situation vorhanden ist, können Änderungen vorgenommen werden, die das Kind im Fremdplatzierungsprozess weniger als Objekt, sondern vermehrt als Subjekt behandelt. An dieser Stelle werden deshalb mögliche Hindernisse und Herausforderungen der Kinderpartizipation aufgezeigt, welche für Partizipationsbemühungen, wie sie im Kapitel 5. und 6 vorgeschlagen werden, unbedingt berücksichtigt werden müssen.

- **Partizipationszwang**

Ein wichtiger Aspekt für eine gelingende Partizipation ist die Freiwilligkeit. Nach Benno Hafener (2005) reicht die Motivation von Kindern an Partizipationsprozessen von kurzem bis langem Interesse oder von Begeisterung und Innovation bis hin zu Frustration (S.28). Jaun (2001) betont, dass unbedingt verhindert werden muss, dass Partizipation zum Zwang wird. Diese soll in jedem Fall freiwillig sein. Partizipation kann ebenso bedeuten, das Recht zu haben, sich nicht zu beteiligen, wenn die Kinder dies wirklich nicht wollen (S.129).

- **Die Abhängigkeit des Kindes von Erwachsenen**

Die Abhängigkeit des Kindes von Erwachsenen ist gemäss Von Salisch (2002) eine weitere Grenze der Beteiligung. Gerade jüngere Kinder im Vorschul- und Schulalter wollen es oft naheliegenden Personen, wie ihren Eltern oder den Betreuungspersonen, recht machen. Dabei kann es passieren, dass Kinder vorschnell ihr Einverständnis zu Entscheidungen geben, die sie in Wirklichkeit gar nicht wollen. Daher ist es wichtig, Voraussetzungen zu schaffen, dass Kinder weniger Druck von aussen verspüren und ihre Anliegen frei kommunizieren können. Hierfür könnte es hilfreich sein, z.B. in einem vorbereitenden Gespräch in einer ganz kleinen Runde mit den Kindern zu üben, ihre Wünsche in Worte zu fassen (S.29).

- **Die eingeschränkte Sichtweise**

Eine Notlage kann zur Folge haben, dass die Kinder ihre Anliegen und Bedürfnisse nur schwer zum Ausdruck bringen oder diese abwägen können. In einer akuten Krisensituation kann sich die Perspektive so sehr verengen, dass der eingeschränkte Blick kaum verschiedene Optionen zulässt (Von Salisch, 2002, S.29). Dies sollte im Bewusstsein der Fachleute verankert sein und sie umso sensibler im Umgang mit den Kindern und Beteiligungsmöglichkeiten werden lassen.

- **Das Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen**

Beachtet werden muss zudem unbedingt das strukturelle Machtgefälle, welches zwischen Kindern, den erwachsenen Familienmitgliedern und den professionellen Fachleuten existiert. Insbesondere die Fachleute der Sozialen Arbeit im Platzierungsprozess haben bereits aufgrund ihrer Position und ihrer Ausbildung mehr Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen von Massnahmen und Platzierungen als die Familien oder die Kinder. Sie besitzen oft die Entscheidungsgewalt. Auch wenn dies prinzipiell nicht veränderbar ist, so sollte zumindest durch einen offenen Informationsaustausch, durch Transparenz und Teilhabemöglichkeiten dieses Machtgefälle offen gelegt und verringert werden (Von Salisch, 2002, S.29).

- **Die Responsivität der Fachleute**

Eine weitere Grenze für Partizipation sieht Von Salisch (2002) in der Responsivität, also im Antwortverhalten der Fachkräfte. Denn die Feinfühligkeit, wie das Eingehen auf die Anliegen von Kindern, ist bei Fachleuten unterschiedlich stark ausgeprägt. Manche professionellen Fachkräfte haben ein offenes Ohr für die Anliegen und können sich besser in die Kinder einfühlen. Anderen gelingt es weniger gut, Kinder zu unterstützen, ohne sie gleich zu beeinflussen. Deshalb ist es zunächst umso wichtiger, dass die Fachkräfte Vertrauen zu den Kindern aufbauen (S.29-30).

- **Überforderung mit Partizipation**

Kindern wird oftmals die Kompetenz für eine aktive Beteiligung im Platzierungsprozess abgesprochen. Sie seien kognitiv und emotional zu wenig in der Lage, weshalb sich die Partizipation oftmals auf die Eltern des Kindes beschränkt (vgl. Kap. 4.2). Diese Sichtweise widerspricht sich, wie im Kapitel 2.4 „Kognitive Entwicklung“ festgestellt wurde, mit den Befunden der Entwicklungspsychologie. Kinder (im Alter von 6-12 Jahren) sind durchaus in der Lage, Informationen aufzunehmen und Entscheidungen zu treffen. Dies setzt voraus, dass ihnen die Problematik- oder das Anliegen verständlich und überschaubar erklärt worden ist (Albert Lenz, 2001, S.137). Laut Sturzbecher & Hess (2005) kann bereits Kindergartenkindern angemessene Verantwortungs- und Entscheidungsbefugnisse zugetraut werden. Die Kinder wachsen in der Regel in solchen Lernfeldern an den Partizipationserfahrungen. Für Fachleute bedeutet dies, dass sie die Kinder in der Bewältigung der Aufgaben gut unterstützen und Erfolgserlebnisse ermöglichen sollen. Wichtig ist allerdings, dass die Aufgaben und der Partizipationsgegenstand zwar herausfordernd, aber nicht überfordernd sein sollten (S.57).

- **Die Perspektive der Kinder**

Nach Jaun (2001) unterscheiden sich die Bedürfnisse und Ansprüche von Kindern von denen der Erwachsenen. Dies muss unbedingt beachtet werden, denn es gibt keine Gründe, die Perspektive der Kinder niedriger zu werten. Den Kindern muss also die Möglichkeit geboten werden, ihre eigene Perspektive einzubringen (S.58). Im Fremdplatzierungsprozess kann es Fachleute überfordern, die Wünsche der Kinder in Planungs- und Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen (Jaun, 2001, S.89). Christiana Klose (2005) fügt in diesem Zusammenhang an, dass alle Wünsche einen realistischen Kern haben. Damit Beteiligung von Kindern gelingen kann, gilt es herauszufinden, welche Bedürfnisse hinter möglicherweise unrealistischen Wünschen stecken. Für die Fachleute im Platzierungsprozess heisst dies, Ideen und Anliegen gemeinsam mit den Kindern auszuhandeln und diese fortlaufend auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen. Wichtig ist, den Kindern aufzuzeigen, was möglich ist und wo die Grenzen liegen (S.183). Für Erwachsene ist es gemäss Jaun (2001) wichtig, dass keine voreiligen Schlüsse gezogen werden und die Wünsche der Kinder nicht ohne Rückfragen interpretiert werden. Da Kinderpartizipation meist zeitaufwändig ist, sollten stets genügend Zeitressourcen eingeplant werden (S.109-111) (vgl. Kap. 6 Methodische Zugänge).

## 4.6. Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel

Auch wenn die Beteiligung von Kindern im Fremdplatzierungsprozess gesetzlich festgehalten ist, ist das Kind zurzeit noch zu sehr Objekt und zu wenig Subjekt. Die Praxisausführung der Beteiligung wird in der Schweiz den Kantonen überlassen. Auf dieser Stufe fehlen bis heute klare Konzepte mit konkreten Handlungsanweisungen, was bei den platzierenden Fachkräften zu grossem Handlungsspielraum und zu Unklarheiten führt. Für eine wachsende Professionalisierung muss sich die Aufmerksamkeit aller Beteiligten auf die Partizipationsrechte von Kindern verstärken und es braucht einheitliche Vorschriften zur Umsetzung von Beteiligung sowie geeignete Hilfsmittel zur Abklärung und Indikationsstellung.

Die platzierenden Fachpersonen sind sich einig, dass es wichtig ist, mit den Eltern zusammenzuarbeiten und sie in das Verfahren miteinzubeziehen. Uneinig sind sich die Fachleute jedoch bezüglich der Partizipation von Kindern während der Fremdplatzierung. Für die meisten ist eine optimale Beteiligung altersabhängig. Ein oft genannter Grund, weshalb die Beteiligungsrechte nicht berücksichtigt werden, ist die Befürchtung der Fachpersonen, dass Kinder durch die Mitwirkung überfordert sind.

Die Studie von Arnold et al. ergab, dass scheinbar rund ein Drittel der Kinder nicht über den Grund ihrer Platzierung informiert wurde. Je jünger ein Kind ist, desto anspruchsvoller und zeitaufwändiger ist es für Fachkräfte, die Wünsche und Ängste erkennen zu können. In den meisten Fällen, in denen kaum ein Einbezug des Kindes stattgefunden hatte, handelte es sich um Kinder unter 12 Jahren. Neben dem Alter spielt auch die persönliche Einstellung der Fachleute sowie die strukturellen Gegebenheiten eine wesentliche Rolle, wie Partizipation umgesetzt wird. Gerade bei der Informationsaufgabe könnten Fachpersonen der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle übernehmen, denn fast zwei Drittel der informierten Kinder gaben an, von den platzierenden Fachpersonen informiert worden zu sein.

Die Kinder erklärten sich den Grund für ihre Platzierung oft durch das eigene Verhalten. Als Folge leiden sie unter Schuldgefühlen und dem Gefühl, gescheitert zu sein. Vor allem aufgrund dieser Tatsachen ist es wichtig, mit den fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen ein intensives Gespräch über die Ursachen und Gründe der Platzierung zu führen sowie ihnen bei Bedarf auch therapeutische Hilfe anzubieten. Da es vor der Platzierung oft an den nötigen Zeitressourcen fehlt, wäre eine Möglichkeit, dass die Fachpersonen der Sozialpädagogik nach der Platzierung diese Aufgabe mittels altersgerechten Gesprächen und viel Einfühlungsvermögen übernehmen.

Ein grosser Teil der Kinder hatte die Möglichkeit, im Vorfeld gemeinsam mit den Eltern den neuen Ort zu besuchen. Bei einem Drittel der Kinder konnte aber aus diversen Gründen im Vorfeld keine Begegnung mit den zukünftigen Bezugspersonen stattfinden. Für die Kinder war es rückblickend besonders schwierig, sich ein angemessenes Bild vom zukünftigen Platzierungsort zu machen und viele konnten sich kaum an den Tag der Platzierung erinnern.

Damit Partizipation umgesetzt werden kann, müssen sich die Fachpersonen über mögliche Hindernisse und Herausforderungen bewusst sein. So muss Partizipation freiwillig sein und darf nicht zwanghaft gefordert werden. Die Abhängigkeit des Kindes gegenüber von Erwachsenen ist an dieser Stelle ebenfalls zu erwähnen sowie die eingeschränkte Sichtweise der Kinder aufgrund der akuten Krisensituation. Das strukturelle Machtgefälle zwischen den Kindern, den erwachsenen Familienmitgliedern und den professionellen Fachleuten kann eine weitere Herausforderung sein. Eine Auflösung dieser Machtasymmetrie ist unrealistisch. Professionelles Handeln setzt an dieser Stelle einen transparenten Umgang voraus. Die unterschiedlich ausgeprägten Kompetenzen der Fachleute beeinflussen die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder ebenfalls stark sowie die Meinung, dass Kinder durch Partizipation überfordert werden. Zu berücksichtigen ist zudem die Tatsache, dass sich die Bedürfnisse der Kinder von denen der Erwachsenen unterscheiden. Daher sollen Kinder die Möglichkeit haben, ihre Bedürfnisse zu äussern und diese müssen im Platzierungsprozess berücksichtigt werden.

## 5. Umsetzung einer kindgerechten Partizipation im Fremdplatzierungsprozess

Damit Partizipation ermöglicht werden kann, brauchen Kinder eine Umgebung, welche ihre Fähigkeiten stärkt. Denn erst wenn Kinder gehört werden und merken, dass das was sie sagen wichtig ist, öffnen sie sich auch. Kinder wollen zudem verstehen, weshalb sie in einen Prozess einbezogen werden (Flowers, 2009, S.293).

Im Kapitel 4 „Aktueller Stand der Forschung“ wurden unterschiedliche Hürden genannt, welche die Kinderpartizipation im Fremdplatzierungsprozess erschweren können. Damit Partizipation gelingt, müssen gemäss Jaun (2001) die nötigen Voraussetzungen und Methoden geschaffen werden, um der Entwicklung der Kinder gerecht zu werden und ihnen eine tatsächliche Chance auf Partizipation zu ermöglichen (S.68).

Im folgenden Kapitel werden mögliche Antworten auf die Frage zusammengestellt, was es alles braucht, damit eine alters- und entwicklungsadäquate Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess umgesetzt werden kann. Zu Beginn wird die Frage der Voraussetzungen für Partizipation geklärt. Dabei werden die individuelle Ebene sowie allgemeine Grundsätze zur Ermöglichung von Partizipation dargestellt. Anschliessend werden die erforderlichen Rahmenbedingungen erläutert, darunter die rechtlichen und strukturellen sowie weitere Visionen für eine verbesserte Umsetzung von Beteiligung aufgezeigt. Abschliessend werden Partizipationsideen aus anderen Ländern vorgestellt und die wesentlichsten Erkenntnisse aus dem Kapitel zusammengestellt.

### 5.1. Voraussetzungen für Partizipation

Die Partizipation von Kindern ist laut Jaun (2001) keine alleinige Ideologie oder eine pädagogische Methodik, sondern ein sich laufend entwickelnder Prozess. Es braucht einige Voraussetzungen, damit sich solche Partizipationsprozesse entwickeln können. Die Echtheit von Partizipation misst sich alleine daran, ob die Kinder in der Realität wirklich Einfluss nehmen können oder nicht. Dies erfordert einen Ausgleich der Interessen von Erwachsenen und Kindern (S.91).

### 5.1.1. Individuelle Ebene: Haltung und Menschenbild

Wenn Mitwirkungsprozesse in Gang gesetzt werden, kann dies nach Annegret Wigger und Nikolina Stanic (2012) bedeuten, sich auf einen ungewissen Weg zu begeben. Selbst wenn das Ziel der Beteiligung fachlich und rechtlich gut begründet ist, bleibt die Umsetzung ein Abenteuer. Der konkrete Weg zu mehr Partizipation muss gemeinsam mit den Kindern gefunden werden. Dies kann bedeuten, dass es verschiedene Anläufe braucht, dass es lange Diskussionen zwischen allen Beteiligten gibt und einiges an persönlicher Energie abverlangt wird. Ausschlaggebend, damit die Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess umgesetzt wird, sind daher die Haltung und das Menschenbild der involvierten Fachkräfte. Es braucht die persönlich fachliche Überzeugung, dass die Partizipation von Kindern in der Fremdplatzierung aus pädagogischen, rechtlichen und politischen Überlegungen notwendig ist (S.74).

Die Einstellungen, von welchen Erwachsene geprägt sind, stellen sich gemäss Flowers (2009) als größtes Hindernis bei der Umsetzung von Kinderpartizipation dar. Daher müssen Erwachsene und Kinder ihr Wissen über die Menschen- und Kinderrechte sowie über Beteiligungsmöglichkeiten erweitern. Alle Fachpersonen, welche mit Kindern in der Fremdplatzierung arbeiten, sollten die Grundprinzipien der Kinderpartizipation verinnerlicht haben. Sie sollten lernen, den Kindern Partizipation zu ermöglichen und diese zu fördern. Politisches und persönliches Engagement sind dabei unverzichtbar. Selbst wenn der Aufbau einer Kultur der Partizipation menschliches Engagement und finanzielle Mittel erfordert, so lohnen sich die Bemühungen (S.293).

Jaun (2001) spricht in diesem Zusammenhang von einem Perspektivenwechsel, welcher geschehen muss. Doch die Wahrnehmung des Kindes als Subjekt soll nicht nur in den Köpfen der Erwachsenen vollzogen werden, sondern sich auch im gelebten Alltag widerspiegeln. Erst dann werden Kinder als vollwertige Menschen akzeptiert. Das heisst aber auch, dass ihre Bedürfnisse und Anliegen in der Gegenwart gleichwertig mit den Bedürfnissen von Erwachsenen gestellt werden müssten (S.90).

Nach Dörflinger und Weber (2012) sollte das Thema Kinderpartizipation bereits im Rahmen der Ausbildung angehender Fachpersonen der Sozialen Arbeit ein hoher Stellenwert erhalten. Die zukünftigen Fachpersonen könnten an dieser Stelle bereits lernen, wie eine Platzierung gemeinsam mit dem Kind und der Familie gut geplant und vorbereitet wird (S.63).

Wigger und Stanic (2012) nennen in Bezug auf die Haltung von Erwachsenen folgende Grundsätze zur Auseinandersetzung im konkreten Alltag:

- Jedes Kind hat einen Anspruch auf die Umsetzung seiner Rechte.
- Partizipation setzt die Bereitschaft von Erwachsenen voraus, Kindern etwas zuzutrauen und kontinuierlich Anteile der Macht abzugeben.
- Die zunehmende Machtteilung ist eine wichtige Form der Machtbegrenzung von Erwachsenen.
- Die Umsetzung der Kinderrechte kann nur in fairen Aushandlungsprozessen zwischen allen Beteiligten gelingen.
- Die konkreten Formen der Umsetzung von Partizipation und von Kinderrechten müssen anschlussfähig an die Lebenssituation des Kindes, seine Interessen und Kompetenzen sein.
- Die Ermöglichung von zunehmenden individuellen Partizipationsräumen ist eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung von selbstbewussten, selbstverantwortlichen Kindern (S.76).

In einem nächsten Schritt stellen Wigger und Stanic (2012) in einer Checkliste Fragen zusammen, welche sich Fachpersonen im Platzierungsprozess und in der ausserfamiliären Betreuung bezüglich ihrer kinderrechtsbasierten Haltung im pädagogischen Alltag stellen können. Sie betonen, dass einige der Fragen nur unter Berücksichtigung der Meinung vom Kind geklärt werden können (S.77). Die Checkliste wurde durch Wigger und Stanic anhand eines Standortgesprächs mit einem Jungen aufgezeigt und wird hier nachfolgend verallgemeinert, in Bezug zur Fremdplatzierung, dargestellt. Folgende Reflexionsschritte sind für Fachpersonen wichtig, um eine kinderzentrierte Haltung im Fremdplatzierungsprozess erreichen zu können. Auf einige dieser Fragen der Checkliste wird im Kapitel 6 „methodische Zugänge“ konkret eingegangen.

- Kennen Sie als pädagogische Fachperson die Rechte der Kinder und kennt das Kind seine Rechte - insbesondere den Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention?
- Hat das Kind die Chance, seine eigenen Anliegen und Themen einzubringen und was müsste allenfalls getan werden, damit dies gelingt?
- Benötigt das Kind Unterstützung, um sich eine eigene Meinung zu seiner Lebenssituation zu bilden oder um seine Meinung formulieren zu können und was wäre das konkret?
- Wie sollte die Settingsgestaltung aussehen, damit das Kind wirkungsvoll partizipieren kann? Wie wird das Gespräch mit einem Kind vorbereitet, damit mit - und nicht über das Kind gesprochen wird?



- Gibt es jemanden, der anwaltschaftlich die Position des Kindes unterstützt?
- Verfügen Sie über die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Kommunikation, damit das Kind entsprechend seinem Alter und seinen Fähigkeiten in seiner Meinungsbildung/Äusserung unterstützt werden kann?
- Wie sieht die eigene Loyalität gegenüber dem Kind und seiner Familie aus? Wie kann sich das Kind ein realistisches Bild von den unterschiedlichen Positionen der beteiligten Erwachsenen machen (Wigger & Stanic S.77-78)?

Abschliessend halten Wigger und Stanic (2012) fest, dass sich die Fachkräfte an externe Fachstellen wie die Kinderanwaltschaft Schweiz oder die Kinderschutzgruppen wenden können, wenn sie selbst nicht genau wissen, wie solche Schutz-, Entfaltungs- oder Mitwirkungsrechtsverletzungen zu verhindern sind (S.77-78).

Nikolina Stanic (2012a) betont die zentrale Rolle einer Institutionsleitung. Diese sollte sich zum Partizipationsansatz bekennen und die nötigen Zeit- und Personalressourcen zur Verfügung stellen. Sie sollte die Partizipationsprozesse begleiten und sich mit ihnen auseinandersetzen. Eine „mitwirkungsbejahende Grundhaltung“ ist dafür unabdingbar (S.59).

### **5.1.2. Allgemeine Grundsätze zur Partizipationsförderung**

Neben der mitwirkungsbejahenden Grundhaltung und einem entsprechenden Menschenbild nennt Stanic (2012a) weitere Voraussetzungen für Fachkräfte, damit Beteiligung von Kindern ermöglicht werden kann: Die Fachkräfte sollten begeisterungsfähig sein und aktiv zuhören können. Sie sollten sich auf Themen der Kinder einlassen können. Zudem sollte ein Bewusstsein vorhanden sein, nicht immer im Recht zu sein und die Bereitschaft, Kontrolle abzugeben. Da solche Beteiligungsprozesse nicht immer planbar sind oder entsprechend umsetzbar, braucht es ausserdem Flexibilität, damit diese Ungewissheit ausgehalten werden kann (S.58).

Kinder müssen von Fachkräften auf eine verständliche Weise die Partizipationsidee und die Bedeutung in Bezug auf ihr Leben erklärt bekommen. Bei der Gestaltung von Partizipation muss von den Bedürfnissen der Kinder selbst ausgegangen werden. Nur mit einer kontinuierlichen Begleitung der Kinder können Fachpersonen erkennen, wo Unterstützung gebraucht und wo sie die Kinder gewähren lassen können (Stanic, 2012a, S.58-59).

Gemäss Arnold et. al. (2008) ist bei Fachleuten und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die partizipativen Rechte der Kinder noch zu fördern. Auch wenn Partizipation nicht in jedem Fall voll gelingt, so sollen zumindest in jedem Fall alle Beteiligten offen und transparent informiert werden. Die zum Kindeswohl notwendigen Massnahmen sollen jedoch wenn möglich unter Einbezug aller Beteiligten umgesetzt werden (S.217).

Die Weltorganisation für die Rechte und das Wohlergehen von Kindern UNICEF (2001) hat allgemeine Grundsätze für eine sinnvolle Partizipation von Kindern formuliert. Diese eignen sich für jede Art von Partizipation, somit auch für die Beteiligung von Kindern in der Fremdplatzierung:

- Die Kinder sollten verstehen, worum es bei dem Verfahren geht, wozu es dient und welche Rolle sie darin spielen.
- Entscheidungsstrukturen und Machtverhältnisse müssen transparent gemacht sein.
- Die Kinder sollten so früh wie möglich in den Prozess miteinbezogen werden.
- Alle Kinder sollten ungeachtet vom Alter, ihrer Situation, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kompetenzen oder anderer Faktoren mit demselben Respekt behandelt werden.
- Zu Beginn des Prozesses sollte mit dem Kind zusammen Grundregeln aufgestellt werden.
- Die Partizipation sollte, wie im Kapitel 4.5 „Grenzen der Partizipation“ festgestellt wird, freiwillig und kein Zwang sein.
- Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, dass seine Meinungen und seine Erfahrung respektiert wird (zit. in Flowers, 2009, S.295).

Daraus kann abgeleitet werden, wenn diese Grundsätze von Fachpersonen der Sozialen Arbeit im Fremdplatzierungsprozess berücksichtigt werden, trägt dies zu einer sinnvollen Partizipation der Kinder bei. Allerdings sagen die Grundsätze noch wenig über eine altersgerechte Partizipation oder konkrete Methoden aus.

## 5.2. Rahmenbedingungen

Im Kapitel 3 wurde der normative Rahmen von Partizipation im Fremdplatzierungsprozess ausführlich dargestellt. An dieser Stelle werden nochmals kurz die wesentlichsten Punkte aus den Kapiteln 3 und 4.1 (Rechtliche Rahmenbedingungen) in Bezug zur Umsetzung von Partizipation zusammengefasst sowie ergänzende Empfehlungen vorgenommen. Anschliessend wird die Verankerung von Partizipation in den Strukturen, sprich in den Konzepten und im Leitbild in der ausserfamiliären Betreuung aufgegriffen und weitere Empfehlungen aufgezeigt.

### 5.2.1. Empfehlungen zur Verankerung von Partizipation im Recht

Die Kinder in der ausserfamiliären Betreuung verfügen in der Schweiz über ausreichend Rechte und Massnahmen, die zu ihrem Schutz dienen. Doch in den Forschungsergebnissen kam zum Ausdruck, dass das Kind oft als Objekt von Schutzbemühungen behandelt wird, da es in Abhängigkeit von Eltern und Behörden steht (vgl. Kap. 4.1). In der Kinderrechtskonvention und in den national geltenden Mitwirkungsrechten sind die Partizipationsrechte zwar explizit verankert, diese setzen aber in erster Linie voraus, dass die Kinder über diese Rechte informiert sind.

Die vorhandenen Gesetze nehmen zudem nicht die Frage der Umsetzung ab. Die Aufgabe der Beteiligung vom Kind liegt deshalb noch zu einem grossen Teil bei den Fachkräften selbst.

Aus dieser Ausgangslage lässt sich schliessen, dass es zukünftig vor allem konkrete Vorgaben und Vorschriften braucht, wie der Einbezug von Kindern in der Fremdplatzierung umgesetzt werden soll, damit die Partizipation in jedem Fall gegeben ist und Willkür vermieden wird.

Diese Annahme wird von Arnold et al. (2008) gestützt. Sie führen in ihren Empfehlungen aus, dass verbindliche Standards zur Bewilligung, zur Massnahmenplanung und zur Qualitätssicherung für ausserfamiliäre Platzierungen zu schaffen sind. Bei der Planung und Durchführung von Fremdplatzierungen ist höchste Qualität gefordert. Diese Standards sollten anwendbare Instrumente beinhalten. Durch Qualitäts- und Verfahrensstandards würden die Fachpersonen mehr Sicherheit in ihrer Rolle, ihren Kompetenzen und in ihrer Aufgabenerfüllung erhalten. Zur Umsetzung und Überprüfung der Standards müssten zudem zuständige Stellen geschaffen werden (S.217). Ist in solchen Standards die Beteiligung aller relevanten Personen im Platzierungsprozess festgehalten, wäre dadurch auch die Partizipation von Kindern gewährleistet.

Ein Beispiel, wie solche konkreten Vorgaben aussehen könnten, sind die Qualitätsstandards der Quality4Children, welche im Kapitel 3.4 erläutert wurden. Diese wurden auf der Basis von direkten Erfahrungen von Betroffenen entwickelt und geben Empfehlungen zur Erfüllung der Standards, Verantwortlichkeiten sowie Warnzeichen bei Nichterfüllung eines Standards an. Sie sind allerdings bis heute nach Schweizer Gesetz nicht verbindlich (Quality4Children, ohne Datum b, S.9 & S.13).

Für eine fachliche Hilfestellung für die Abklärung des Kindeswohls und zur Prüfung kindesschutzrechtlicher Massnahmen wurde von Andrea Hauri, Andreas Jud, David Lätsch und Daniel Rosch (2016) das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz entwickelt. Dies stellt ein Beispiel für ein standardisiertes Instrument dar. Es soll helfen, den Abklärungsprozess auf die Inhalte zu fokussieren, welche für eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung relevant sind. Die abklärende Person wird bei der Erhebung wichtiger Informationen, bei deren Bewertung und Dokumentation angeleitet. Sie wird zudem aufgefordert, die Perspektive aller Betroffenen, insbesondere die des Kindes zu berücksichtigen (S.590). Es beinhaltet dafür konkret die Fragen: „Wurde der Antrag mit dem Kind besprochen?“, oder „wie steht das Kind zur Massnahme?“. Auch die Frage nach der Notwendigkeit einer Kindesverfahrensvertretung wird aufgegriffen (Hauri et al., 2016, S.622-625). Auf die Frage WIE solche Informationen erhoben werden, gibt allerdings auch dieses Instrument keine Antworten (Hauri et al., 2016, S.590).

Nach Arnold et. al (2008) fehlt auf Bundesebene zurzeit der politische Wille, entsprechende Vorgaben zu machen (beispielsweise durch die Revision der PAVO). Deshalb sollten die Kantone ihre Verantwortung übernehmen und entsprechende Standards und Instrumente entwickeln lassen und als verbindlich erklären (S.217-218).

Zur Unterstützung der Kinder im Platzierungsprozess und in der ausserfamiliären Betreuung sehen Wigger und Stanic (2012) eine unabhängige Fachstelle als wesentlich an. So könnten die Kinder ihre berechtigten Anliegen gegenüber strukturell mächtigeren Erwachsenen einfordern. Denn wenn Kinderrechte verletzt werden, haben Kinder kaum die Chance, sich wirksam zu wehren. Es braucht deshalb niederschwellige Unterstützungsangebote, welche Kinder anwaltschaftlich vertreten können. Die Aufgabe einer solchen unabhängigen Fachstelle läge somit darin, Kinder im Konfliktfall bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen (gegenüber von Eltern, Pflegeeltern, Fachpersonen, Behördenmitgliedern oder ausserfamiliären Betreuungseinrichtungen/Organisationen) (S.113).

Im Kapitel 4 zeigte sich, dass laut den Fachkräften die ungenügenden Platzierungsplätze einen Grund der fehlenden Partizipation der Kinder darstellen. Die Mitwirkung von Kindern bei der Entscheidung des Angebots in der ausserfamiliären Betreuung setzt somit ein grosses, vielfältiges Angebot in Pflegefamilien, sozialpädagogischen Wohngruppen und Institutionen voraus und dass diese freie Plätze anbieten können. Nur dann können Kinder verschiedene Angebote anschauen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Platzierung mitbestimmen (Dörflinger & Weber, 2012, S.63). Laut Arnold et. al (2008) hat das Gemeinwesen dafür zu sorgen, dass genügend gute, voll- und teilstationäre Plätze in Pflegefamilien und Heimen verfügbar sind. Der Staat hat es in der Hand, die nötigen Plätze zu schaffen und die Finanzierung zu sichern (S.219).

### **5.2.2. Empfehlungen zur Verankerung von Partizipation in institutionellen Strukturen**

Laut Stork (2007) braucht es für die Weiterentwicklung von partizipativen Strukturen nebst Verbesserungen in den rechtlichen Grundlagen auch eine Verankerung von Partizipation in den Organisationen und den Konzepten (zit. in Schnurr, 2015, S.1178). Durch die Verankerung in den Rahmenbedingungen wird nämlich das Bekenntnis zur partizipativen Arbeit nach aussen getragen (Stanic, 2012a, S.59).

Nach Lübberstedt (2012) sollte dennoch nicht nur das Vorhandensein von Strukturen der Mitwirkung geprüft werden. Einrichtungen sollten mit den Augen einer Fachperson und mit den Augen eines Kindes gesehen werden. Dazu braucht es Beobachtungen und Untersuchungen, wie Kinder und Jugendliche in der Praxis mitwirken. Es muss geprüft werden, ob die Kinder das, was sie als wichtig empfinden, im Fremdplatzierungsprozess und am neuen Ort miteinbringen können (S.65).

Partizipative Rahmenbedingungen sollen nach Wigger und Stanic (2012) nicht einfach für Kinder entwickelt werden, sondern es sollen mit ihnen unterstützende Strukturen in der ausserfamiliären Betreuung entstehen. Dadurch erhalten die Kinder konkrete Einblicke, wie die gesetzten Rahmenbedingungen und die konkreten Handlungsorientierungen einzelner Personen zusammenhängen. Es geht also um die Mitwirkung bei der Gestaltung von partizipativen Rahmenbedingungen (S.88 & S.97).

Die Themen der Mitwirkung in der ausserfamiliären Betreuung beinhalten die Umsetzung der Schutz-, Bildungs- und Mitwirkungsrechte. Auch die Erstellung von Leitbild, Führungsphilosophie und Qualitätsstandards gehören dazu sowie der Ablauf von Platzierungsprozessen, die Errichtung eines Beschwerdesystems und eines Verbesserungsmanagements und die Öffentlichkeitsarbeit (Wigger & Stanic, 2012, S.88 & S.97). Damit Partizipation in den Rahmenbedingungen festgehalten und in der Praxis gelebt wird, kann die Partizipationsidee nicht nur von einer Person bestimmt und eingeführt werden. Gelingen kann dies nur, wenn die Kinder sowie Erwachsene für die Mitgestaltung der Konzepte und Prozesse begeistert werden können (Wigger & Stanic, 2012, S.97). Für die Umsetzung von Partizipation braucht es ein Klima der Beteiligung. Dieses kann nur funktionieren, wenn es sich auf alle Personen bezieht, die dort arbeiten oder leben und sich alle an die damit verbundenen Regeln und Prinzipien halten (Wolff & Hartig, 2013, S.18-19).

Wenn man als Fachperson einer Institution oder Pflegefamilienorganisation selber nicht genau weiss, wie Partizipation institutionell verankert werden kann geben Wigger und Stanic (2012) konkrete Umsetzungstipps zu folgenden Fragestellungen:

- **Wie komme ich von meinem persönlichen Anliegen zu einer klaren Mitwirkungs-idee?**

In einer ersten Phase geht es darum, sich als Fachperson zu überlegen, was genau verändert werden sollte. Das eigene Anliegen kann konkret formuliert werden und man sollte sich Gründe überlegen, weshalb es so wichtig ist und mit welchen Argumenten das Anliegen verteidigt werden kann. Die konkrete Vorgehensweise, wie die Anliegen nach aussen getragen werden und wer wann miteinbezogen wird, entscheidet die Fachperson selbst. Dies hängt vom Auftrag der Einrichtung, vom Alter und der Anzahl der Kinder sowie der eigenen Position und Haltung ab. Bei der Frage geht es letztlich um Überzeugungsarbeit, wie andere für die Anliegen gewonnen werden können. Damit alle wichtigen Fragen gestellt sind, bieten Wigger und Stanic eine Checkliste zur Orientierung an, welche an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt wird (Wigger & Stanic, 2012, S.89-91 & S.97-99).

- **Wie kommen wir von unserer Mitwirkungs-idee zur gemeinsamen Projektskizze?**

In der zweiten Phase kann man sich an die klassischen Schritte der Projektplanung halten. Die Kinder sollten wann immer möglich mitmachen können. Es geht um die Fragen wer mit macht, was zu tun ist oder wie die Arbeit organisiert wird (Wigger & Stanic, 2012, S.91-93 & S.100-102).

- **Wie entsteht aus einer gemeinsamen Projektskizze ein konkretes Mitwirkungsprojekt?**

In der Phase drei geht es darum, wie man von der verabschiedeten Projektskizze zum gemeinsamen Mitwirkungsprojekt gelangt. Dafür sollte die Skizze von allen relevanten Beteiligten akzeptiert sein, insbesondere von den Kindern selbst. Die Partizipationsidee ist zu einem gemeinsamen Projekt geworden. An dieser Stelle geben Wigger und Stanic konkrete Tipps für die Umsetzung des Mitwirkungsprojekts (Wigger und Stanic, S.93-94 & S.102-103).

- **Wie kann aus einem Mitwirkungsprojekt eine alltägliche Angelegenheit werden?**

In der vierten und letzten Phase geht es um die Umsetzung in die Alltagspraxis. Die gemachten Erfahrungen und der Projektverlauf werden zuerst von allen Beteiligten ausgewertet. Auch für diese Auswertung geben Wigger und Stanic noch einige Hinweise. Abschliessend wird darauf verwiesen, dass Partizipation immer in gemeinsamer Praxis entwickelt werden müsse, denn in solchen Mitwirkungsprozessen machen Fachleute und Kinder wichtige Erfahrungen (Wigger und Stanic, 2012, S.94- 97 & S.103-105).

### 5.3. Ausländische Partizipationsideen

Auf der Basis einer intensiven Recherche werden am Ende des Buches „Kinder wirken mit“ insgesamt 30 Mitwirkungspraktiken aus verschiedenen Ländern aufgelistet (Stanic, 2012b, S.128). Im Folgenden werden vier Ideen aus dieser Auflistung vorgestellt, welche in Bezug auf die Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess bedeutungsvoll erscheinen. Das Rahmenkonzept für das Pflegekinderwesen, welches Standardisierungen zur Qualitätssicherung beinhaltet, wurde vom LVR-Landesjugendamt Rheinland entwickelt.

### 5.3.1. Nationales Heimkinder-Parlament in Ungarn

Das nationale Heimkinderparlament in Ungarn hat das Ziel, unter der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen der ausserfamiliären Betreuung, die gängige Praxis zu evaluieren und durch die Mitgestaltung des politischen Rahmens ihre Rechte sicherzustellen. So können die Kinder Inputs zur Verbesserung des Systems einbringen und bei der Evaluation von Dienstleistungen mitwirken. Der Zusammenschluss auf nationaler Ebene hat zudem den Anspruch, die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Die ausgearbeiteten Verbesserungsvorschläge der Kinder und Jugendlichen wurden an relevante Akteure von Einrichtungen, gesetzgebende Instanzen und dergleichen verschickt. Unklar bleibt jedoch, ob und wie diese Vorschläge schliesslich umgesetzt wurden (Stanic, 2012b, S.133-134).

### 5.3.2. Initiative Habakuk in Deutschland

Bei der Initiative Habakuk handelt es sich um eine externe Beratungsstelle in Baden-Württemberg, welche 2007 als NGO (non-governmental organisation)-Trägerschaft gegründet wurde. Sie richtet sich an Kinder, Jugendliche, Familien oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche sich ungerecht behandelt fühlen und über ihre Rechte informiert werden wollen. Im Zentrum steht deshalb die Rechtsberatung in Einzelfällen zur Durchsetzung geltender Rechte im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Im Wesentlichen wird das Angebot von ehrenamtlichen Fachkräften und Laien (Paten/Patinnen) getragen. Diese unterstützen und vermitteln mit einem mediativen Verständnis der Allparteilichkeit die Kinder oder Jugendlichen als unabhängige Dritte. Sie beraten die Kinder (oder Jugendlichen und Familien) persönlich und begleiten diese zu wichtigen Terminen (Stantic, 2012b S.139-140). Folgende Leistungen können in Anspruch genommen werden:

- Information und Beratung im Vorfeld und während des Hilfegewährungs-/ Hilfeebringungsprozesses durch die ehrenamtlichen Paten und Patinnen.
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen mit Hilfe einer juristischen Patenschaft.
- Mediation und Klärung von Konflikten und Beschwerden im Hilfeplanverfahren und bei der Leistungserbringung (Stantic, 2012b S.139-140).

Mentoren/Mentorinnen sowie Rechtsanwälte/Anwältinnen unterstützen die Initiative ebenfalls ehrenamtlich. Es gibt daneben auch Mitarbeitende, welche mit einem ausgewiesenen Stellenanteil tätig sind. Das Beratungsnetz ist regional gegliedert und wird von verschiedenen Einrichtungen der Erziehungshilfe, den Caritasverbänden und fachkundigen Partnern getragen (Stantic, 2012b, S.139-140).

### 5.3.3. Projekt Rechtekatalog in Deutschland

Der Diakonieverbund Schweicheln hat einen Grundrechtskatalog erarbeitet mit dem Ziel, die Kinder und Jugendlichen (aus ihren vier Einrichtungen), angemessen über ihre Rechte zu informieren und sie zu befähigen, diese wahrzunehmen und einzufordern. Vorhandene Rechte der Kinderrechtskonvention und des deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) wurden in einem Rechtekatalog so konkretisiert und zusammengetragen, dass die Kinder und Jugendlichen diese verstehen, wissen was sie erwartet und worüber sie sich beschweren können. Der Rechtekatalog wurde unter Einbezug verschiedenster Akteure zusammengestellt, darunter waren auch die Kinder- und Jugendlichen selbst. Neu eintretende Kinder erhalten den Katalog im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens. Der Katalog kann in Konfliktsituationen eine wichtige Orientierung bieten (Stanic, 2012b, S.156).

### 5.3.4. Rahmenkonzept für das Pflegekinderwesen in Deutschland

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland (2009) hat ein Rahmenkonzept für das Pflegekinderwesen in Deutschland entwickelt. Dieses beinhaltet fachliche Mindeststandards, Qualitätskriterien, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, welche berücksichtigt werden müssen. Das Konzept richtet sich an Fachkräfte der Sozialen Arbeit und soll als Grundlage und Orientierung für die tägliche Arbeit mit Pflegekindern, Pflegeeltern und Herkunftsfamilien dienen (S.7). Besonders relevant in Bezug zur Partizipation von Kindern erscheinen die Überlegungen zu den Verfahrensabläufen, welche nun in ergänzter Form vorgestellt werden, indem zusätzlich von Heimplatzierungen gesprochen wird.

Ein wichtiger Teil der Vorbereitung auf die anstehende Fremdplatzierung ist, dem Kind die Sicherheit zu vermitteln, dass es als Person im Mittelpunkt steht und seine Wünsche und Bedürfnisse ernst genommen und berücksichtigt werden. Ausserdem sollte das Kind altersgemäss über die Platzierung informiert werden. Dazu kann mit ihm besprochen werden, was die bevorstehende Platzierung zu bedeuten hat, welche Veränderungen damit verbunden sind und weshalb diese angestrebt werden. Es ist wichtig, dass dabei die Vorstellungen, Wünsche und Ängste des Kindes aufgenommen, besprochen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In der Rahmenkonzeption wird die Wichtigkeit betont, dass das Kind den Platzierungsort zum Voraus kennt, um Ängste abzubauen. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dem Kind klarzumachen, dass es eine Familie oder Institution ablehnen darf, ohne dass dies negative Konsequenzen mit sich zieht (LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2009, S.23).



Sind alle wichtigen Schritte getroffen und die Platzierung steht kurz bevor, muss das Kind die Möglichkeit haben, sich von den leiblichen Eltern zu verabschieden (wenn dies die Situation zulässt). Das Kind soll zudem wissen, für welchen Zeitraum (befristet oder auf Dauer) die Fremdplatzierung geplant ist, damit es sich darauf einstellen kann (LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2009, S.23).

### **5.3.5. Partizipationsmodell in den Niederlanden**

Martine Tobe (2012) betont, dass die Stärke des niederländischen Partizipationsmodells in ihrer institutionellen Einbettung liegt. Zwar seien die formelle und strukturelle Verankerung von Partizipation in den Niederlanden noch relativ neu, dennoch gab es in den letzten Jahren verschiedene Initiativen, welche die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen förderten (S.161).

Das Fundament für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der niederländischen Jugendhilfe beruht auf den folgenden drei Elementen: Dem neuen Jugendfürsorgegesetz, dem verankerten Beschwerderecht und der Kinderombudsstelle. Durch das Gesetz erhalten Kinder und Jugendliche eine zentrale Stellung im Prozess und alle Institutionen der Jugendhilfe sind verpflichtet, einen „Klienten und Klientinnenrat“ einzurichten. Die Rechte, Befugnisse und Pflichten dieses Rats sind im Rahmen des Gesetzes klar definiert. Im Gesetz ist zudem ein individuelles Beschwerderecht verankert, welches die Position der Kinder und Jugendlichen stärkt. Die Kinderombudsstelle ist ein weiteres Element zur gesetzlichen Verankerung von Mitwirkungsrechten. Die unabhängige Stelle ist für die Stärkung, Einhaltung und Durchsetzung der Rechte aller niederländischen Kinder und Jugendlichen zuständig. Zum einen wird dies durch Öffentlichkeitsarbeit gemacht und zum anderen durch Beratung und Information. Durch diese gesetzliche Verankerung nimmt die Niederlande eine einzigartige Position innerhalb der weltweiten Staatengemeinschaft ein (Tobe, 2012, S.161-162).

## **5.4. Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel**

Eine gelingende Beteiligung von Kindern im Fremdplatzierungsprozess setzt der Einbezug aller relevanten Personen voraus. Diese brauchen verbindliche Formen und Möglichkeiten, um sich beteiligen zu können und sie müssen das Gefühl haben, dass ihre Beteiligung erwünscht und gebraucht wird (Wolff und Hartig, 2013, S.18- 19).

Seitens der involvierten Fachkräfte müssen auf der individuellen Ebene eine entsprechende Haltung und das passende Menschenbild gegeben sein. Ausserdem müssen die Fachleute der Sozialen Arbeit ihr Wissen über die Menschen- und Kinderrechte sowie über Beteiligungsmöglichkeiten erweitern. Das Thema Kinderpartizipation sollte daher bereits im Rahmen der Ausbildung einen hohen Stellenwert erhalten. Die Haltung darf sich aber nicht nur in den Köpfen der Fachleute vollziehen, sondern muss sich im gelebten Alltag zeigen. Kurz gesagt braucht es gemäss Stanic (2012a) als Voraussetzung für die Umsetzung von Partizipation die Bereitschaft der involvierten Fachkräfte, Partizipation zu wagen, zu erfahren und stetig weiterzuentwickeln (S.58). Fachleute sollten sich zudem auf die Themen der Kinder einlassen und ihnen aktiv zuhören können. Es braucht die Bereitschaft, Kontrolle abzugeben und erfordert Flexibilität. Bei der Gestaltung von Partizipation muss immer von den Bedürfnissen der Kinder ausgegangen werden. Der konkrete Weg zu mehr Partizipation muss gemeinsam mit den Kindern gefunden werden.

Damit die Umsetzung von Partizipation in der Fremdplatzierung gelingen kann und die Kinder auch bei der Wahl des ausserfamiliären Platzes mitreden können, braucht es politische Massnahmen. Partizipation muss auf Kantons- und Gemeindeebene gefördert werden. So müssen die nötigen Gelder für Partizipationsbemühungen gesprochen werden. Es braucht genügend qualitative voll- und teilstationäre Plätze in Pflegefamilien und Institutionen. Zur Unterstützung der Kinder, damit diese ihre Rechte einfordern können, bräuchte es eine niederschwellige, unabhängige Fachstelle. Zudem müssen Qualitätsstandards und Instrumente geschaffen- und als verbindlich erklärt werden. Die Quality4Children Standards oder das Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz sind Beispiele solcher Standardisierungen, welche zur Professionalisierung und Partizipation der Kinder führen, allerdings nicht verbindlich sind. Zur Umsetzung und Überprüfung von Qualitätsstandards bräuchte es ebenfalls zuständige Stellen.

Partizipation bedarf einer Verankerung in den Rahmenbedingungen von Institutionen. Bei den Forschungsergebnissen stellte sich heraus, dass die meisten Kinder im Platzierungsprozess bei der Lösungsfindung nicht nach ihrer Sicht gefragt worden sind. Es sollte also nicht nur das Vorhandensein von Partizipationsstrukturen geprüft werden, sondern, ob die Kinder das, was sie als wichtig empfinden, im Fremdplatzierungsprozess und am neuen Ort miteinbringen können (Lübberstedt, 2012, S.65).

Partizipationsbeispiele aus dem Ausland, wie das Rahmenkonzept im Pflegekinderwesen aus Rheinland zeigen, dass es durchaus möglich ist, der Partizipation von Kindern in der Fremdplatzierung mehr Raum zu geben und entsprechende Richtlinien als verbindlich zu erklären.

## 6. Methodische Zugänge

Die Beteiligung von Kindern im Fremdplatzierungsprozess erfordert Methoden, die kindgerecht sind. Für Jaun (2001) bedeutet dies, dass die Methoden variantenreich sind und sich nicht auf verbale und graphische Methoden beschränken (S.68). Es gibt keine Argumente, die gegen die Partizipation von Kindern sprechen. Wie im Kapitel 2.4 „Einfluss kognitiver Entwicklung auf die Partizipationsfähigkeit“ festgestellt wurde, sind Kinder entwicklungstechnisch bereits früh in der Lage, Entscheidungen mitzubestimmen. Dafür sind die Kinder allerdings auf Beteiligungsmethoden angewiesen, die ihrem Entwicklungsstand angepasst sind (Jaun, 2001, S.90).

Im vorliegenden Kapitel wird explizit der Frage der Methodik nachgegangen. So wird im Verlauf des Kapitels die Frage beantwortet, welche methodischen Zugänge es braucht, damit diese eine alters- und entwicklungsadäquate Beteiligung des Kindes zulassen. Als erstes wird auf die Individualität des Kindes und danach auf die Gestaltung des Settings eingegangen. Anschliessend folgen Erläuterungen über lösungsorientierte Kommunikationstechniken, altersgerechte Sprache und Informationsweisen. Das Kapitel schliesst mit einer zusammengestellten Methodenwahl für Kinder im Alter von 6-12 Jahren und den wesentlichen Erkenntnissen aus dem Kapitel.

### 6.1. Individualität des Kindes

Die Beteiligung von Kindern erfordert laut Jaun (2001) nebst angepassten, differenzierten Methoden auch Übersetzungsarbeit. Die Arbeit mit nonverbalen Methoden bedeutet auch, dass die Anliegen der Kinder, welche auf diese Weise zum Ausdruck kommen, wieder in eine erwachsenentaugliche Sprache übersetzt werden müssen. Die Anliegen sollten daher möglichst gemeinsam mit den Kindern interpretiert und in eine umsetzbare Form gebracht werden. Die angepasste Methodenwahl und die Kunst des Übersetzens sind überwindbare Hindernisse und lassen sich erlernen und weiterentwickeln. Deshalb kann der Erkenntnis von Richard Schröder (1995) gefolgt werden, dass die Frage nicht heissen muss, ob Kinder beteiligt werden sollen, sondern wie die Beteiligungsformen für Kinder aussehen müssen, dass sie eine wirkliche Chance auf Partizipation haben (zit. in Jaun, 2001, S.68-69).

Da Kinder anders denken und sich anders ausdrücken als Erwachsene, sollten die Partizipationsmethoden auf konkreten Problemen und Erfahrungen und auf realen Situationen aufbauen. Die Komplexität der Teilhabe soll an die Entwicklung des Kindes angepasst sein (Flowers, 2009, S.293).

Praxiserfahrungen in Christiana Klose und Torsten Niebling (2005) zeigen, dass die Sprache und die Kommunikation über den gesamten Beteiligungsprozess hinweg auf das Kind abgestimmt werden sollten (S.149). Hobday und Ollier (2011) betonen die Wichtigkeit, dass Fachleute in der Lage sind, die Interventionen jeweils an die Situation und das Kind anzupassen. Jede Methode soll also an das einzelne Kind angepasst werden (S.12).

## 6.2. Settingsgestaltung

Bei der Gestaltung des Settings müssen bei der Umsetzung von Partizipation nach Jaun (2001) sowohl der physische Raum als auch die Materialien für die Beteiligung berücksichtigt werden. So braucht es nicht übermässig viel Material, sondern es ist wichtiger, dass das verwendete Material vielseitig nutzbar ist (S.112). Hobday und Ollier (2011) sagen, dass sich ein Kind schneller wohl in einem Raum fühlt, wenn die Atmosphäre ruhig ist und die Tische und Stühle auf die Grösse der Kinder eingestellt sind. So kann die Fachperson auf derselben Ebene wie das Kind sitzen. Der Ort sollte ansprechend gestaltet sein. Gerade für jüngere Kinder kann ein Arrangement von Spielfiguren bereitgestellt werden (S.20-21).

Neben der Raumgestaltung und ausreichend Material ist auch der Zeitfaktor von Bedeutung. So ist das Zeitempfinden von Kindern anders als jenes der Erwachsenen. Die Partizipation von Kindern benötigt mehr Zeit und einen höheren Anspruch an Flexibilität, als jene mit Erwachsenen. Die Ergebnisse der Beteiligung sollten für die Kinder schnell sichtbar werden, da die Geduld der Kinder kleiner ist und sich schnell Frustration breit machen kann, wenn sie sich nicht erst genommen fühlen. Zu einer partizipationsförderlichen Atmosphäre gehören auch Massnahmen, die Vertrauen schaffen. Dabei ist zentral, dass die Kinder im Platzierungsprozess von Anfang an transparent und kindgerecht informiert werden (Jaun, 2001, S.111-112). Wird den Kindern klar und offen kommuniziert, inwieweit sie im Prozess Einfluss nehmen können und wo ihrer Mitbestimmung Grenzen gesetzt ist, kann die Entstehung von unrealistischen Vorstellungen und dadurch entstehende Enttäuschungen vermieden werden (Klose & Niebling, 2005, S.152).

## 6.3. Lösungsorientierte Kommunikationstechniken

Kennzeichnend für den lösungsorientierten Ansatz ist laut Lenz (2001), dass die Klientel als eigene Experten und Expertinnen für ihr Leben betrachtet wird. Werden die Sichtweisen, die Wahrnehmung, die Ziele etc. von der Klientel erfragt, eignet sich eine Haltung des „Nicht-Wissens“. Dies setzt eine aufrichtige Neugier voraus. Verschiedene Kommunikationstechniken können helfen, diese Haltung umzusetzen (S.216-217).

Diese erscheinen im Hinblick auf die Kommunikation bei der Beteiligung von Kindern im Platzierungsprozess als wichtig und werden daher an dieser Stelle erläutert.

- **Zuhören:** Die Perspektive vom Kind, also ihre Geschichten, Erfahrungen und Überzeugungen stehen im Fokus. Nützlicher Ausgangspunkt sind die Beschreibungen, wer und was dem Kind wichtig ist. Das aktive Zuhören dient vor allem der Informationsbeschaffung sowie der Einschätzung der Situation, aus der Sicht des Kindes.
- **Schlüsselworte wiedergeben:** Die Schlüsselworte verdeutlichen die Erfahrungen und die Sichtweisen der Kinder. Es ist daher entscheidend, genau hinzuhören und diese zu erkennen. Die genaue Wahrnehmung und das Wiedergeben dieser Wörter zeigen, ob man die Kinder richtig verstanden hat und verleihen ihnen Respekt und Anerkennung.
- **Offene Fragen:** Das Stellen von offenen Fragen ermöglicht, im Unterschied zu den geschlossenen, besser das Erfassen von Einstellungen, Gedanken und Gefühlen. Zudem regen sie zum selbständigen Weiterdenken an und lassen mehr Offenheit zu, was man über sich sagen will. Als Beispiel nennt Lenz die Frage: „Kannst du mir etwas über dein Verhältnis zu deinen Eltern erzählen?“
- **Zusammenfassen:** In diesem Kontext bedeutet Zusammenfassen, dem Kind, nachdem es eine Weile über sich erzählt hat, eine Rückmeldung über das Gesagte zu geben. Diese sollte möglichst in der Sprache des Kindes erfolgen, damit es sich im Gesagten wiedererkennt. So kann es zu den Rückmeldungen noch weitere Aspekte hinzufügen oder die Fachperson korrigieren.
- **Paraphrasieren:** Durch Paraphrasierungen wird das Gesagte kurz gebündelt wiedergegeben. Sie durchbrechen aber den Gedankengang nicht gleich stark wie die Zusammenfassungen. Paraphrasierungen können Gespräche gut in eine konstruktive Richtung lenken.
- **Fokussierung auf das Kind:** Um Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit zu durchbrechen und durch Empowerment (Ermächtigung) zu ersetzen, ist es wichtig, den Fokus direkt auf das Kind zu richten und zu erfragen, was es möchte. Eine solche Frage könnte sein: „Was ist hilfreich, damit es dir ein bisschen besser geht?“
- **Lösungssprache verwenden:** Bei der Lösungssprache geht es darum, den Blick weg von der Problemsprache - hin zur Lösungsfindung zu lenken. Im Zentrum steht dabei, was verändert werden soll und wie dies herbeigeführt werden kann. Dadurch kann Hoffnung und Vertrauen geschöpft werden.

- **Rückmeldungen geben:** Durch Rückmeldungen sollen am Ende eines Gesprächs mit dem Kind noch einmal die Beschreibungen und Inhalte des Gesagten zusammengefasst werden. Es muss auch hier darauf geachtet werden, dass die Sprache dem Kind angepasst ist und die Rückmeldungen an Inhalte und Beschreibungen des Kindes angeknüpft werden (Lenz, 2001, S.216- 221).

## 6.4. Altersgerechte Sprache und Informationsweisen

Die nachfolgenden Überlegungen können zu einer altersgerechten Sprache und Informationsweise in der Anhörung verhelfen. Sie erscheinen aber auch im allgemeinen Kontext der Fremdplatzierung und bei der gesammelten Methodenauswahl vom Kapitel 6.5 hilfreich.

Brunner und Trost-Melchert (2014) geben im Leitfaden zur Kindesanhörung im Kapitel „Altersgerechte Gesprächsführung“ praxisnahe Tipps, wie Kinder innerhalb von Gesprächen partizipativ in den Fremdplatzierungsprozess einbezogen werden können. Kinder machen zwischen 6 und 12 Jahren grosse Entwicklungsschritte durch, daher sollte auch ein Gespräch mit einem jüngeren Kind anders gestaltet werden, als mit einem älteren. Bei jüngeren Kindern sollte darauf geachtet werden, die Inhalte möglichst konkret zu formulieren. Die Fachperson sollte sich ausserdem auf ein langsames Sprechtempo achten, Sätze kurz halten und schwierige Formulierungen umschreiben. Das Kind hat die grösste Chance Erklärungen zu verstehen, wenn diese möglichst an seinem persönlichen Erfahrungshintergrund angeknüpft werden. Bei einem rein auf die Anhörung ausgerichteten Gespräch besteht die Gefahr, das Kind zu überfordern. Mittels einer humorvollen und spielerischen Atmosphäre kann dem entgegengewirkt werden, indem beispielsweise Malstifte und Papier zur Verfügung stehen. Das Material und die Angebote können als Auflockerung eingesetzt werden und das Kind kann auf diesem Wege etwas mitteilen (S.14-15).

Je älter die Kinder werden, desto mehr erwarten sie, als gleichwertige Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen anerkannt zu werden. Wichtig ist, sie keinesfalls jünger als ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu behandeln. Mit dem Jugendalter ist das Kind in der Lage, sich mit komplizierten Sachverhalten auseinanderzusetzen. In der Regel schätzen es Jugendliche, wenn ihnen etwas zugemutet wird. Für den Kooperationswillen ist besonders wichtig, dass sie den Sinn und Zweck einer Anhörung verstehen und dafür eine eigene Motivation entwickeln (Brunner & Trost-Melchert, 2014, S.15).

Therese Steiner & Insoo Kim Berg (2016) geben weitere hilfreiche Hinweise, wie die Kommunikation mit Kindern gelingen kann. Da die Aufmerksamkeitsspanne von Kindern eher kurz ist, sollten immer Materialien für Zwischenaktivitäten zur Verfügung gestellt werden. Beim Sprechen und Zuhören kann es für die Kinder hilfreich sein, wenn sie kleinere Gegenstände zum Herumspielen bekommen. Vom Kind kann nicht erwartet werden, dass es den Blickkontakt hält. Wenn über ernste Dinge geredet wird, ist es für das Gegenüber angenehmer, wenn kein direkter Blickkontakt besteht und man eher seitlich voneinander sitzt (S.94-96).

Damit Kinder Informationen und Botschaften verstehen, können diese in Geschichten verpackt werden. Da Kinder Geschichten spannend finden, ermöglicht dies ihnen, aufmerksamer zuzuhören. Sie können aus einer sicheren Distanz über die Schwierigkeiten und Erfolge einer Figur erfahren. Da es jedoch nicht immer zu jeder Situation oder Botschaft eine passende Geschichte gibt, kann diese auch selbst erfunden werden. Die Fantasie kennt beim Geschichteschreiben keine Grenzen (Steiner & Berg, 2016, S.106-108). Gemäss Hopp Henrike (2009) können sich Kinder in den Geschichten wiederfinden, da Gefühle und Handlungen kindgerecht beschrieben werden. Dass es für emotionale Gefühle Bilder und Worte gibt, ist sehr bedeutend für Kinder. Dadurch werden die Gefühle begreifbarer und es zeigt ihnen, dass auch andere gleich fühlen wie sie (S.5). Welche Geschichte man erzählt, hängt vom aktuellen Thema ab. Man braucht keine Bibliothek von Büchern, es reichen ein paar wenige, die einem passend erscheinen (Steiner & Berg, 2016, S.107). Im Kapitel 6.5.2 werden drei entsprechende Bilderbücher zum Thema Fremdplatzierung vorgeschlagen.

## **6.5. Eine Methodenwahl zur Partizipation von Kindern**

In diesem Kapitel wird eine Sammlung von möglichen praxisnahen Methoden zusammengetragen, welche sich für Fachkräfte für die partizipative Arbeit mit Kindern im Fremdplatzierungsprozess eignen könnten.

### **6.5.1. Puppenspiel um ambivalente Gefühle auszudrücken**

Wie im Kapitel 2.4 „Einfluss kognitiver Entwicklung auf die Partizipationsfähigkeit“ durch Von Salisch (2002) zum Ausdruck kommt, hat ein Kind durch die Fähigkeit ambivalente Empfindungen in Worte zu fassen die Möglichkeit, seine Wünsche geordneter zu formulieren und Entscheidungen besser reflektieren zu können (S.25-26). Da bei einer Fremdplatzierung Entscheidungen oft zwiespältig sind, ist diese Fähigkeit wichtig, damit die Meinung von Kindern im Platzierungsprozess verstanden und miteinbezogen werden kann.

Eine Möglichkeit, um ambivalente Haltungen, also zwiespältige Gefühle darzustellen, ist gemäss Von Salisch (2001) das Puppenspiel. Werden Kinder durch Fachpersonen dabei optimal unterstützt, können sie die ambivalenten Gefühle schon mit Beginn des Schulalters spielen und verbalisieren. Vermutet man beim Kind Ambivalenzen im Fremdplatzierungsprozess, dann wäre das Spiel mit Puppen somit ein Weg, um die Meinung des Kindes zu erfragen und es dadurch zu beteiligen. Die widersprüchlichen Gefühle und die Fremdplatzierung können dazu szenisch inszeniert werden (S.26).

Handpuppen und Stofftiere eignen sich gemäss Steiner & Berg (2016) ausgezeichnet, um mit Kindern zu sprechen. Dabei ist zu beachten, dass die Puppe oder das Stofftier direkt angesehen und ins Gespräch miteinbezogen wird. Durch das Spiel mittels Stofftieren oder Puppen erhalten Kinder eine Distanz zum Geschehen, wodurch es ihnen besser gelingt, über sich und Erfahrungen zu sprechen und nachzudenken (S.103).

### 6.5.2. Bilderbücher über Fremdplatzierung

Um Kinder auf die Fremdplatzierung vorzubereiten oder das Geschehene mit ihnen aufzuarbeiten, können wie im Kapitel 5.4 erwähnt, Geschichten verwendet werden. Im Folgenden werden drei Exemplare passend zum Thema vorgestellt.

#### Von Mimi zu Mama und wieder zurück

Das Buch von Viola Rohner und Paula Gerritsen (2009) trägt den Titel von „Mimi zu Mama und wieder zurück.“ Das Bilderbuch eignet sich für Kinder von fünf bis sieben Jahren und entstand in Zusammenarbeit mit der Pflegekinder-Aktion Zürich. Die Geschichte handelt von Jan, welcher bei einer Pflegefamilie wohnt. Da Jan an zwei Orten zu Hause ist, wird sein Geburtstag auch zwei Mal gefeiert: Einmal von Mimi und einmal von Mama. Wenn Jan bei Mimi ist, vermisst er jeweils seinen Hund Bruno sehr, welcher bei Mama lebt. Der Stoffhund, den Mimi ihm geschenkt hat, ist nicht das gleiche wie ein echter Hund. Das Buch erzählt sensibel, was ein Kind für komplexe Gefühlslagen erlebt, wenn es an zwei Orten zu Hause ist (ohne Seitenangaben). Im Buch wird zusätzlich auf einen Link verwiesen, welcher Hintergrundinformationen und Anregungen zum Buch für Erwachsene gibt.



**Abbildung 5:** Von Mimi zu Mama und wieder zurück (Rohner & Gerritsen, 2009)



## Lisa...und dann kam ich ins Heim



**Abbildung 6:** Lisa... und dann kam ich ins Heim (Thomas Wiser Haus, 2009)

Das Buch „Lisa... Und dann kam ich ins Heim“ wurde vom Thomas Wiser Haus, einem Kinderheim in Regenstauf (De) 2009 herausgegeben. Das Bilderbuch wurde gemeinsam mit sechs Kindern der Institution entwickelt. Zum Zeitpunkt der Entwicklung waren diese im Alter von 6-18 Jahren (S.32). Durch Bilder, Collagen und Texte wird die Geschichte von Lisa erzählt, welche neu ins Heim kam. Lisa hatte Angst und wusste nicht, was auf sie zukommt im Heim. Alles war neu und sie fürchtete sich, nicht alle Regeln auswendig zu können. Diese Angst ging jedoch schnell vorbei, da ihre Bezugsperson sehr nett war

und meinte, dass sie nicht gleich alles wissen müsse. Mit ihrer Zimmernachbarin hatte Lisa jedoch Mühe und stritt sich immer wieder mit ihr, doch dann wurden die beiden beste Freunde. (Thomas Wiser Haus, 2009, S.5-31). Die Autorinnen und Autoren erzählen mit Lisa einen Teil ihrer eigenen Lebensgeschichte und wollen Kindern Mut machen, die einen ähnlichen Weg gehen (Thomas Wiser Haus, 2009, S.32).

## Herzwurzeln

Das Buch „Herzwurzeln“ von der Sozialpädagogin Schirin Homeier und der Psychologin Irmela Wiemann ist erst ab dem 12. September 2016 erhältlich. Im Bilderbuch geht es um Jannik, der seit ein paar Wochen bei Pflegeeltern wohnt. Alles ist neu für ihn und er versteht nicht richtig, weshalb er nicht wieder bei seiner Mama wohnen kann. Er freundet sich mit Ayana an, welche aus Afrika stammt und von dort adoptiert wurde. Sie fühlt sich wohl bei ihren Adoptiveltern und ist glücklich. Dennoch sehnt sie sich oft nach ihren biologischen Eltern. Die Kinder finden gemeinsam heraus, dass sie ihre neuen Eltern lieben dürfen und gleichzeitig ihre leiblichen Eltern im Herzen tragen können (Herzwurzeln, ohne Datum).



**Abbildung 7:** Herzwurzeln (Schirin Homeier & Irmela Wiemann, 2016)

Pflege- und Adoptivkinder erhalten durch die illustrierte Bildergeschichte sowie einen altersgerechten Informationsteil Erklärungen und Anleitungen, um ihre spezielle Situation besser verstehen und annehmen zu können. Im Buch ist zudem ein präziser Ratgeberteil für Erwachsene enthalten (Herzwurzeln, ohne Datum).

Im Begleitmaterial zum Buch „Von Mimi zu Mama und wieder zurück“ sind Vorschläge von Ruth Brunner Zimmermann (2009) enthalten, wie das Buch mit betroffenen Kindern angeschaut werden kann. Die wichtigsten Aussagen werden nun verallgemeinert, auf die Erzählung von Bilderbüchern abgeleitet. Bilderbücher schaffen gute Voraussetzungen für Gespräche. Die Kinder können sich mit den Figuren identifizieren und trotzdem ist genügend Raum vorhanden, um der eigenen Geschichte nachzuspüren. Beim Erzählen der Geschichte ist es wichtig, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen und genügend Zeit einzuplanen. Dem Kind soll immer die Möglichkeit offenstehen abzubrechen, wenn es ihm zu viel wird. Die Fachperson bemüht sich während dem Erzählen, die vom Kind geäußerten Gefühle und Erfahrungen verbal und nonverbal aufzunehmen und unterlässt dabei wertende und beurteilende Kommentare. Zudem ist empfehlenswert, nahe bei der Geschichte zu bleiben. Die Fachperson soll immer von den Figuren sprechen und nicht vom Schicksal des Kindes selbst. Die Gefühle und Gedanken der Hauptfigur aus der Geschichte sollen Thema sein. Durch diese Distanzierung wird dem Kind ermöglicht, bei seinen eigenen Gefühlen und Erfahrungen zu bleiben (S.10).

### 6.5.3. Glücklich, traurig und sauer

Um über die Gefühle zu sprechen, welche ein Kind im Fremdplatzierungsprozess hat kann auch die Methode „Glücklich, traurig und sauer“ angewendet werden. Durch diese Methode, welche sich im Alter von 6-12 Jahren gut eignet, wird laut Hobday und Ollier (2011) der Gesprächsgegenstand „Gefühle“ eingeführt und die Botschaft vermittelt, dass es legitim ist, emotionale Gefühle wie Ärger, Trauer oder Angst zu empfinden und es gut ist, diese anzusprechen.

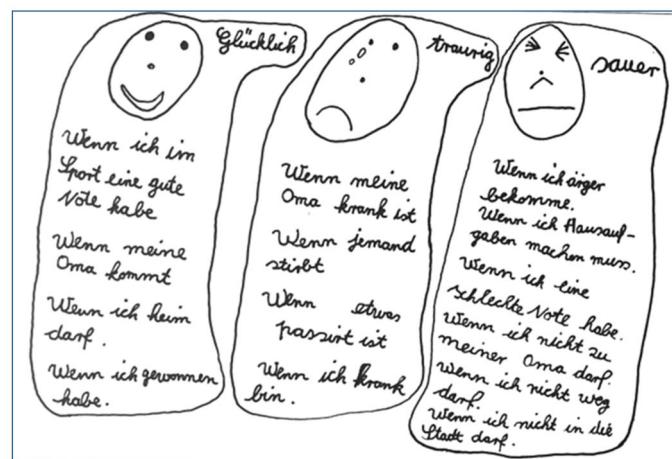


Abbildung 8: Glücklich, traurig und sauer (Hobday & Ollier, 2011, S.31)

Bei der Methode wird das Kind von der Fachperson gebeten, auf ein Blatt Papier im Querformat drei unterschiedliche Gesichter zu zeichnen (vgl. Abb. 8): ein glückliches, ein trauriges und ein ärgerliches. Danach wird das Kind gefragt, weshalb diese drei Gesichter wohl die entsprechenden Gefühle zeigen. Als nächstes wird auf das Kind eingegangen, indem Fragen wie „weshalb fühlst du dich glücklich?“, oder „was macht dich traurig?“ gestellt werden. Hobday und Ollier empfehlen, mit dem positiven Gefühl zu starten und mit diesem wieder zu enden, damit die Übung einen positiven Schluss hat. Für unruhige oder ängstliche Kinder ist auch die Variante mit den Gefühlen „glücklich, bedrückt und verwirrt“ möglich. Allerdings wird empfohlen, die Methode auf drei bis vier Gefühle zu beschränken und dabei mindestens auf ein positives Gefühl einzugehen (S.30).

#### 6.5.4. Ich habe es selbst in der Hand

Hobday und Ollier (2011) beschreiben als helfendes Spiel in der kreativen Lebens- und Konfliktberatung die Methode „ich habe es selbst in der Hand“. Diese eignet sich ab ungefähr 10 Jahren und soll Kindern helfen, sich an den Gedanken zu gewöhnen, dass die Zukunft eine Veränderung mit sich bringt. Kinder sollen dadurch feststellen, dass Veränderungen unvermeidlich sind, dass man sie aber teilweise der eigenen Kontrolle unterwerfen kann. Es kann Kindern helfen, sich an den Gedanken zu gewöhnen, dass solche kontrollierten Veränderungen aus vielen einzelnen kleinen Schritten bestehen (vgl. Abb.9). Im Folgenden wird die Methode auf die Beteiligung im Fremdplatzierungsprozess abgeleitet.

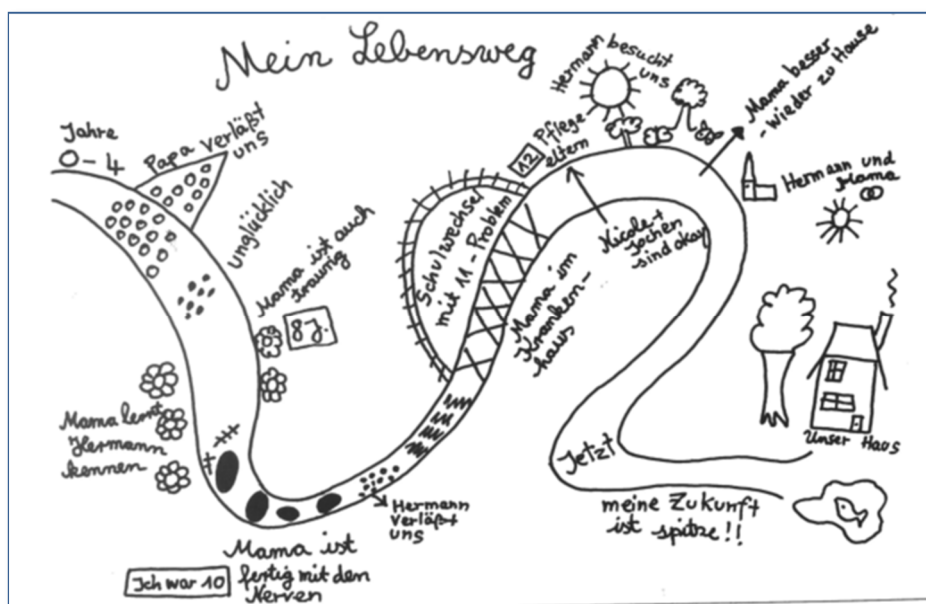


Abbildung 9: Ich habe es selbst in der Hand (Hobday & Ollier, 2011, S.129)

Bei der Methode wird auf einem Blatt Papier im Querformat eine Linie oder ein Weg von einer Seite auf die andere gezogen. Darauf werden verschiedene Zeitabschnitte, wie „jetzt“, „in 2 Wochen“, „in drei Monaten“ festgehalten und darunter werden die möglichen Themen der Veränderung festgehalten, wie „wo werde ich wohnen?“, „wann sehe ich meine Eltern?“ und dergleichen. Wenn der Prozess und alle Veränderungsschritte aufgeschrieben sind, kann alles noch einmal mit dem Kind durchgegangen werden. Die Methode könnte dem Kind helfen, die Veränderungen durch die Fremdplatzierung zu verstehen und zu begreifen, was wann passiert. So kann das Kind konkret in die Veränderungen miteinbezogen werden und seine Gedanken und Gefühle dazu äussern (S.95-96).

### **6.5.5. Verständnis für meine Familie**

Hobday und Ollier (2011) bemerken, dass Familiensysteme häufig komplex und für Kinder oft schwierig zu verstehen sind. Die folgenden Methoden sollen dem Kind helfen, die Struktur der Familie zu verstehen, neue Aspekte in Bezug auf die Familiensituation zu erschliessen und möglicherweise die Gründe der Platzierung zu verstehen (S.106). Die Methoden sollen zudem den Kontakt zwischen Fachperson und Kind erleichtern, indem das Kind die Möglichkeit hat, entspannter über sich und seine Familie zu sprechen.

#### **Male deine Familie, wie sie etwas gemeinsam tut**

Bei der Methode macht das Kind eine Zeichnung von der gesamten Familie, wie sie gemeinsam eine Aktivität ausübt (z.B. gemeinsam Essen oder einen Ausflug machen...). Danach fragt die Fachperson das Kind, was auf dem Bild zu sehen ist. Das Bild erhält eine Überschrift. Durch das Nachfragen zur Zeichnung erhält die Fachperson zusätzliche Informationen über die Struktur, das Arrangement und über die Art, wie die Familie funktioniert. Antworten des Kindes können direkt in einem kurzen Text unter das Bild geschrieben werden. Jedoch empfehlen Hobday und Ollier Dinge, die dem Kind unangenehm sind, besser in den persönlichen Aufzeichnungen festzuhalten. Danach kann das Kind gefragt werden, ob noch etwas ist, was gesagt werden sollte. Die Übung sollte mit einer positiven Geschichte beendet werden und es sollte genügend Zeit belassen werden (Hobday & Ollier, 2011, S.106-107).

## Wer ist wer?

Die Methode „wer ist wer?“ ist besonders hilfreich, wenn das Familiensystem sehr komplex ist. Dabei zeichnet die Fachperson gemeinsam mit dem Kind einen Familienbaum, der alle Angehörigen der Familie umfasst (vgl. Abb. 10). Die Fachperson kann den Prozess unterstützen, indem sie vorschlägt, mit einer bestimmten Person anzufangen. Wenn alle Mitglieder der Familie auf dem Papier stehen, kann die Fachperson das Kind bitten, jedes Familienmitglied zu beschreiben und zu sagen, welche Gefühle es ihm gegenüber hat. Solche Gefühle können ebenfalls auf dem Familienbaum dargestellt werden (Hobday & Ollier, 2011, S.108).

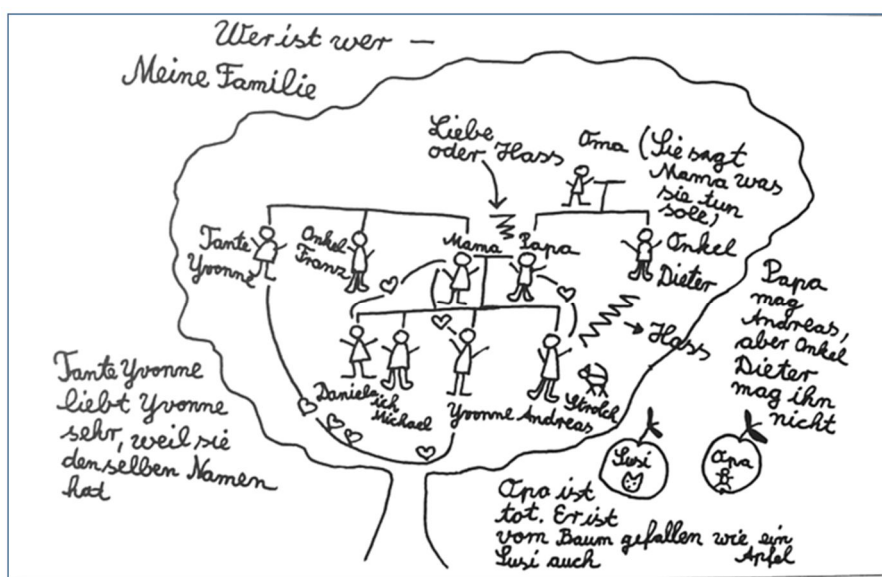


Abbildung 10: Wer ist wer? (Hobday & Ollier, 2011, S.109)

## Familie inszenieren

In einer mündlichen Überlieferung hat uns der Dozent Dr. Jan G. Thivissen die Methode „Familie inszenieren“ erläutert (Fachpoolgespräch vom 20. Juni 2016). Bei dieser wird die Familie vom Kind in einem Sandkasten mit Tierfiguren inszeniert. Für das gesamte Umfeld kann eine Figur verwendet werden und vom Kind beliebig gesetzt werden. So geben bereits die Wahl der (Tier-) Figuren für die jeweilige Person, die Aufstellung, die Abstände zwischen den Figuren etc. Hinweise auf die Familienkonstellation und die Sichtweise, wie das Kind die Familie wahrnimmt. Die Fachperson kann die Sicht des Kindes z.B. durch Fragen wie „welche Eigenschaften hat dieses Tier/die Figur“ oder „wie nahe stehen sich die Figuren“ etc. weiter erschliessen.

Solche Methoden können auch zur Veranschaulichung gebraucht werden, was sich mit der Platzierung an der Familiensituation ändert. Z.B. kann bildlich oder anhand der Tierfiguren dargestellt werden, dass das Kind zwar physisch jetzt nicht mehr so nahe bei der Familie ist, die Verbindung aber dennoch weiter bestehen bleibt.

### 6.5.6. Kinderrechte von Quality4Children

Die IG Quality4Children Schweiz übertrug die Qualitätsstandards, welche im Kapitel 3.4 erläutert wurden, gemeinsam mit einer Bilderbuch-Illustratorin (Anna Luchs) und einem Texter (Stefan Meier) in eine kinder- und jugendgerechte Form. So entstand die Broschüre „Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst“, welche sich direkt an die Kinder und Jugendlichen in der ausserfamiliären Betreuung richtet (vgl. Abb. 11). Sie stellt ein Instrument dar, die Kinder altersgerecht über ihre Rechte im Fremdplatzierungsprozess zu informieren und zu ermächtigen, diese wahrzunehmen. In der Broschüre steht, welche Rechte das Kind hat, wenn es nicht bei seiner Familie leben kann. Es wird zudem aufgezeigt, wie sich das Kind wehren kann, wenn etwas nicht gut läuft (Quality4Children, ohne Datum a, S.2-3).



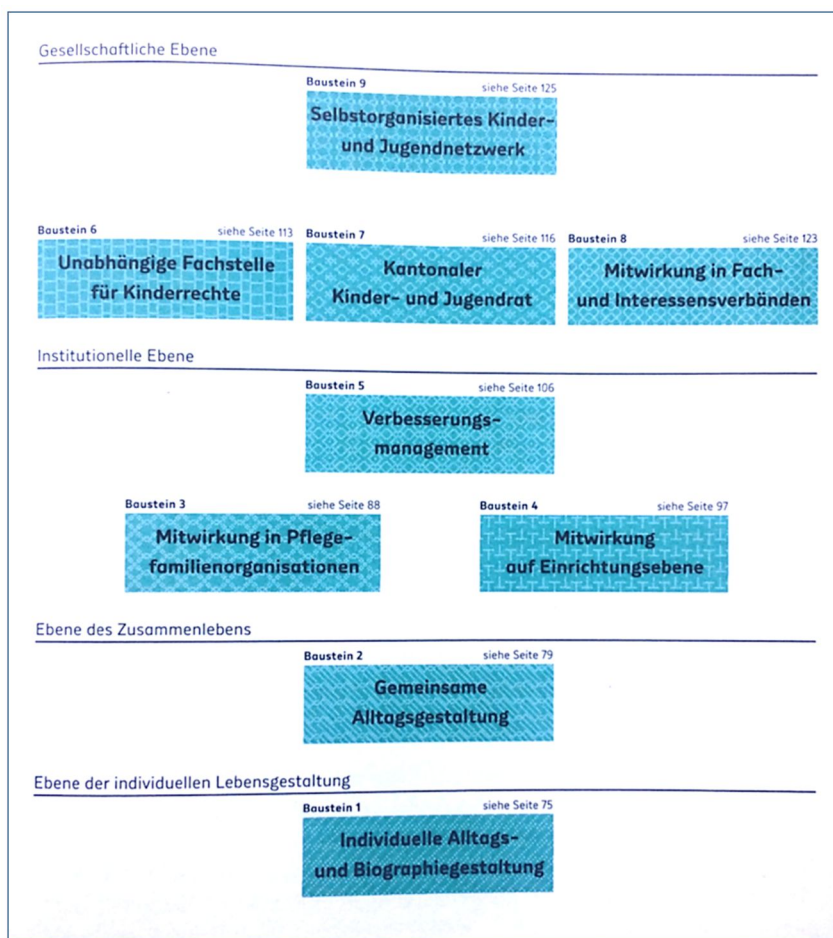
**Abbildung 11:** Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst (Q4CH, ohne Datum a, S. 1&13)

Die Broschüre ist 2011 bereits in zweiter, überarbeiteter Auflage erschienen und ist online, als PDF Datei verfügbar oder kann für Fr. 5.00 auf der Homepage der Q4CH bestellt werden (Quality4Children, ohne Datum a, S.2-3).

### 6.5.7. Mitwirkungsbaukasten

Im Buch „Kinder wirken mit“ geben Wigger und Stanic (2012) Anweisungen, wie im pädagogischen Alltag Kinderrechte gelebt und Beteiligung verbindlich praktiziert werden kann. Dazu wurde gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Fachkräften ein „Mitwirkungsbaukasten“ für die ausserfamiliäre Betreuung entwickelt. Die Idee und der Aufbau des Mitwirkungsbaukastens wird an dieser Stelle kurz vorgestellt.

Im Baukasten werden vier Ebenen unterschieden: Auf der Ebene der individuellen Lebensgestaltung geht es um die persönliche Alltagsgestaltung, respektive die Mitwirkung für sich selbst. Die Ebene des Zusammenlebens zielt auf Beteiligung in der Wohngruppe/der Pflegefamilie. Auf der institutionellen Ebene geht es um die Mitwirkung bei den strukturellen Rahmenbedingungen (vgl. Kap. 5.2.2). Die vierte Ebene, die gesellschaftliche, zielt auf die Mitgestaltung von politischen und fachlichen Rahmenbedingungen sowie auf Selbstorganisation (Wigger & Stanic, 2012, S.68-69). Auf jeder dieser Ebenen sind „Bausteine der Mitwirkung“ zugeordnet. Wie die Abbildung veranschaulicht, stehen die Ebenen und die Baukästen in gegenseitiger Beziehung zueinander (vgl. Abb. 12). Insgesamt gibt es neun solche Bausteine, welche gezielt für die Initiierung von Beteiligungsprozessen eingesetzt werden können. Die Bausteine verdeutlichen, auf welchen Ebenen bezüglich Partizipation noch Handlungsbedarf besteht und bieten gezielte Anleitungen für Fachpersonen, zur Entwicklung von Partizipationspraxen. Sie sind so aufgebaut, dass sie Auskunft über die Adressatenschaft geben, Themen der Mitwirkung und deren Begründung aufzeigen, konkrete Umsetzungstipps enthalten, wie die Partizipation auf der jeweiligen Ebene erreicht werden kann sowie eine Checkliste zur Analyse der Umsetzungspraxis beinhalten (Wigger & Stanic, 2012, S.70-75).



**Abbildung 12:** Mitwirkungsbaukasten (Wigger & Stanic, 2012, S.69)

## 6.6. Wesentliche Erkenntnisse aus dem Kapitel

Die Beteiligung von Kindern in der Fremdplatzierung erfordert angepasste, differenzierte Methoden sowie Übersetzungsarbeit seitens der Fachpersonen. Die Anliegen der Kinder sollten möglichst gemeinsam mit ihnen interpretiert und in eine umsetzbare Form gebracht werden. Es ist für Kinder hilfreich, wenn die Partizipationsmethoden auf konkreten Problemen, Erfahrungen und auf realen Situationen aufbauen. Die Kommunikation sowie jede Beteiligungsmethode ist auf das einzelne Kind abzustimmen. Das Setting für die Beteiligung sollte ansprechend gestaltet sein. Partizipation von Kindern erfordert mehr Zeit und verlangt einen höheren Anspruch an Flexibilität als mit Erwachsenen. Ein ruhig gestalteter Raum und auf die Grösse angepasste Tische und Stühle helfen den Kindern, sich wohl zu fühlen.

In den Forschungsergebnissen wurde von Fachpersonen festgestellt, dass bei Kindern oft unrealistische Vorstellungen und dadurch resultierende Enttäuschungen entstehen. Durch eine klare und offene Kommunikation, die beinhaltet, inwieweit das Kind im Prozess Einfluss nehmen kann und wo seiner Mitbestimmung Grenzen gesetzt sind, können solche Enttäuschungen vermieden werden.

Eine Haltung des „Nicht-Wissens“ und eine aufrichtige Neugier sind Voraussetzungen für eine lösungsorientierte Kommunikation. Techniken wie das Fokussieren auf das Kind, aktives Zuhören, paraphrasieren und dergleichen zeigen, ob das Kind richtig verstanden wurde und verleihen ihm Respekt und Anerkennung.

Kinder machen zwischen 6 und 12 Jahren grosse Entwicklungsschritte durch, daher sollte auch ein Gespräch unterschiedlich gestaltet werden. Bei jüngeren Kindern müssen Inhalte möglichst konkret formuliert werden und können zur Veranschaulichung in Geschichten verpackt werden. Fachpersonen sollten ein langsames Sprechtempo wählen, die Sätze kurz halten und schwierige Formulierungen umschreiben. Je älter die Kinder werden, desto mehr können sie sich auch mit komplexen Sachverhalten auseinandersetzen. Wichtig ist, die Kinder keinesfalls jünger als ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu behandeln.

Es gibt viele Wege, ein Kind zu beteiligen. Die gesammelten Methoden stellen ein Angebot zur altersgerechten Beteiligung im Fremdplatzierungsprozess dar. Die Sammlung ist auf keinen Fall abschliessend oder als vollständig zu sehen. Die Methoden geben jedoch eine konkrete Antwort auf die Frage, WIE eine entwicklungsadäquate Beteiligung des Kindes aussehen kann.



## 7. Schlussfolgerungen

In den Schlussfolgerungen werden die wichtigsten Punkte zur Beantwortung der Fragestellung zusammengefasst. Im zweiten Teil werden Praxisbezüge hergeleitet und eigene Erkenntnisse dargelegt. Schliesslich wird ein Ausblick des Themas „Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess“ vorgenommen.

### 7.1. Beantwortung der Fragestellung

Aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, bis heute fehlen klare Konzepte und Handlungsanweisungen, wie Partizipation im Platzierungsprozess umgesetzt werden kann. Die fehlende Partizipation ist eine Schwachstelle im schweizerischen Kinderschutz. Fachleute sind sich uneinig, wie Partizipation von Kindern während der Fremdplatzierung aussehen kann, denn für die meisten ist Beteiligung altersabhängig. Viele glauben, Kinder durch die Mitwirkung zu überfordern. Noch heute wird ein grosser Teil der Kinder nicht über den Grund ihrer Platzierung informiert, besonders Kinder unter 12 Jahren werden kaum im Prozess miteinbezogen (vgl. Kap. 4). Doch weshalb ist die Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess so wichtig? Durch Partizipation kann der Problematik der Fremdbestimmung und dem damit verbundenem Ohnmachtsgefühl entgegengewirkt werden. Beteiligung stärkt Kinder in der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit und kann als Schutzfunktion vor Machtmissbrauch dienen. Die Kinder erfahren Selbstwirksamkeit, indem sie durch Partizipation selbständige Akteure im Platzierungsprozess werden (vgl. Kap. 2.3).

Die Stärke der Beteiligung kann in Partizipationsstufen eingeteilt werden. Für eine erfolgreiche Fremdplatzierung reicht keine Scheinpartizipation. Es braucht Stufen der Beteiligung, welche einen Machtausgleich anstreben und alle Beteiligten im Prozess berücksichtigen, insbesondere die Kinder (vgl. Kap. 2.2). Welches Alter Beteiligung zulässt, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Kinder sind entwicklungsstechnisch bereits sehr früh in der Lage, Entscheidungen zu treffen und mitzubestimmen. Da sich ihre Ausdrucksmöglichkeiten jedoch stark von denen der Erwachsenen unterscheiden, braucht es kindgerechte Beteiligungsformen, damit eine wirkliche Partizipationschance gegeben ist (vgl. Kap. 2.4).

Werden Kinderrechte gelebt und Kinder zur Mitgestaltung ihres Lebens befähigt, ist dies der beste Schutz für ein Kind. Aus rechtlicher Sicht ist es klar, ein Kind im Platzierungsprozess ab 6 Jahren miteinzubeziehen. Die Partizipationsrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention, in der schweizerischen Bundesverfassung und im Zivilgesetzbuch verankert. Dies setzt die Bereitschaft der Erwachsenen zu Partizipation voraus, damit Kinder über ihre Partizipationsrechte informiert werden. Gesetze nehmen jedoch nie die konkrete Frage ab, „wie“ etwas umgesetzt wird, dafür braucht es einen methodischen Zugang (vgl. Kap. 3).

Die Fragestellung, welche sich über die ganze Arbeit zieht, lautet:

**Wie können Kinder im Alter von 6-12 Jahren von Fachpersonen der Sozialen Arbeit partizipativ in den Fremdplatzierungsprozess miteinbezogen werden?**

- Welche Voraussetzungen und Methoden der Sozialen Arbeit braucht es, damit die Partizipation gewährleistet werden kann?

Damit Partizipation umgesetzt werden kann, müssen sich Fachpersonen über mögliche Herausforderungen und Hürden bewusst sein: Partizipation sollte freiwillig sein und darf nicht zwanghaft gefordert werden. Die Abhängigkeit des Kindes gegenüber von Erwachsenen sowie die eingeschränkte Sichtweise der Kinder aufgrund der akuten Krisensituation können Hindernisse für Partizipationsprozesse sein. Eine Auflösung des strukturellen Machtgefälles zwischen Kind, Eltern und Fachleuten ist unrealistisch, für professionelles Handeln ist an dieser Stelle Transparenz gefordert. Unterschiedlich ausgeprägte Kompetenzen der Fachleute beeinflussen die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder ebenfalls sowie die heute noch weit verbreitete Annahme, Kinder durch Partizipation zu überfordern (vgl. Kap. 4.5).

Kinder haben nur eine Chance zur Teilhabe, wenn sie von Fachleuten angemessen informiert werden, ihnen aktiv zugehört wird und sie unterstützt werden, ihre Sichtweise auszudrücken. Dazu müssen bei den Fachkräften eine entsprechende Haltung und das passende Menschenbild gegeben sein. Partizipation bedingt die Bereitschaft, Kontrolle abzugeben und erfordert Flexibilität. Diese Voraussetzungen können sich festigen, indem Fachkräfte ihr Wissen über die Menschen- und Kinderrechte sowie über Beteiligungsmöglichkeiten erweitern und das Thema der Kinderpartizipation bereits im Rahmen der Ausbildung angehender Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen behandelt wird (vgl. Kap. 5.1).

Zudem braucht es für eine gelingende Umsetzung von Partizipation politische Massnahmen: Kanton und Gemeinde können Partizipationsbemühungen fördern, indem Gelder gesprochen werden. Gibt es ausreichend qualitative voll- und teilstationäre Plätze in der ausserfamiliären Betreuung, haben Kinder auch bei der Wahl des Platzierungsorts eine Chance zum Mitreden. Es müssen zudem verbindliche Qualitätsstandards und Instrumente geschaffen werden. Dies wäre ein Schritt zur Professionalisierung von Platzierungsprozessen und würde Beteiligungsprozesse bindend machen. Seitens der Institutionen und Pflegefamilienorganisationen braucht es eine Verankerung von Partizipation in den Rahmenbedingungen, damit diese auch tatsächlich gelebt wird (vgl. Kap. 5.2).

Beteiligungsmethoden sollten differenziert und an das einzelne Kind angepasst sein. Für Kinder ist es einfacher, wenn die Methoden auf konkreten Problemen, Erfahrungen und realen Situationen aufbauen. Informationen können auch in Geschichten verpackt werden. Das Setting für Partizipationsbemühungen sollte ansprechend und kindgerecht gestaltet sein und es muss stets genügend Zeit einberechnet werden. Eine klare und offene Kommunikation sowie transparente Informationen über die Grenzen der Beteiligung sind unabdingbar. Durch lösungsorientierte Kommunikationstechniken kann man sich versichern, ob man das Kind richtig verstanden hat und man verleiht ihm Respekt und Anerkennung. Eine aufrichtige Neugier hilft zudem für die richtige Fragetechnik. Da Kinder zwischen 6 und 12 Jahren grosse Entwicklungsschritte machen, sollten die Gespräche dem Alter entsprechend gestaltet werden. Es ist wichtig, dass die Kinder nicht unter- oder überfordert werden. Die zusammengestellte Methodenwahl zeigt schliesslich eine mögliche Antwort auf die Frage, wie Kinder entwicklungsadäquat im Fremdplatzierungsprozess beteiligt werden können (vgl. Kap. 6).

## 7.2. Praxisbezug

Mit der Arbeit wird die Wichtigkeit der Partizipation von Kindern im Platzierungsprozess aufgezeigt. Uns ist es ein Anliegen, Fachleute der Sozialen Arbeit darauf zu sensibilisieren, das Kind im Fremdplatzierungsprozess zu berücksichtigen, damit es bei den Partizipationsbemühungen aller Beteiligten nicht untergeht. Es ist die Aufgabe der Profession, das Thema in Angriff zu nehmen und mehr in den öffentlichen Diskurs zu bringen. Es gibt keine signifikanten Argumente, Kinder im Platzierungsprozess nicht zu beteiligen. Hingegen gibt es diverse Gründe für die Partizipation des Kindes, welche im Laufe dieser Arbeit aufgezeigt wurden. Die gesetzlichen Grundlagen sowie der Berufskodex geben Fachleuten die Handlungsgrundlage um Partizipationsbemühungen zu fördern.

Auch wenn wir (Fachkräfte) keine politischen Wunder vollbringen können, so können wir als Fachleute der Sozialen Arbeit im pädagogischen Alltag entsprechende Bemühungen vornehmen (ob in Institutionen, Pflegefamilienorganisationen oder als Behördenmitglieder). Denn für das Erreichen von Partizipation des Kindes und dadurch erlangte Selbstwirksamkeit sowie ein verbessertes Verständnis für die Situation, lohnen sich diese Anstrengungen.

Durch die aufgezeigten Empfehlungen für die Umsetzung von Partizipation und der zusammengestellten Methodenwahl zur kindgerechten Beteiligung in der Arbeit wird ein Beitrag zur Praxis der Sozialen Arbeit erbracht. Einige der Methoden haben zwar einen beraterisch-therapeutischen Hintergrund, im Vorwort der Lebens- und Konfliktberatungsmethoden von Hobday und Ollier (2001) wird allerdings darauf verwiesen, dass sich diese auch für Fachleute der Sozialen Arbeit anwenden lassen (S.10). Dennoch denken wir, dass bei der Umsetzung solcher Methoden Vorsicht geboten ist, damit die eigenen Kompetenzen als Fachpersonen der Sozialen Arbeit nicht überschritten werden. Stellt man im Gespräch fest, dass dem Kind die Thematik sehr nahe geht und der Bereich der Gefühle und Emotionen die berufliche Rolle überschreiten, sollte interdisziplinär vorgegangen werden, indem therapeutische Hilfe beigezogen wird. Die Methodenauswahl ist auch keineswegs als abschliessend oder vollständig zu betrachten. Die Beispiele geben allerdings Hinweise darauf, wie für bestimmte Gespräche bei bestimmten Themen vorgegangen werden kann und das Kind altersgerecht informiert und beteiligt werden kann. Auf jeden Fall ist an dieser Stelle Flexibilität, Offenheit und Kreativität seitens der Fachpersonen gefragt.

Durch die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema konnten wir wertvolle Erkenntnisse für die Berufspraxis sammeln. Dass Kinder im Platzierungsprozess nicht miteinbezogen werden liegt oftmals an der Haltung und dem Unwissen der Fachpersonen selbst. Es braucht daher die Bereitschaft sowie entsprechende Bemühungen, um eigene Machtanteile abgeben zu können und Partizipation zu ermöglichen. Durch das Erarbeiten von den Argumenten für Partizipation, den möglichen Hürden sowie den Empfehlungen und Methoden haben wir Wissen für die Umsetzung von Partizipation erlangt und können zukünftig im pädagogischen Alltag direkt profitieren.

### **7.3. Ausblick**

Da es in der Schweiz kaum Studien über die Anzahl fremdplatzierter Kinder und deren Beteiligungschancen im Prozess und in der ausserfamiliären Betreuung gibt, ist es wünschenswert, in diesem Bereich mehr Forschung und evidenzbasierte Studien auszuüben. Zusammen mit weiteren Projekten wäre dies womöglich ein Schritt, das Thema stärker in den fachlichen und öffentlichen Diskurs zu bringen und die Argumente für die Beteiligung von Kindern zu untermauern.

Damit Kinder eine wirkliche Chance auf Partizipation in der Fremdplatzierung haben, muss eine entsprechende Haltung in der Sozialen Arbeit aufgebaut werden und es braucht eine verbindliche Verankerung zur Umsetzung in den Rahmenbedingungen, sprich im Recht und in den Organisationsstrukturen. Dazu müssten zuständige Stellen zur Umsetzung und Überprüfung geschaffen werden (vgl. Kap. 5.1 & 5.2).

Zur weiteren Auseinandersetzung mit der Thematik sind für uns folgende Fragestellungen für angehende Fachkräfte der Sozialen Arbeit denkbar:

- Wie sehen Partizipationsbemühungen von Kindern konkret in ausgewählten Institutionen (seitens der Fachpersonen) oder im Verfahren (seitens der KESB) aus?
- Wie erlebten fremdplatzierte Kinder/ ehemals platzierte Kinder die Informationsweisen und ihre Beteiligungsmöglichkeiten im Prozess und/oder in der ausserfamiliären Betreuung?
- Wie kann Partizipation von Kindern (in der Fremdplatzierung) bereits Thema in der Ausbildung werden?
- Welche Projekte sind in der Schweiz denkbar, damit das Thema im fachlichen und öffentlichen Diskurs verbreitet wird?

## 8. Quellenverzeichnis

- Arnold, Claudia; Huwiler, Kurt; Raulf, Barbara; Tanner, Hannes & Wicki, Tanja (2008). *Pflegefamilien- und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern*. Zürich: Rüegger.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- Berlin, Hilke (2011). *Kinder- und Jugendrechte in der Schweiz. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesverfassung*. Berlin: Lit.
- Brunner, Sabine & Trost-Melchert, Tanja (2014). *Kindesanhörung. Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen*. Gefunden unter [https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef\\_anhoerungsbroschuere\\_praxis.pdf](https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef_anhoerungsbroschuere_praxis.pdf)
- Brunner Zimmermann, Ruth (2009). Mit Kindern über Jans Geschichte sprechen. In Brunner, Ruth; Hopp, Henrike; Huber, August; Schenk Silvia; Simoni, Heidi & Zahner, Cornelia, *Begleitmaterialien zum Atlantis-Bilderbuch Von Mimi zu Mama und wieder zurück* (S.10-13). Gefunden unter [http://shop.ofv.ch/\\_uploads/misc/9783715205830\\_unterlagen\\_46416.pdf](http://shop.ofv.ch/_uploads/misc/9783715205830_unterlagen_46416.pdf)
- Bundesamt für Statistik (2016). *Bevölkerungsbewegung – Indikatoren. Geburten und Fruchtbarkeit*. Gefunden unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/02.html>
- Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 1. Januar 2016 (SR 101).
- Carigiet, Erwin; Mäder, Ueli & Bonvin, Jean-Michel (Hrsg.) (2003). *Wörterbuch der Sozialpolitik*. Zürich: rotpunktverlag.
- Cottier, Michelle (2006). *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren*. Bern: Stämpfli.
- Dettenborn, Harry (2014). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (4., überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Dörfinger, Otmar & Weber, Gabi (2012). Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Heimen – Herausforderungen aus Leitungsperspektive. In Wigger, Annegret & Stanic, Nikolina (Hrsg.), *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S.60-63). Bern: Stämpfli.

- Dudenreaktion (2009). *Begriff Partizipation. In die deutsche Rechtschreibung. Bd.1.* (25. Aufl.). Mannheim: Dudenverlag.
- Fassbind, Patrick (2016). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In Rosch, Daniel; Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph, *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S.124-195). Bern: Haupt.
- Flowers, Nancy (2009). *Compasito. Handbuch zur Menschenrechtsbildung.* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Gabriel, Thomas (2013). Partizipation - sozialpädagogische Dimensionen. Integras, *Leitfaden Fremdplatzierung* (S.133-140). Zürich: Integras.
- Gintzel, Ulrich (1999). Jugendhilfeplanung mit Mädchen und Jungen aus Erziehungshilfen. In: Kriener Martina, *Beteiligung in der Jugendhilfepraxis* (S.176-193). Münster: Votum.
- Gründer, Richard (2015). *Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe* (5., überarb. und erg. Aufl.). Freiburg im Breisgau : Lambertus.
- Hauri, Andrea; Jud Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2016). Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. In Rosch, Daniel; Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S.590-627). Bern : Haupt.
- Häfeli, Christoph (2012). Die Entwicklung des Kinderschutzes im schweizerischen Recht. In Tänzer, Barbara. *Kinderheim statt Kinderzimmer. Neun Leben danach* (S.125-133). Zürich: Helden.
- Häfeli, Christoph (2013). *Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht – mit einem Exkurs zum Kinderschutz.* Bern: Stämpfli.
- Hafenegger, Beno (2005). Beteiligung, Partizipation und bürgerschaftliches Engagement. In Hafener, Beno; Jansen, Mechthild M. & Niebling, Torsten (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren* (S.11-40). Opladen: Barbara Budrich.
- Heck Christoph (2016). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In Rosch, Daniel; Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S.89-98). Bern : Haupt.
- Herzwurzeln (ohne Datum). Gefunden unter <http://www.mabuse-verlag.de/Mabuse-Verlag/Produkte//Mabuse-Verlag/Unsere-Buecher/Kinder-Jugendliche/Herzwurzeln/id/e27492f9-c607-2695-dc1f-bb7f9773caa8?search=Herzwurzeln>

- Hilber, Kathrin (2012). Vorwort. In Wigger, Annegret & Stanic, Nikolina. *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S.6). Bern: Stämpfli.
- Hilweg, Werner & Posch, Christian (2013). *Fremd und doch zu Hause. Qualitätsentwicklung in der Fremdunterbringung*. Baltmannsweiler: Schneider.
- Hobday, Angela & Ollier, Kate (2011). *Helfende Spiele. Kreative Lebens- und Konfliktberatung von Kindern und Jugendlichen*. Weinheim und München: Juventa.
- Homeier Schirin & Wiemann, Irmela (2016). *Herzwurzeln. Ein Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder*. Frankfurt am Main: Mabuse.
- Hopp, Henrike (2009) Zuhause gesucht – wozu Geschichten über Pflegekinder? In Brunner, Ruth; Hopp, Henrike; Huber, August; Schenk Silvia; Simoni, Heidi & Zahner, Cornelia, *Begleitmaterialien zum Atlantis-Bilderbuch Von Mimi zu Mama und wieder zurück* (S.4-5). Gefunden unter [http://shop.ofv.ch/\\_uploads/misc/9783715205830\\_unterlagen\\_46416.pdf](http://shop.ofv.ch/_uploads/misc/9783715205830_unterlagen_46416.pdf)
- Huwiler, Kurt (2006). Pflegefamilien- und Heimaufenthalte stellen hohe Ansprüche an die platzierenden Fachleute. *Soziale Sicherheit: Zeitschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung, BSV* 14 (5), 255-259.
- Jaun, Thomas (2001). *Angst vor Kindern? Notwendigkeit der Kinderpartizipation und Wege dazu*. Bern: blmv.
- Johnson, Helmut & Johnson, Ursula (2013). Was Kinder brauchen. Aspekte zur psychosozialen Entwicklung von fremd untergebrachten Kindern. In Hilweg Werner & Posch, Christian, *Fremd und doch zu Hause. Qualitätsentwicklung in der Fremdunterbringung* (S.25-48). Baltmannsweiler: Schneider.
- Keller, Andrea (2012). *Familienplatzierungs-Organisationen in der Schweiz. Bericht zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren*. Gefunden unter [http://www.integras.ch/images/\\_pdf/themenmenu/sozial\\_sonderpaedagogik/familienplatzierungsorganisationen/2012\\_FPOinderSchweiz\\_BerichtfuerSODK\\_de.pdf](http://www.integras.ch/images/_pdf/themenmenu/sozial_sonderpaedagogik/familienplatzierungsorganisationen/2012_FPOinderSchweiz_BerichtfuerSODK_de.pdf)
- Klose, Christiana (2005) Partizipation aus der Sicht von Politik und Verwaltung. In Hafenegger, Beno; Jansen, Mechthild M. & Niebling, Torsten (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren* (S.169- 206). Opladen: Barbara Budrich.
- Klose, Christiana & Niebling, Torsten (2005) Partizipation aus der Sicht der Jugendarbeit/-bildung. In Hafenegger, Beno; Jansen, Mechthild M. & Niebling, Torsten (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren* (S.145-167). Opladen: Barbara Budrich.



- Lenz, Albert (2001). *Partizipation von Kindern in Beratung und Therapie. Entwicklungen, Befunde und Handlungsperspektiven*. Weinheim und München: Juventa.
- Lerch, Veronique (2013). Die UN-Kinderrechtskonvention: ein Rahmen für den Schutz von Kindern in Fremdbetreuung. In Hilweg, Werner & Posch, Christian (Hrsg.), *Fremd und doch zu Hause. Qualitätsentwicklung in der Fremdunterbringung* (S.69-83). Baltmannsweiler: Schneider.
- Lori, Sarah Oneta (2012). *Kinderrechte und Partizipation in der Sozialen Arbeit. Wie erleben Kinder Entscheidungsprozesse zur Fremdplatzierung in Kriseninterventionsheime in Bezug auf ihre Partizipation?* Bern: Master in Sozialer Arbeit.
- Lübberstedt, Andrea (2012). Verwaltung der Kinderrechte oder Kinderrechte in der Verwaltung - eine Annäherung. In Wigger, Annegret & Stanic, Nikolina, *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S.64-66). Bern: Stämpfli.
- LVR-Landesjugendamt Rheinland (2009). *Rahmenkonzept im Pflegekinderwesen*. Rheinland: LVR-Druckerei.
- Maywald, Jörg (2007). MMI Jahresbericht 2007 - *Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern*. Gefunden unter [http://www.mmi.ch/files/downloads/d4347c5b7b7ac02500d91b4112feadf9/Referat\\_\\_%20Maywald\\_2007.pdf](http://www.mmi.ch/files/downloads/d4347c5b7b7ac02500d91b4112feadf9/Referat__%20Maywald_2007.pdf)
- Maywald Jörg (2009). Zum Begriff des Kindeswohls. Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention. *IzKK-Nachrichten*. Gefunden unter [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/IzKK-Nachrichten\\_09-1.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf)
- Mietzel, Gerd (2002). *Wege in die Entwicklungspsychologie* (4, vollst. Überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Nowacki, Katja (2014). *Die Neuaufnahme in der stationären Heimerziehung*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Peter, Verena; Dietrich, Rosmarie & Speich, Simone (2016). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In Rosch, Daniel; Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S.142-162). Bern: Haupt.
- Pflegekinder-Aktion Schweiz (2010a). *Abgeschlossene Projekte*. Gefunden unter <http://www.pflegekinder.ch/Forschung/Abgeschlossene-Projekte.asp#1>

- Pflegekinder-Aktion Schweiz (2010b). *Pflegekinder-Verordnung*. Gefunden unter <http://www.pflegekinder.ch/Fachwissen/Rechtliche-Grundlagen.asp>
- Pflegekinderverordnung (2014). *Kindeswohl*. Gefunden unter <http://pflegekinder.ch/Dokumente/PAVO.pdf>
- Quality4Children (ohne Datum a). *Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst*. Gefunden unter [http://www.quality4children.ch/media/broschuere\\_rechte\\_web.pdf](http://www.quality4children.ch/media/broschuere_rechte_web.pdf)
- Quality4Children (ohne Datum b). *Quality4Children – Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa*. Zürich: ROPRESS.
- Rohner, Viola & Gerritsen Paula (2009). *Von Mimi zu Mama und wieder zurück*. Zürich: Atlantis.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2016). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In Rosch, Daniel; Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S.410-458). Bern: Haupt.
- Rosigkeit, Björn & Daniel, Klaus (2014) Partizipation der Mitarbeiter\_innen und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe im Schlüsselprozess „Aufnahme“. In Nowacki, Katja, *Die Neuaufnahme in der stationären Heimerziehung* (S.83-106). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Schnurr, Stefan (2015). Partizipation. In Otto, Hans-Uwe & Thiersch, Hans (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (5. Aufl.) (S.1171-1180). München: Ernst Reinhardt.
- Schröder, Richard (1995). *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und -gestaltung*. Weinheim: Beltz.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 1. April 2016 (SR.210).
- Shuler, Benjamin (2013). Quality4Children. In Integras (Hrsg.), *Leitfaden Fremdplatzierung* (S.176). Zürich: Integras.
- Simoni, Heidi (2012). Sozialwissenschaftliche Grundlagen zu den Konzepten „Kindeswohl, Familie und Elternschaft“ im Fortpflanzungsmedizingesetz. Zürich: Marie Meierhofer Institut für das Kind. ISBN CH21 0070 0110 2033 8731 1.
- Stanic, Nikolina (2012a). Fachkräfte müssen einfach bereit sein Partizipation zu wagen. In Wigger, Annegret & Stanic, Nikolina. *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S.54-59). Bern: Stämpfli.
- Stanic, Nikolina (2012b). Ausländische Mitwirkungsinstrumente. In Wigger, Annegret & Stanic, Nikolina. *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S.128-160). Bern: Stämpfli.

- Steiner, Therese & Kim Berg, Insoo (2016). *Handbuch lösungsorientiertes Arbeiten mit Kindern* (7. Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer-System.
- Stork, Remi (2007). *Kann Heimerziehung demokratisch sein? Eine qualitative Studie zum Partizipationskonzept im Spannungsfeld von Theorie und Praxis*. Weinheim: Juventa.
- Sturzbecher, Dietmar & Hess, Markus (2005). Partizipation im Kindesalter. In Hafenegger, Beno; Jansen, Mechthild M. & Niebling, Torsten (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren* (S.41-62). Opladen: Barbara Budrich.
- Thomas Wiser Haus (2009). *Lisa ... Und dann kam ich ins Heim* (2., überarb. Aufl.). Regensburg: Edition buntehunde.
- Tobe, Martine (2012). Partizipationsansätze in der niederländischen Jugendhilfe. In Wigger, Annegret & Stanic, Nikolina (Hrsg.), *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S.161-168). Bern: Stämpfli.
- UN-Kinderrechtskonvention vom 30. März 2016 (SR 0.107).
- Von Salisch, Maria (2002). Vier Statements zum Thema „Partizipation“ aus unterschiedlicher fachlicher Perspektive. Aus entwicklungspsychologischer Sicht. In Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hrsg.), *Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?! Partizipation im Jugendhilfekontext. Dokumentation der Fachtagung am 20./21. September 2001 in Berlin* (S.21-31). Gefunden unter [edoc.difu.de/edoc.php?id=WKV3Y5O2](http://edoc.difu.de/edoc.php?id=WKV3Y5O2)
- Wigger, Annegret (2012). Warum überhaupt Mitwirkung? In Wigger, Annegret & Stanic, Nikolina (Hrsg.), *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S.16-28). Bern: Stämpfli.
- Wigger, Annegret & Stanic, Nikolina (Hrsg.) (2012). *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung*. Bern: Stämpfli.
- Wolff, Mechthild & Sabine Hartig (2013). *Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung. Ein Werkbuch für Jugendliche und BetreuerInnen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Zatti, Kathrin Barbara (2005). *Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz*. Gefunden unter [https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1623/Bericht\\_2.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1623/Bericht_2.pdf)
- Zitelmann, Maud (2001). *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik*. Münster: Votum.